

DER RECHTSANSPRUCH
DER KATHOLISCHEN KIRCHE

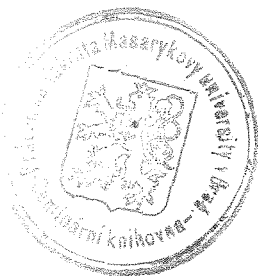


DER RECHTSANSPRUCH
DER KATHOLISCHEN KIRCHE
IN DEUTSCHLAND AUF FINANZIELLE
LEISTUNGEN SEITENS DES STAATES

VON

DR JOHANNES BAPTIST SÄGMÜLLER
O. Ö. PROFESSOR DER THEOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

T. h. 289



2012/9

4964

FREIBURG IM BREISGAU
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG

1913

BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN, LONDON
UND ST LOUIS, MO.

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 21 Iunii 1913

† Thomas, Archiepps



Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei Preßverein Freiburg i. Br. G. m. b. H.

Vorwort.

Angesichts der wachsenden finanziellen Leistungen des Staates wie an die evangelischen Kirchen so auch an die katholische Kirche in Deutschland werden immer mehr Stimmen laut, daß es so nicht mehr weiter gehen könne, daß der Staat an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit für die Kirchen bald ankommen werde oder bereits angekommen sei, daß er aus diesem und noch andern Gründen über eine bestimmte bleibende Beitragssumme an die Kirchen nicht mehr hinausgehen könne, daß vielmehr künftig die Kirchen bzw. die Kirchengemeinden selbst in steigendem Maße, ja ausschließlich für ihre Bedürfnisse aufzukommen hätten. Solche Forderung wird vollends da auf das Bestimmteste erhoben, wo man aus den verschiedensten Gründen für die Trennung von Kirche und Staat eintritt. Bei der Aktualität der Frage suchte der Unterzeichnete in einem Vortrag, gehalten in der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft auf deren Generalversammlung vom 7.—9. Oktober 1912 in Freiburg i. Br. unter dem Titel: „Die rechtliche Basis der finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche in Deutschland“, zu beweisen, daß die deutschen Staaten, die in der Säkularisation den größten Teil des katholischen Kirchenguts eingezogen haben, abgesehen von den Konkordaten und Zirkumskriptionsbulln vor allem auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 rechtlich verpflichtet seien, die wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Deutschland über-

haupt und zwar auch die im Laufe der Zeit steigenden zu befriedigen. Der Vortrag erschien dann unter dem Titel: Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates in der Theologischen Quartalschrift Bd XCV (1913), S. 204 bis 234. Hier erscheint er in erweiterter Form. Namentlich ist im § 4: Die württembergische Verfassung, eingehender Bezug genommen auf die Entwicklung der Frage in Württemberg als symptomatisch für anderwärtige Verhältnisse und Bestrebungen. Ähnliche und noch eingehendere Darstellungen ließen sich auch für andere, vor allem für die übrigen an den Frankfurter Konferenzen 1818 ff beteiligten deutschen Staaten machen. Für die evangelische Kirche in Altpreußen hat ähnliches wenigstens formal vorbildlich geleistet J. Niedner (Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, 1904). Der Verfasser hofft mit seiner Arbeit einen Beitrag zu fernerer glücklicher Erhaltung und Entfaltung der Verbindung von Kirche und Staat in Deutschland geliefert zu haben.

Tübingen, 24. Juni 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Die Sachlage	1—9
§ 2. Die Vorbilder	9—23
§ 3. Der Reichsdeputationshauptschluß	23—51
§ 4. Die württembergische Verfassung	51—100
§ 5. Die Konkordate und Zirkumskriptionsbulen	100—102
§ 6. Der Etat	102—106
§ 7. Schlußfolgerungen	107—115

§ 1.

Die Sachlage.

Es sind keine kleinen Summen, welche die deutschen Staaten wie für die protestantischen Landeskirchen so auch für die katholische Kirche innerhalb ihrer Landesgrenzen Jahr für Jahr auswerfen. Um eine detaillierte Aufzählung kann es sich hier nicht handeln. Nach A. Fellmeth¹ ist es auch nicht leicht, einen Überblick über die Höhe der staatlichen Leistungen für die Kirche zu gewinnen; denn selbst die vorzüglichen Veröffentlichungen über die Finanzen des Reiches und der deutschen Bundesstaaten in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches ließen einen im Stich. Es werde zwar z. B. 1908, Heft 2, S. 128 eine Zusammenstellung versucht über die jährlichen Ausgaben für die Kirche in den einzelnen Bundesstaaten nach den Voranschlägen für 1907; sie weise die staatliche Höhe von 64 355 200 *M.* auf. Es werde aber dazu bemerkt, daß eine Reihe von Staaten eine Scheidung nach Kultus, Schule, Wissenschaft und Kunst überhaupt nicht machen konnten und andere ihren Kultusaufwand bei derjenigen Spezialrubrik in Ansatz brachten, auf welche er zum größten Teil entfiel. Die Zahlen hätten also keinen Vergleichswert. Immerhin gäben sie einen gewissen Anhaltspunkt über die nicht geringe Höhe derartiger Leistungen.

M. Erzberger² gibt in einer Tabelle über diese Leistungen an:

Preußen (Etat 1908): 6 699 752 *M.* für die Katholiken; 13 217 167 *M.* für die Protestanten. Dazu kommen noch nach Konfessionen nicht getrennte Ausgabeposten: Für

¹ Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland (1910) 141.

² Klerus und Gehaltsfrage. Beiträge zur Parität in deutschen Bundesstaaten (1908) 56 ff.

Neubau und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude: 2 803 200 *M.*; Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse: 350 000 *M.*; Unterstützungen für aus- geschiedene Geistliche aller Bekenntnisse: 53 500 *M.*; ver- schiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichts- zwecke: 623 238 *M.*

Bayern (Etat 1908): 5 621 780 *M.* für die Katholiken; 2 925 787 *M.* für die Protestanten.

Württemberg (Etat 1906): 2 039 839 *M.* für die Katho- liken; 4 257 177 *M.* für die Protestanten.

Baden (Etat 1908): 574 059 *M.* für die Katholiken; 455 545 *M.* für die Protestanten.

Elsaß-Lothringen (Etat 1907): 2 697 452 *M.* für die Katho- liken; 878 743 *M.* für die Protestanten.

Hessen (Etat 1906): 171 872 *M.* für die Katholiken; 310 000 *M.* für die Protestanten usw.¹

Speziell in Württemberg beträgt laut Hauptfinanzetat 1911/12 die Besoldung für die katholischen Kirchendiener aus Staatsmitteln 1 576 251 *M.*, die Entschädigung der katho- lischen Kirchendiener für die Einkommensverluste infolge der Ablösungen 62 486 *M.*, die Dotation für Bistum und Priesterseminar 156 008 *M.*, die Ausgaben für das höhere Konvikt in Tübingen (Wilhelmsstift) und die zwei niederen Konvikte in Ehingen und Rottweil 187 537 *M.*, der Beitrag für katholische kirchliche Einrichtungen 8 776 *M.* und für katholische gottesdienstliche Zwecke 19 016 *M.*, zusammen 2 010 074 *M.* Und das ist noch nicht alles.

Es ist interessant, aus diesen Gesamtausgaben der deut- schen Staaten für die Kirchen auch einige spezielle Posten herauszuheben und zwar gerade den unter verschiedenen

¹ Bei Erzberger, Klerus und Gehaltsfrage 56 ff finden sich für einzelne Länder noch nähere Spezifikationen. Parallele Angaben bei: Fellmeth, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland 141 f. H. Rost, Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken (1911) 174 ff. — Für die Schweiz vgl. etwa U. Lampert, Die kantonalen Kultusbudgets und der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben. Vom rechtlichen und rechtshistorischen Standpunkt aus beleuchtet, 1906.

Gesichtspunkten wichtigsten und Hauptposten, nämlich die staatlichen Zuschüsse zum Unterhalt der Geistlichen. So wurden durch die beiden preußischen Pfarrbesoldungs- gesetze vom 2. Juli 1898 die den beiden Landeskirchen zur Besoldung der Geistlichen zu gewährenden Beiträge fest- gesetzt auf 3 438 400 *M.* für die Katholiken und 6 508 903 *M.* für die Protestanten¹. Durch Gesetz betreffend Dienst- kommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 wurde die einschlägige Summe erhöht auf 5 618 400 *M.*² Für Württemberg betrug, wie bereits bemerkt, die hier in Be- tracht kommende Summe für den Etat 1911/12 1 576 251 *M.* Noch im Jahre 1904 hatte sie 1 344 112 *M.* ausgemacht³. Für Baden war die Aufbesserung gering besoldeter katho- lischer Geistlicher veranschlagt 1882/83 zu je 175 000 *M.*, 1884/91 zu je 200 000 *M.*, 1892/94 zu je 250 000 *M.*, seit 1900 zu jährlich 350 000 *M.*⁴

Aus diesen, wie gesagt, keineswegs erschöpfend sein wollenden Zahlen, geht zugleich klar hervor, daß die staat- lichen Leistungen an die Kirche immerfort steigen⁵. Da

¹ A. Glattfelter, Das Gesetz betr. das Dienstekommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (1898) 41 f. F. Porsch, Das preußische Gesetz betr. das Dienstekommen der katholischen Pfarrer (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXVIII [1898] 758 ff; [auch separat erschienen]).

² W. Tournéau, Das preußische Gesetz betr. das Dienst- kommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 (Archiv für katho- lisches Kirchenrecht XC [1910] 667). Ch. Meurer, Das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen nach der Gesetzgebung vom 26. Mai 1909 (1910) 1.

³ K. Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Auf der Grundlage des Handbuchs von Dr. L. Gaupp, 3. Aufl., darge- stellt. (Handbuch des öffentlichen Rechts III, I, 2 [1904] 406³.)

⁴ J. Schmitt, Kirchenbaupflicht nach gemeinem und nach ba- dischem Recht (1912) 4¹.

⁵ Noch weiter zurückgreifende Belege für das Wachsen der staat- lichen Zuschüsse zum Gehalt der Pfarrer in Preußen bei: Glattfelter a. a. O. 10 f; Porsch a. a. O. 716; Tournéau a. a. O. 98 f. — Natürlich läßt sich auch in andern Punkten solche Steigerung be- merken. Die im preußischen Gesetz vom 2. Juli 1898 ausgesetzte Summe für neu zu errichtende katholische Pfarreien von 200 000 *M.*

ist es erklärlich, daß viele Stimmen laut werden dahin gehend, daß es so nicht weiter gehen könne, daß der Staat an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit für die Kirche bald ankommen werde oder bereits angekommen sei, daß er aus diesen und noch andern Gründen über eine bestimmte, bleibende Beitragssumme nicht mehr hinausgehen könne, daß vielmehr die Kirchen bzw. die Kirchengemeinden selbst in steigendem Maße, ja ausschließlich für ihre Bedürfnisse aufzukommen hätten. Solche Forderung wird vollends da aufs bestimmteste erhoben, wo man aus den verschiedensten Gründen für die Trennung von Kirche und Staat eintritt¹.

So bemerkt F. Giese in seinem ausgezeichneten Werk *Deutsches Kirchensteuerrecht*²:

„Eine Änderung der Rechtslage (Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse durch die politische Gemeinde und den Staat) bewirkte erst eine Kette von Umständen, die sich in ihrer Gesamtheit durch das ganze 19. Jahrhundert hindurchziehen. Den Anstoß gab die freilich schon lange vorher eingetretene, in der Folgezeit noch ständig wachsende konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Sie beleuchtete zuerst die Unzulänglichkeit des aus dem Mittelalter überkommenen Rechts und die zwingende Notwendigkeit der Umgestaltung. Die Durchführung des Grundsatzes der Parität der christlichen Kirchen beseitigte den Begriff einer herrschenden Kirche und damit die konfessionelle Einheit der Territorien. Mit dieser mußte auch die konfessionelle Ein-

wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 auf 400 000 \mathcal{M} erhöht. J. Vogt, *Das kirchliche Vermögensrecht*² (1910) 125. — Ganz gewaltig erscheint das Wachstum, wenn man sehr entfernte Zeiten miteinander vergleicht. So beträgt, wie schon öfter bemerkt, in Württemberg die der katholischen Kirche 1911/12 zu zahlende Summe in der Hauptsache 2 010 074 \mathcal{M} . 1820/21 betrug sie 198 144 Gulden. A. L. Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*: X. Band, enthaltend die katholischen Kirchengesetze von J. J. Lang (1836), Einleitung, 82 f. Bei letzterer Summe waren noch Bezahlungen an Schullehrer, ungesondert von denen an die Geistlichen, auch ein Beweis, wie eng früher Kirche und Schule zusammengehörten.

¹ Vgl. hierzu und zu der reichen Literatur über Trennung von Kirche und Staat: Sägmüller, *Die Trennung von Kirche und Staat. Eine kanonistisch-dogmatische Studie* (1907); K. Rothenbücher, *Die Trennung von Staat und Kirche* (1908); *Staatslexikon* V⁴ 514 ff.

² (1910) 15 ff.

heit der politischen Gemeinden fallen. Das Aufkommen von Sekten und Dissidenten einerseits und die Ausbildung der Freizügigkeit andererseits steigerten noch die konfessionelle Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden. Bei dieser Entwicklung war die bisherige Einheit von politischer und kirchlicher Gemeinde nicht mehr zu halten. Damit erschien aber auch eine Trennung des kirchengemeindlichen Beitragswesens von dem der politischen Gemeinde unerlässlich. Immer dringender wurde das Erfordernis der Beschränkung der Abgabepflicht zu kirchlichen Zwecken auf die Konfessionsgenossen, soweit nicht die Pflicht auf besonderem Rechtstitel beruhte oder dringlichen Charakter angenommen hatte. Neue Reallasten zu Gunsten der Kirche waren mit der veränderten Lage unvereinbar. Die Möglichkeit rascheren Wechsels von Grundbesitz und die höhere Bedeutung des Kapital- und Mobiliarbesitzes entzogen der Verteilung der kirchlichen Abgaben lediglich nach dem Grundbesitz ihre mittelalterliche Vorzugsstellung. War an sich schon mit dieser Unhaltbarkeit des alten Abgabewesens die Notwendigkeit der Einführung eines neuen verknüpft, so steigerte sich diese Notwendigkeit noch aus weiteren Gründen, nämlich zufolge der Verringerung des kirchlichen Vermögens und des Wachsens der kirchlichen Bedürfnisse. Zur Abnahme des kirchlichen Vermögens trugen zunächst die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei, sodann die Ablösung der Reallasten, Zehnten und andern dinglichen Berechtigungen der Kirche, insbesondere auch die Beseitigung und Zersplitterung vieler dinglicher Patronate durch die Agrargesetzgebung, ferner das Sinken des Geldwertes und die damit verbundene Unzulänglichkeit der Pfarrdotationen, in späterer Zeit endlich auch die Ablösung der mit den sozialen Aufgaben der Kirche nicht mehr vereinbar erachteten Stolgebühren. Ein angemessener Ersatz für diese der Kirche entzogenen Einnahmequellen wurde nicht geboten. Auf der andern Seite wuchsen die kirchlichen Bedürfnisse. Für die neuen Kirchen und Pfarrbezirke, zu deren Gründung die rasche Vermehrung der Bevölkerung namentlich in größeren Städten nötigte, war selten hinreichendes kirchliches Vermögen vorhanden. Hinzu kamen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Kosten für die Ausbildung der kirchlichen Selbstverwaltung, für die Synoden und deren Organe, für Besoldung der Pfarrer und Kirchendiener, endlich für die neuestens ausgestaltete Sozialgesetzgebung zu Gunsten der in den Ruhestand tretenden Geistlichen und der Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen. Alle diese Umstände zwangen gebieterisch zur Erschließung ganz neuer Einnahmequellen für die Kirche, wenn anders sie noch die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Volkes ermöglichen wollte. Da in der erforderlichen Höhe des Bedarfs weder die Aufbringung durch freiwillige Beiträge zu erhoffen war noch genügende staatsseitige Unterstützung zu erwarten stand, blieb kein anderer Aus-

weg als das kirchliche Abgabewesen durch Nutzbarmachung und Nachbildung des staatlichen Steuersystems von Grund aus zu reformieren, ja man kann sagen, durch ein ganz neues Abgabensystem zu ersetzen.“

Und an anderer Stelle schreibt wiederum Giese¹:

„Der Steuerbedarf ist ein gewisser Teil des kirchlichen Finanzbedarfs im allgemeinen. Der kirchliche Bedarf ist an sich so unbegrenzt wie Aufgabe und Zweck der Kirche selbst. Kirchlicher Zweck ist ein jeder, durch den die Kirche gebaut und gebessert und in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgaben gefördert werden kann. Seine konkrete Feststellung ist durch örtliche und zeitliche Anschauungen bedingt und daher örtlich und zeitlich beständigem Wechsel unterworfen. Mit ihm wechselt demgemäß auch der kirchliche Bedarf. Doch lassen sich wenigstens für seine Aufbringung einige Grundsätze aufstellen. Die Deckung geschieht entweder aus eigenen Mitteln oder durch fremde Unterstützung. Das Interesse des Staates an der Erhaltung und Förderung der Kultusverbände, verbunden mit seiner historisch überkommenen, auf den Säkularisationen beruhenden Dotationspflicht der Kirchen, führt zur Bereitstellung staatlicher Mittel zu kirchlichen Zwecken. Die langjährige, mancherorts heute noch bestehende konfessionelle Einheit der bürgerlichen Gemeinden verwischte die Unterscheidung von bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinde und stellte die Deckung des kirchengemeindlichen Bedarfs als Aufgabe der politischen Gemeinde dar. Während diese Erscheinung heute nur mehr in wenigen Staaten zu beobachten ist, ist die staatliche Dotation der Kirchen noch in weitem Umfang üblich. Aber auch hier führt die nicht zu verkennende, auf Trennung von Staat und Kirche zielende Tendenz zu immer größerer Selbständigkeit der Kirche auch im Punkte ihres Bedarfes.“

Ganz besonders vorwärtsdringend aber handelt über den fraglichen Punkt im bezeichneten Sinne Christian Meurer in seiner Schrift: Das Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet, 1910². Meurer wirft zwei Fragen auf: 1. Ob nicht die Leistungspflicht der Kirchengemeinde festzulegen sei; 2. ob man nicht die schrittweise Kürzung und endliche Einziehung der Staatszuschüsse in das Auge fassen solle. Beide bejaht er. Zur ersten wird ausgeführt, daß die Pflicht der Kirchengemeinden, für den Unterhalt ihrer Seelsorger aufzukommen, ihren Ausdruck

¹ Deutsches Kirchensteuerrecht 522 ff.

² Sonderabdruck aus der „Festschrift für Hugo von Burckhard“.

im Gesetz zu finden habe und daß zur Aushilfe die allgemeine Kirchensteuer bereitzustellen sei¹. Das sei aber auch deswegen bedeutsam, „weil sich hier der Anlaß und Grund für eine Einschränkung und schließlich wohl auch Aufhebung der Staatszuschüsse ergeben kann“².

Nun fährt er weiter, daß an den Rechtsverpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche natürlich nicht gerüttelt werden dürfe, daß aber der Versuch, darüber hinaus noch einen Anspruch auf Staatszuschüsse durch die Säkularisation zu begründen, unzulässig sei. Man operiere daher neustens hier lieber mit den „Staatsnotwendigkeiten“, die sich aus dem System der Verbindung von Staat und Kirche ergäben, mit dem Hinweis, daß die großen Religionsgesellschaften Kulturfaktoren seien, an welchen der Staat nicht ohne weiteres vorübergehen und für die er sich der Obsorge nicht ent schlagen dürfe. Allein man werde demgegenüber doch gelten lassen müssen, daß die Kirchen keine Staatsanstalten seien und daß daher die Obsorge für ihre Bedürfnisse keine Staatsaufgabe sei. Die Kirche wisse wohl daran zu erinnern, wenn es sich darum handle, den staatlichen Einfluß auf das innerkirchliche Gebiet abzuwehren. Die Geistlichen seien auch keine Staatsbeamten; denn der Staat habe den Geistlichen so gut wie nichts zu sagen. Sodann seien die Staatszuschüsse ihrer rechtlichen Natur nach freiwillige Beiträge oder Unterstützungen. Und diese hätten aufzuhören, sobald die Kirche zur Befriedigung ihrer örtlichen und allgemeinen Kirchenbedürfnisse eine ausreichende eigene Finanzgewalt besitze.

„Ich halte es für ebenso unnötig als unbillig, daß der Staat für Zwecke, zu deren Befriedigung die Kirche eine eigene Kirchensteuer- und Umlagengewalt erhalten hat resp. jeden Augenblick erhalten kann, noch seine eigene Finanzgewalt einsetzt, um dann vielleicht noch von seiten der Petenten die höhnische Antwort einstecken zu müssen, der Staat habe für die Menschen nur Steuerzettel und Kanonen³. Die

¹ Ebd. 11 ff.

² Ebd. 19 f.

³ Ein bekanntes Wort des verstorbenen Abgeordneten Domdekan Dr Schädler in Bamberg. (Der Verfasser.)

Kirche soll den auf sie entfallenden Teil des Odiums, das nun einmal jeder Steuer anhaftet, nur selbst tragen und verantworten. Das heutige System dient der Verschleierung und ist schon deshalb auf die Dauer unhaltbar. Es werden auf diese Weise Beiträge als Staatssteuer eingefordert und geleistet, die teilweise eine rein kirchliche Verwendung finden; und zwar sind auch solche Menschen beteiligt, deren Religionsgesellschaft vom Staate keinerlei Zuschußäquivalent erhält.

Es kommt den wenigsten zum Bewußtsein, daß sie auch eine indirekte Kirchensteuer entrichten. Daß die Staatssteuer in der heutigen Höhe angesetzt werden mußte, kommt nämlich daher, daß der Staat auch für seine freiwilligen Staatszuschüsse an die Kirche hohe Summen braucht. Die Staatssteuer ist so zum Teil eine verschleierte Kirchensteuer, der man sich auch durch den Austritt nicht entschlagen kann.

Es entspricht aber dem Geist des modernen Rechts, daß jeder wissen und selbst würdigen kann, was er für Anstalten bezahlt, die konfessionell und keine Staatsanstalten sind, und daß ihm in Gemäßheit seines religiösen Werturteils hier das Entschlagsrecht gewahrt bleibt. Ich halte es auch für zweckmäßig, daß die Bescheidung der steuerlichen Bedürfnisfragen an der Stelle erfolgt, wo die Deckungspflicht Sinn und Gewissen schärft.“¹

„Die Kirche soll aber auch ihr eigenes Umlagen- und Steuerrecht haben, damit sie selbständig ist und nicht bei dem Staate und den Privaten Betteln muß. Das ist besonders bedeutsam für die Zeiten staatskirchlicher Spannung, wo die Neigung des Staates, an die Kirche freiwillige Leistungen zu machen, nachläßt, die kirchlichen Bedürfnisse aber bleiben und wachsen.

Die Kirche soll aber auch ihr eigenes Umlagen- und Steuerrecht haben, damit der Staat auf dem Zuschußgebiet entlastet werden kann und rein konfessionelle Fragen auch auf dem Boden des Konfessionalismus ihre Lösung finden. Das ist leicht und liegt nahe, während der Staat, der sich an diese Arbeit heranwagt, von einer Schwierigkeit in die andere gerät und schließlich auch bei den beteiligten Religionsgesellschaften trotz seines besten Willens doch nicht die gebührende Anerkennung findet, ja nicht selten direkte Gefühle des Mißbehagens auslöst.“²

¹ Meurer, Das Problem der Gehaltsaufbesserung 22 f.

² Ebd. 26 f. Meurer gibt auch wiederholt an, wo er in seinen andern Schriften einschlägige ähnliche Gedanken ausgeführt habe. So: Bayerisches Kirchenvermögensrecht. I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht (1899) 356; Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiete des bayerischen Pfründewesens (1900) 54 ff; Grundfragen aus dem Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung und der Bericht des Referenten der Abgeordnetenkommission (1909) 54 ff. —

Unter diesen Umständen dürfte die Behandlung der Frage nach dem Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, der Frage, wie weit eine rechtliche Verpflichtung der deutschen Staaten bestehe, die katholische Kirche materiell zu unterstützen, nicht unangezeigt sein. Etwaige Bedenken, die gegen die Behandlung des Themas laut werden möchten, sind unseres Erachtens weniger durch politische Konstellationen begründet — gerade durch sie werden sie, wie aus dem Vorausgehenden hervorgeht, zerstreut — als durch die Schwierigkeit des Themas. Aber andere haben sich dadurch auch nicht abschrecken lassen, die Frage mehr oder weniger eingehend in Behandlung zu nehmen und wenigstens stark zu streifen, so Meurer, Niedner, Fellmeth, Giese¹.

§ 2.

Die Vorbilder.

Ehe die faktisch bestehende rechtliche Basis der finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche in Deutschland näher behandelt werden kann, ist zuvor hinzuweisen auf gewisse Umstände, welche dereinst in andern Ländern die tatsächliche rechtliche Basis für solche staatliche Leistungen an die Kirche gewesen sind und für die gegenwärtige Ausgestaltung und Aufrechterhaltung des

Die von Meurer dargelegten Gründe für Abstellung der staatlichen Leistungen an die Kirche werden immer wieder in den Kammern vorgebracht. Vgl. etwa für die bayerische und badische Kammer Meurer, Das Problem der Gehaltsaufbesserung 22 24; für die württembergische J. Späth, Religiöse und kirchliche Fragen auf dem Landtage 1907—1912 (1912) 4 ff. Vgl. unten § 4, B, 14.

¹ Besonders eingehend und treffend erörtert diese Frage für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen Johannes Niedner, Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena, in der ausgezeichneten Schrift: Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (1904). Da und dort handelt von der Frage: Fellmeth, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland 13 139 ff; Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht 15 f 522 f.

Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland gerade auch nach der in Frage stehenden Seite hin jetzt noch eine wenigstens ideelle oder vorbildliche Bedeutung haben.

1. Hier ist vor allem hinzuweisen auf das in der Reformation entstandene Verhältnis von Kirche und Staat und zwar speziell in diesem Punkte. Man mag dieses Verhältnis umschreiben, wie man will, tatsächlich ist es ein Auf- und Untergehen der Kirche im Staat¹. Und wie immer auch der protestantische Staat das Kirchengut behandeln und ihm etwa als „Kirchengut“, „Kirchenvermögen“, „Gotteskasten“, „Gottesgut“ usw. eigene Existenz, Verwaltung und Namen geben mochte, in Wirklichkeit war es Staatsgut geworden. Dafür war aber dann der Staat rechtlich verpflichtet, Kirche und Kirchendiener als Staatsinstitut und Staatsbeamte zu unterhalten². Wo aber die katholischen Fürsten ihr Verhalten zur katholischen Kirche mehr und mehr nach der Art des Protestantismus auszugestalten suchten, lag es nahe, solches auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zu tun, d. h. das Kirchengut auch mehr oder weniger umfassend sich anzueignen und dann

¹ Zur Sache und Literatur: Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts² (1909) 58 f; E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts⁶ (1909) 87 ff. Die reiche neueste Literatur über die viel verhandelte Frage von Luthers Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat vgl. etwa bei: P. Drews, Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? (1908); K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther (1910); K. Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (1911).

² Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. von Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1886) 1284¹² 1285¹³ 1321 f. Friedberg a. a. O. 558. K. Pestalozzi, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut (1903). A. Hilpert, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meissen, Voigtland und Sachsen 1531—1543 (1911). V. Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde) (1912). W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostersgüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. (1912).

die Kirche aus dem Ärar zu unterhalten. Dieses Verfahren lag um so näher, als durch politische Veränderungen im Anfang des 19. Jahrhunderts mit bisher rein protestantischen Ländern auch katholische Gebiete verbunden wurden, als dadurch das Prinzip der staatlichen Parität entstand, und vollends, als dasselbe im Sinne einer absoluten Parität verstanden wurde, statt in dem einer relativen.

2. Ein anderes Prototyp bot Joseph II. von Österreich. Wie sehr das wahr ist, geht daraus klar hervor, daß, als im Jahre 1818 die Gesandten einer Reihe von süd-, mittel- und norddeutschen Kleinstaaten — von Württemberg, Baden, Nassau, den beiden Hessen, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, Oldenburg, Lübeck und Bremen u. a. — in Frankfurt zusammenkamen, um die durch die französische Revolution, die Säkularisation und die politischen Veränderungen infolge der Napoleonischen Kriege beinahe ganz zertrümmerte Organisation der katholischen Kirche in ihren Gebieten wiederherzustellen, sofort der Vorsitzende dieser Frankfurter Konferenzen, der württembergische Minister v. Wangenheim, die Grundsätze für die Verhandlungen als maßgebend erklärte, welche die „seit der Zeit Kaiser Josephs in den österreichischen Staaten bestehenden“ seien¹. „Der jenen zur Teilnahme an der Verhandlung aufgeforderten Regierungen im voraus mitgeteilte Entwurf — ‚Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre‘ — behandelt zuerst diese Grundsätze und hierauf die ‚Gegenstände, welche in das Konkordat aufgenommen werden dürften‘. Der Abschnitt über die ‚Grundsätze‘ besteht aus fünf Maximen und lautet: 1. ‚In Hinsicht dieses Konkordats wären zu Grunde zu legen die Concordata principum von 1446, soweit ihr Inhalt noch auf unsere Zeiten und auf die gegenwärtigen Staatsverhältnisse in Deutschland paßt; die Punktationen des Emser Kongresses; die Schriften der deutschen katholischen Kanonisten von entschiedenem

¹ O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II² 2 (1885), 173.

Range; die Kirchenverfassung Österreichs als eines katholischen Staates, wie sie seit Kaiser Joseph II. bis jetzt besteht; der ‚Reichsdeputationshauptschluß‘ von 1803 usw.“¹

Welches waren aber die Grundsätze der angezogenen „deutschen katholischen Kanonisten von entschiedenem Range“, d. h. der josephinischen und aufklärerischen Kirchenrechtslehrer, eines Riegger, Eybel, Pehem, Rechenberger usw. gerade über die rechtliche Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche und welches die staatsrechtlich fundierten finanziellen Leistungen des vorbildlichen Österreich an die Kirche seit Joseph II.?

a) Die fraglichen Kanonisten schrieben vom Standpunkt eines unbeschränkten Naturrechts, das alles positive, auf Offenbarung und Dogma beruhende katholische Kirchenrecht zerstörte, dem Landesherrn eine fast unbeschränkte Sorge für die Religion und speziell ein fast volles Ober Eigentum (dominium eminens) über das Kirchenvermögen sowie die Berechtigung zur Säkularisation desselben und demgemäß Recht und Pflicht zu, das säkularisierte Kirchengut zum Teil wieder im Interesse der Religion, zum Unterhalt der Kirche und Kirchendiener, aber im Notfall auch zur Befriedigung rein weltlicher, staatlicher Bedürfnisse zu verwenden².

Der Begründer des Naturrechts auf dem Boden des katholischen Kirchenrechts ist der über eine gewisse Halbheit immerhin noch nicht hinausgekommene Wiener Kano-

¹ Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II² 2, 178 f. Vgl. auch: Derselbe, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht II (1853) 386; I. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1863) 420 f. Wie sehr damals Österreich als Vorbild für Festlegung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche galt, ersieht man auch aus Mejer a. a. O. I² 139 400; II² 1, 30. — Mejer spricht ebd. II² 2, 173 die Vermutung aus, daß die „Allgemeinen Grundsätze“ wohl von dem Stuttgarter Kirchenrat Werkmeister und dem Rottenburger Generalvikariatsrat Jaumann verfaßt wurden.

² Sägmüller, Das Naturrecht im offiziellen Kirchenrecht der Aufklärung (Theologische Quartalschrift XCIV [1912] 58 ff).

nist Paul Joseph v. Riegger. Bei ihm mußten seit 1767 nicht bloß die Juristen, sondern auch die Theologen Kirchenrecht hören. Sein Hauptwerk sind die 1765 ff in Wien erschienenen, 1768 als Lehrbuch staatlich vorgeschriebenen, nachmals vielmal aufgelegten und mehr und mehr im staatlichen Interesse geänderten Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae¹. In der die Principia iuris ecclesiastici enthaltenden Pars I zählt Riegger in sectio II die Principia iuris ecclesiastici auf und näherhin in c. 8 die Iura principum circa sacra. Da lautet § 315: „Res ecclesiasticae imperio civili per se non eximuntur. Nihil adeo impedit, quominus et his in necessitate rei publicae recte utatur eorumque nomine tributa cuiusque generis ad salutem publicam persolvenda imponat. Id modo cavendum est imperantibus, ut ne desint aut ad congruam clericorum sustentationem aut ad cultus divini exterioris splendorem redditus necessarii.“² Das folgende c. 9 dieser sectio handelt: De usu et auctoritate iuris naturalis in iurisprudentia ecclesiastica. Darin besagt § 346: „Cultus religionis christianae externus indiget aliquo rerum temporalium apparatu ad ministerium sacrum obeundum sustentationemque ministrorum. Hactenus earum usu ecclesia interdici nefas est. At illum nimium est, imperio civili res ad ecclesiam personasque ecclesiasticas utcumque pertinentes plane subtrahere.“³

¹ Über Rieggers Persönlichkeit und Werke vgl. vor allem: J. F. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III 1 (1880), 208 ff; Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1 (1898), Text 381 f; Noten 246 f.

² A. a. O. 256. In der Anmerkung wird beigelegt: „Est haec natura et indoles imperii civilis et dominii, quod inde fluit, alti et eminentis cum re publica nati eidemque adeo proprii et arctissime connexi, ut ab eo nullo unquam tempore aut casu avelli queat, ut vim suam tam circa bona, quam res sibi subditas exserat, quoties religionis, aut regionis amittendae periculum certum imminet.“ Zum Beleg wird auf den Westfälischen Frieden verwiesen, wo, um die katholische Religion als solche zu retten, im dies decretorius einiges katholische Kirchengut hingegeben wurde.

³ Ebd. 283.

Ein Schüler Riegers war der 1753 auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Naturrecht berufene Freiherr Karl Anton v. Martini. Derselbe verfaßte eine Reihe naturrechtlicher Werke: *Positiones de lege naturali*, Wien 1767; *Positiones de iure civitatis*, Wien 1768; *De lege naturali exercitationes sex*, Wien 1770¹. Das 8. Kapitel der auf dem Fundamentalsatz, daß das öffentliche Wohl der Zweck des Staates sei, aufgebauten *Positiones de iure civitatis* hat die Überschrift: *De iure imperantis circa religionis negotia*. Solcher Rechte werden dann nach grundlegenden Erörterungen dem Staat unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungs-, Aufsichts- und Vollzugsgewalt dreiundzwanzig zugeschrieben. Speziell hinsichtlich des Kirchenvermögens kommt dem Staate zu das Recht, zu verhindern, daß die Zahl der Kirchendiener sowie die Menge der Kirchengüter nicht zu sehr anwachse!² „*Sed non minus intelligitur, quale sit, quod supra diximus, ius imperantis eminens in ministros ecclesiae, et quomodo illud sese ad res ecclesiasticas porrigat. Scilicet vim id suam toties ostendit, quoties vinculi civilis dissociandi periculum manifestum vertitur. Tunc enim imperans et personas sacras ad civitatem etiam sanguine suo tuendam iuste adiget et res quascunque in usus necessarios convertet.*“³

Ein Schüler Martinis wiederum war der 1763 auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Polizei- und Kameralwissenschaften an der Wiener Universität beförderte Literat, Theaterkritiker und Nationalökonom Joseph v. Sonnenfels. Sein bedeutendstes, auch hier in Betracht kommendes Werk sind die Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft⁴. Auch bei Sonnenfels ist der oberste

¹ Über Martinis Persönlichkeit und Werke vgl.: R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I 1 (1854), 469⁶⁰⁹ 591 f.; Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1, Text 383 f.; Noten 249.

² A. a. O. 109.

³ Ebd. 113.

⁴ Über Sonnenfels' Leben und Werke: Kink a. a. O. I 1, 496 ff.; Stintzing-Landsberg a. a. O. III 1, Text 401 f.; Noten 263 f. —

Staatszweck das allgemeine Beste, die allgemeine Wohlfahrt. Unter den Mitteln, durch welche der sittlich gute Zustand am wirksamsten erhalten werden kann, verdient die Religion den ersten Platz. Also muß der Regent dafür sorgen, daß jeder Bürger Religion habe. Daraus wird dann als staatliche Pflicht abgeleitet, die Freigeisterei als ein politisches Verbrechen zu verhindern, für Unterricht des Volkes in der Religion zu sorgen, den Mißbräuchen in der Religion zu wehren, über die äußere Ordnung im Religionsgepränge und in den Religionsfeierlichkeiten zu wachen, die Pfarrbezirke so auszumessen, daß die Pfarrer zum Religionsunterricht und zum Gottesdienst hinreichen, diesen einen entsprechenden Gehalt zu geben¹.

Dem Kanonisten Riegger folgte auf seinem Lehrstuhl Joseph Valentin Eybel. Sein Hauptwerk ist die 1777 zu Wien erschienene, immerhin 1779 von der Regierung wegen ihrer Maßlosigkeit in den Angriffen gegen den Papst und das überlieferte Recht als Lehrbuch verbotene *Introductio in ius ecclesiasticum catholicorum*². Eybel ist im Anschluß an Riegger und Martini ein ganz extravaganter Verteidiger des Naturrechts. Besonders ist bei ihm das Naturrecht maßgebend bei Aufstellung der *iura maiestatica* des Landesherrn *circa sacra*. Das Kirchengut betreffend hat der Landesherr zwar nicht das Recht, das, was von den Gläubigen zum Dienste Gottes bestimmt wurde — abgesehen vom öffentlichen Wohl oder noch höherem Zweck —, wegzunehmen oder zu verringern oder anderweitig zu verwenden. Auch darf er den Kirchendienern das, was sie an Einkommen zum Leben notwendig brauchen, nicht entziehen oder über ihr sonstiges Vermögen anders als zum Nutzen der Kirche oder des Staates verfügen. Endlich

Wir benutzten die dritte, 1770—1776 in Wien erschienene Auflage. ¹ A. a. O. 118 ff.

² Über Eybels Leben und Werke: Kink a. a. O. I 1, 507 534 f.; Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III 1, 255 ff.; Stintzing-Landsberg a. a. O. III 1, Text 384; Noten 249 f.

darf er das Kirchengut gegen Angriffe nicht unverteidigt lassen. Dagegen kommt dem Landesherrn zu: 1. darüber zu wachen, daß die Kirchendiener das Kirchenvermögen nicht zu ändern als den stiftungsgemäßen Zwecken verwenden oder es veräußern; 2. dafür zu sorgen, daß die Kirchen und die kirchlichen Benefizien nicht über das durch staatliche Gesetze oder öffentliche Verträge bestimmte Maß hinaus von in- oder ausländischen kirchlichen Obern belastet werden; 3. Kirchenvermögen dahin zu übertragen, wo dies der größere kirchliche Nutzen oder das Heil der Seelen fordert; 4. an einem Orte überschüssiges Kirchenvermögen so zu verteilen, daß weit und breit zerstreuten Schafen zum größeren Nutzen der Religion mehr Hirten gegeben werden, und daß zugleich einer größeren Anzahl sehr verdienter Kleriker Gelegenheit und Belohnung für ihre apostolische Arbeit gegeben wird; 5. die Grenzen der Diözesen zu bestimmen; 6. Mißbräuche in Bezug auf Stollgebühren und Zehnten abzustellen oder an deren Stelle andere und sichere Einkünfte zu setzen, die voll hinreichen zum Vollzug der heiligen Handlungen und zur Ernährung der kirchlichen Diener; 7. das Kirchengut kraft des auf dem Naturrecht beruhenden staatlichen *dominium eminens* und ohne Indult von anderer Seite im Falle staatlicher Not heranzuziehen; 8. von dem Kirchenvermögen und dem Klerus Steuer zu erheben; 9. Amortisationsgesetze zu erlassen; 10. das Asylrecht einzuführen, aufzuheben oder zu beschränken¹.

An Stelle von Rieggers Institutionen traten seit 1784 als amtlich vorgeschrieben die 1785—1788 in Wien erschienenen *Praelectiones in ius ecclesiasticum universum* von Joseph Johann Nepomuk Pehem². Wie der

¹ A. a. O. II 131 ff.

² Über Persönlichkeit und Werke von Pehem: Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I 1, 469⁶⁰⁹; Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III 1, 259; III 2, 316; Stinzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1, Text 384; Noten 250.

Verfasser gleich im Vorwort erklärt, beruht sein Kirchenrecht vollständig auf den Arbeiten seiner unmittelbaren Vorgänger. Das ist nur zu wahr sowohl in andern als hinsichtlich seiner Lehre vom *dominium eminens* des Staates über das Kirchenvermögen. In Pars I, § 727 ff behandelt Pehem eingehend dieses *dominium eminens* des Staates und dessen oberstes Verwaltungsrecht über das Kirchenvermögen. Im § 734 heißt es: „*Quandoquidem vero hic est effectus alti et eminentis dominii, ut rector civitatis pro necessitate et exigentia rei publicae de ipsa adeo bonorum in territorio suo existentium et a quocunque possessorum substantia disponere possit, multo magis eidem potestas competere debet consecrariis bonorum dominio alto et eminenti subiectorum utendi, in quantum finis civitatis ea exigit. Inde prono fluit alveo imperanti civili ius esse, tam bonis ecclesiasticis ad conservandam rem publicam cuiuscunque generis tributa imponendi, quam ea, neglecto quoque consensu cleri, ad usus civiles rei publicae trahendi et necessitatibus publicis (modo legitima fiat in collisione legum exceptio) impendendi.*“¹ Unter den Gesichtspunkten der Advokatie und des *ius inspiciendi* schreibt er dann dem Staat hinsichtlich des Kirchenvermögens folgende Rechte im einzelnen zu: 1. zu verhindern, daß das Kirchenvermögen seinem Zweck entfremdet werde; 2. über das Kirchenvermögen zum größeren Nutzen der Kirche zu verfügen²; 3. die Diözesangrenzen zu umschreiben; 4. zu ver-

¹ A. a. O. 500 f.

² Ebd. 547 f: „*Evenit autem non raro, ut aliquae ecclesiae et beneficia pinguioribus sint instructa fortunis, quam quae ad eorum necessitatem vel commoditatem requiruntur, aut redditus ecclesiastici alendis otiosis vel saltem minus utilibus clericis inservant. Quoniam ergo princeps cultum Dei in populo sibi subiecto, quantum quidem sua auctoritate potest, promovere obligatur, quod omnino fit, si longe lateque dispersis ovibus ad verum religionis emolumentum plures pastores unaque pluribus e clero dignissimis viris occasionem et praemia apostolicorum laborum suppeditet et legem christianae caritatis executioni mandet, vel solo advocatae ecclesiae titulo XII. bona ecclesiastica, si alicubi superflua aut minus utilia sint, eo trans-*

hindern, daß das Kirchengut nicht ungerecht belastet werde; 5. die Zahl der Ordensleute zu verringern; 6. die Arten der Orden zu reduzieren¹.

Das letzte der staatlich vorgeschriebenen aufklärerischen Lehrbücher des Kirchenrechts war das 1809 zu Linz erschienene *Enchiridion iuris ecclesiastici Austriaci* von Georg Rechberger, das von 1810 bis 1834 offiziell war². Rechberger zählt die staatlichen Rechte gegenüber der Kirche (*iura maiestatica circa sacra*) auf, nicht so fast wie die vorausgegangenen Autoren vor allem unter dem Gesichtspunkt der Inspektion und Advokatie, sondern als solche, welche sich auf die Kirchengewalt im allgemeinen, auf die Religionsübung, auf die kirchlichen Personen und auf die kirchlichen Güter beziehen. Paragraph 287 umschreibt das staatliche *dominium eminens* also: „*Iura imperantis in bona quaecunque in civitatis territorio sita vel ad reditus vel ad proprietatem pertinent. Habet ille ius de redditibus tributa percipiendi; habet ius de ipsa quoque bonorum substantia casu necessitatis id exigente in bonum rei publicae disponendi, quod dominium altum seu eminens vocari solet. Eadem ergo iura respectu bonorum etiam ecclesiasticorum imperanti civili competant necesse est (§ 261). Quid quod ipsi etiam indoli ac naturae bonorum ecclesiasticorum mentique ecclesiae in sacris canonibus expressae apprime convenit, ut illa ad sublevandas communes necessitates, ad*

ferat, quo maior ecclesiae utilitas et animarum salus exigit, excitando inde novas parochias vel nosocomia vel alia pietati, misericordiae et caritati inservientia domicilia atque subterfugia etc.“ Die Anlehnung an Eybel ist zum Teil eine wörtliche. Wie es im letzten Grunde gemeint war, ersieht man am besten daraus, daß Pehem am Schluß verweist auf seinen Versuch über die Notwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden etc. § 37 38.

¹ A. a. O. 526 ff.

² Über die Persönlichkeit und die Werke von Rechberger: Kink, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I* 1, 469⁶⁰⁹ 622 f. Schulte, *Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III* 1, 300 f; III 2, 316. Stintzing-Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III* 1, Text 460; Noten 295.

alendos pauperes, ad redimendos captivos, et quae sunt similia, convertantur?“¹

Das sind die einschlägigen Anschauungen der von Wangenheim berufenen hervorragendsten, näherhin der offiziellen österreichischen Kanonisten zur Zeit Josephs II. Man kann, wie es eingangs geschehen ist, ihre Doktrin über das *dominium eminens* des Staates über das Kirchenvermögen dahin zusammenfassen, daß dem Staat im Bedürfnisfall das Recht zukommt, das kirchliche Vermögen zu seinen Gunsten zu säkularisieren, daß er aber bei der Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen die Pflicht hat, einen Teil des eingezogenen Kirchengutes wieder im Dienste der Religion, der Kirche und der Kirchendiener zu verwenden. So hat es schließlich der von Wangenheim für die Frankfurter Konferenzmitglieder als Muster aufgestellte Kaiser Joseph II. gemacht, und in Konsequenz hievon hält es der österreichische Staat mit dem sog. Religionsfonds bis heute so.

b) Im Klosteraufhebungspatent vom 12. Januar 1782 hob der Kaiser alle Ordenshäuser, Klöster und Hospitien vom männlichen Geschlecht der Kartäuser, Kamaldulenser und Eremiten und vom weiblichen Geschlecht der Karmeliterinnen, Klarissen, Kapuzinerinnen und Franziskenerinnen auf². Hernach wurden am 9. August 1783 auch alle Bruderschaften aufgehoben³. Im Zusammenhang damit begründete Joseph II. den Religionsfonds. Denn es lag nicht in seinem Willen, der Kirche ihr Vermögen absolut zu entfremden und für den Staat in Beschlag zu nehmen; vielmehr war es seine Absicht, es der Kirche zu erhalten. Das ersieht man aus dem Hofdekret vom 28. Februar 1782, durch welches der Religionsfonds begründet wurde. Das-

¹ A. a. O. 253. Die Oberflächlichkeit könnte kaum weiter getrieben sein.

² Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze II (1785) 264 ff. Auch in H. Franz, *Studien zur kirchlichen Reform Josephs II.* mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus (1908) 320 ff.

³ Handbuch usw. I 211 ff. Franz a. a. O. 319 f.

selbe lautet: „Nachdem nun diejenigen Klöster, welche ein bloß beschauliches Leben führten, beiderlei Geschlechts in den vorder-, sowie in den übrigen österreichischen Landen aufgehoben worden, hat Seine Majestät an der Zeit zu sein befunden, ihnen erst die Bestimmung bekannt zu machen, so Allerhöchst Dieselben von ihren gesamten Vermögensschaften zu machen gesinnet seien. Und wie Seine Majestät weit entfernt sind, das mindeste davon zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden, so wollen Seine Majestät sotane Vermögensschaften ganz zu Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse widmen, aus welcher für jetzt den Individuis der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen, der Überschuß aber und nach Maß ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte des sämtlichen Kapitalfonds bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verbundenen und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden nach denjenigen Vorschlägen, so Seiner Majestät durch die Behörden geschehen werden.“¹ Demgemäß wurden die Einkünfte des Religionsfonds nach Abzug der Auslagen auf Stiftungen, Pensionen, Provisionen, Gnadengehalte und Verwaltungskosten zur Errichtung neuer Pfarreien und Lokalkaplaneien, Dotierung dieser Stellen, Kongruaaufbesserung und überhaupt zu verschiedenen der Förderung der Religion dienlichen Zwecken verwendet. Da aber der Religionsfonds bei dieser umfassenden Aufgabe sich fortwährend in Not befand, so folgten weitere Klosteraufhebungen, die nicht mehr allein in der aufklärerischen Abneigung Josephs II. gegen das beschauliche Leben in den Klöstern begründet waren, sondern in erster Linie in den finanziellen Nöten des über alle Maßen in Anspruch genommenen Religionsfonds. Zu gleichem Zweck wurden

¹ F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (1905) 161. Vgl. auch: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze II 272; S. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. (1868) 499 f.

den noch bestehenden Klöstern erdrückende Steuern aufgelegt¹.

So glaubte Joseph II. Herr über das Kirchenvermögen zu sein, damit frei schalten zu können, nur daß er sich andererseits verpflichtet erachtete, daraus für die Bedürfnisse der Kirche zu sorgen. Wo aber diese josephinische Theorie und Praxis bezüglich des Kirchenvermögens den zu Frankfurt 1818 ff vertretenen und verhandelnden deutschen Staaten als Muster galt, war es gegeben, daß sie faktisch ebenso sich verhielten.

3. Ein drittes Vorbild bot die französische Revolution und das französische Konkordat vom Jahre 1801. Am 4. November 1789 dekretierte die Nationalversammlung: „1. Que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres sous la surveillance et d'après les instructions des provinces. 2. Que dans les dispositions à faire pour subvenir à l'entretien des ministres de la religion il ne pourra être assuré à la dotation d'aucun curé moins de douze cents livres par année, non compris le logement et les jardins en dépendant.“² Doch trat bald vollständige Trennung von Kirche und Staat ein. Ihr aber machte ein Ende das im Jahre 1801 zwischen der

¹ J. Helfert, Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonds I (1834) 343 ff. Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich 1770—1800 (1869) XI 153 f 277 f. Derselbe, Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts II (1872) 186 ff 262². C. Wolfgruber, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien (1890) 468 ff 483 f. A. Röscher, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIV [1904] 525 f). Geier a. a. O. 146 ff. R. Hittmair, Der josephinische Klostersturm im Lande ob der Enns (1907) 45 ff. J. R. Kušey, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung) (1908) 294 ff. Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus 69 ff.

² J. B. Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements etc. I (1834) 55.

französischen Regierung und dem Apostolischen Stuhl geschlossene Konkordat. In dessen 13. Artikel erklärte der Papst im Interesse des Friedens und der glücklichen Herstellung der katholischen Religion in Frankreich, daß weder er noch seine Nachfolger die Inhaber von Kirchengut in ihrem Besitze stören wollten¹. Dafür sicherte der französische Staat den Bischöfen und Pfarrern in Artikel 14 ein entsprechendes Einkommen zu² und versprach im Artikel 15, es gesetzlich zu ermöglichen, daß die französischen Katholiken zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen könnten³.

Doch hat das französische Konkordat von 1801 für die staatlichen finanziellen Leistungen an die katholische Kirche für einen nicht unbedeutenden Teil von Deutschland nicht bloß vorbildliche Bedeutung, sondern noch geltende, soweit nicht etwa später dasselbe durch ein anderes Kon-

¹ „Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle ni ses successeurs ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause.“ F. Walter, *Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni* (1862) 190. Ph. Schneider, *Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich* (1898) 168.

² „Le gouvernement assurera un traitement convenable aux évêques et aux curés dont les diocèses et les paroisses seront compris dans la circonscription nouvelle.“ Walter a. a. O. 190. Schneider a. a. O. 168.

³ „Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations.“ Walter a. a. O. 190. Schneider a. a. O. 168. — Über Zustandekommen und Bedeutung dieser Artikel: Mathieu (Card.), *Le Concordat de 1801* (1930) 85 ff. — Über das Vorbildliche des französischen Konkordats von 1801 für die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat vgl. u. a.: Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts* III 1, 24 ff.; Mejer, *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage* I² 7 108 140 236; F. Fleiner, *Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert* (1902) 5.

kordat, z. B. das bayerische von 1817 für die bayerische Rheinpfalz, aufgehoben wurde oder sonstige Veränderungen eingetreten sind. Es gilt noch für das im Jahre 1801 zur französischen Republik gehörige linksrheinische Preußen und für Elsaß-Lothringen¹. Damit treten wir an die wirkliche rechtliche Basis für die finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche in Deutschland heran.

§ 3.

Der Reichsdeputationshauptschluß.

In ganz hervorragendem Maße beruhen die finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche in Deutschland auf dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803.

I. Die schon seit Jahrzehnten in der Luft liegende², in vielen Schriften pro et contra verhandelte³ Säkularisation der geistlichen Staaten und kirchlichen Güter in Deutschland wurde durch den Frieden von Basel 1795 und von Campo Formio 1797 sowie durch den Rastatter Kongreß 1798 vorbereitet⁴, durch den Frieden von Lunéville 1802 aber definitiv beschlossen. Denn so lautet Artikel 7:

¹ J. Marx, *Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier* (1897) 9 ff 23 ff. Vogt, *Das kirchliche Vermögensrecht* 2 119 ff. — Für die protestantischen Kirchen in diesen Gebieten: Niedner, *Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche* 176 f.

² Mejer a. a. O. I² 138 ff. H. Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert* I² (1902) 21 ff. J. B. Kießling, *Geschichte des Kulturkampfes* I (1911) 150 f.

³ Über diese Literatur außer den in A. 2 verzeichneten Schriften: K. L. v. Haller, *Geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen. Germanien 1799*, I 454 f.; J. Marx, *Geschichte des Erzstifts Trier* III 5 (1864), 371 ff.; K. Th. Heigel, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches* II (1911) 302 f.

⁴ Vgl. zum Geschichtlichen: Marx a. a. O. 371 ff.; Brück a. a. O. 46 ff.; Heigel a. a. O. 291 ff.

„Et comme par suite de la cession que fait l'Empire à la République française¹, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés, en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'empereur et roi, tant en son nom qu'au nom de l'Empire germanique et la République française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire, suivant les arrangements qui d'après ces bases seront ultérieurement déterminés.“²

Bestimmte Fassung und Durchführung aber erhielt die so prinzipiell grundgelegte Säkularisation im Reichsdeputationshauptschluß³.

Aus diesem aber kommen hier in Betracht Artikel 35, 63 und 65.

Artikel 35 lautet:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A. C. verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“⁴

Artikel 63 heißt:

„Die bisherige Religionübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder

¹ Auf dem linken Rheinufer.

² Martens-Cussy, Recueil manuel et pratique de traités et autres actes diplomatiques II (1846) 220. — Zum Geschichtlichen vgl.: Marx, Geschichte des Erzstifts Trier III 5, 411; Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I² 54 ff.; Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches II 375 ff 389 ff.

³ Zur Geschichte: Marx a. a. O. 468 ff.; Brück a. a. O. 89 ff.; Heigel a. a. O. 421 ff.

⁴ Walter, Fontes 163. Schneider, Kirchenrechtsquellen 188 f.

Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“¹

Artikel 65 lautet:

„Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“²

II. Wie weit durch diese Artikel des durch kaiserliches Dekret vom 27. April 1803 zum Reichsgesetz³ gewordenen Reichsdeputationshauptschlusses die säkularisierenden Staaten zu finanziellen Leistungen an die Kirche verpflichtet wurden, ist zu gutem Teil durch den klaren Wortlaut gegeben. Die Dotation der bischöflichen Stühle und Domkapitel, die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Heranbildung des Klerus, die Gewährung des Tischtitels für die zu Ordinierenden⁴, die Dotierung der mit den eingezogenen Stiften, Abteien, Klöstern und kirchlichen Anstalten inkorporierten Pfarreien⁵ — das alles wurde von Anfang an so gut wie unbestritten als aus dem Reichsdeputationshauptschluß sich ergebende Rechtspflicht des Staates angesehen und, wenn je bestritten, durch die mit Rom geschlossenen Konkordate oder vereinbarten Zirkumskriptionsbullen im wesentlichen anerkannt⁶.

III. Ob aber die Rechtspflicht der säkularisierenden Staaten zu finanziellen Leistungen an die Kirche auf

¹ Walter a. a. O. 171. Schneider a. a. O. 189.

² Walter a. a. O. 171 f. Schneider a. a. O. 189.

³ Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 137 f. Heigel a. a. O. II 443.

⁴ Sägmüller, Der Tischtitel in der Diözese Rottenburg bis zum Jahre 1848 (Theologische Quartalschrift LXI [1909] 485 ff.).

⁵ P. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II (1878) 450. Solche Pfarreien werden als „organisierte“ bezeichnet.

⁶ Bayern: Konkordat 1817. Preußen: „De salute animarum“ 1821. Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau: „Provida sollersque“ 1821 und „Ad Dominici gregis custodiam“ 1827. Hannover: „Impensa Romanorum Pontificum“ 1824. Vgl. unten § 5.

Grund der angegebenen Artikel des Reichsdeputationshauptschlusses so vor allem der Worte „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ in Artikel 35 weiter gehe, ist eine viel kontrovertierte Frage, die wir aber — um es gleich hier vorwegzunehmen — bejahen möchten und zwar in dem Sinne, daß die säkularisierenden Staaten zur Bestreitung der wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse überhaupt und zwar auch der im Laufe der Zeit steigenden aus diesem Artikel heraus verpflichtet sind.

IV. Ehe aber diese Bejahung näher begründet werden soll, sind noch einige Vorfragen bezüglich der rechtlichen Natur des Reichsdeputationshauptschlusses und seiner gegenwärtigen Geltung zu behandeln. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob der Reichsdeputationshauptschluß überhaupt noch Geltung habe, sodann ob er für die Kirche gelte, da der Papst ihn verworfen habe, und drittens, von welcher Rechtsnatur derselbe sei, ob er dem Völker-, Reichs-, Staats- oder Privatrecht angehöre.

1. Was die erste Frage betrifft, so kann sie im Ernste wohl kaum aufgeworfen werden. Überall, bei allen Juristen und Kanonisten ist die Geltung des Reichsdeputationshauptschlusses unbestritten. Auch ist nicht etwa durch Auflösung des Deutschen Reiches die Geltung desselben beseitigt worden¹.

2. Nicht selten findet sich die Behauptung, daß der Reichsdeputationshauptschluß für die katholische Kirche nicht gelte und sie sich nicht auf ihn berufen könne, weil der Papst denselben verworfen habe, ähnlich wie Innozenz X. in dem Breve „Zelo domus Dei“ vom 20. November 1648 gegen den Westfälischen Frieden protestiert habe. So behauptete z. B. der württembergische Abgeordnete Schott bei Gelegenheit der Beratung des Kultusetats am 4. Oktober

¹ Mit Recht macht Niedner (Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 139¹) darauf aufmerksam, daß der Reichsdeputationshauptschluß in verschiedenen späteren Gesetzen anerkannt sei. Und beruhen denn nicht auf ihm die bedeutendsten staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland?

1861 in der Zweiten württembergischen Kammer, daß die katholische Kirche um so weniger in der Lage sei, sich auf den Reichsdeputationshauptschluß zu berufen, als sie bei demselben nicht nur nicht mitgewirkt, sondern seines Wissens geradezu gegen denselben protestiert und diesen Widerspruch bis jetzt nicht zurückgenommen habe¹.

Allein das ist unrichtig. Daß der Papst über die enorme und ganz ungerechte Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland aufs äußerste betrübt war und Vorstellungen beim Kaiser machen mußte, ist eine selbstverständliche Sache. Aber einen formellen Protest gegen den Reichsdeputationshauptschluß in Form eines Breves oder eines ähnlichen amtlichen Aktenstückes hat Pius VII. nicht erlassen. Denn so äußerte sich der Kardinalstaatssekretär Consalvi zum Schluß der Verhandlungen hierüber an den österreichischen Gesandten in Rom, Grafen Khevenhüller: „Wenn übrigens trotz der auseinandergesetzten Gründe, aus welchen der Heilige Vater es seinem Amte und den Gesinnungen gegen seine Kaiserliche Majestät schuldig zu sein glaubte, daß er sich mit Freimut und ohne Rückhalt erklärte, der Entschluß Seiner Majestät feststeht, kein Breve noch irgend einen Akt anzunehmen, der ein Zeichen der Mißbilligung von seiten des Heiligen Stuhles bezüglich der kirchenschädlichen Verfügungen von Regensburg enthält, wenn man bei der in der Note ausgesprochenen Erklärung beharrt, es werde jeder Versuch in dieser Beziehung dem Unwillen und Widerspruch Seiner Kaiserlichen Majestät begegnen, so wird Seine Heiligkeit einen neuen Beweis Ihrer Nachgiebigkeit an Seine Majestät geben und nicht weiter insistieren, in dem Bestreben, immer das Band einer guten Harmonie mit Seiner Kaiserlichen Majestät zu bewahren. Sie wird sich enthalten, an Seine Majestät irgendwelche Vorstellung darüber zu richten nach

¹ Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856—1861. VI. Bd. enthaltend: Protokolle 157 bis 202, S. 4498. Ebenderselbe Redner bezweifelte überhaupt die heutige rechtliche Geltung des Reichsdeputationshauptschlusses.

dem Wunsche Seiner Majestät.“¹ Und selbst wenn der Apostolische Stuhl formell gegen den Reichsdeputationshauptschluß, soweit er eine Beraubung der Kirche enthielt, protestiert hätte, so hätte er doch durch die nachherigen Konkordate und Zirkumskriptionsbullen über die kirchlichen Verhältnisse in den säkularisierenden Staaten den gegebenen Stand der Dinge anerkannt.

3. Was die rechtliche Natur des Reichsdeputationshauptschlusses betrifft, so meint Meurer: „Der Reichsdeputationshauptschluß ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwar auch die reichsgesetzliche Publikation erhielt, aber dessen Bedeutung teils im Hinblick auf die tatsächlich schon eingeleitete Auflösung des Reiches, teils aber schon wegen des Inhalts des Vertrags selbst, der einen neuen Organisationsplan enthielt, sich in der völkerrechtlichen Beziehung erschöpft.“ Den einzigen staatsrechtlichen Titel für die Säkularisationen sieht er in den in den einzelnen Territorien ergangenen staatlichen Anordnungen². Dem entgegen hebt Niedner³ mit Recht hervor, daß die maßgebende Beschlußfassung in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803 nur von den Ständen des Reiches ausgegangen sei, daß ferner die bei den Beratungen der

¹ L. König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat (1904) 32 f 50 ff. Vgl. auch: A. Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804 (Kieler Festgabe für Rudolf v. Jhering, 1892) 160 ff; Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I² 120 ff; Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches II 447; H. Bastgen, Die Stellung des Kaisers Franz und seiner Minister zum Breve Pius' VII. gegen die Säkularisation (Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1913, Nr 10).

² Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 2. Bd.: Bayerisches Pfründe-recht (1901) 40.

³ Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 138³. Es wäre nicht schwer, weitere Stimmen für den reichsgesetzlichen Charakter des Reichsdeputationshauptschlusses beizubringen, z. B. W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Erste Hälfte (1894) 178 — freilich nicht ohne schwan-kende Bezeichnung auch als „völkerrechtliche Verpflichtung“.

Deputation in Regensburg beteiligten auswärtigen Mächte (Frankreich und Rußland) bei dem Akte, wie auch die kaiserliche Ratifikation ausdrücklich betone, nur Vermittler gewesen seien. Endlich sei die deutsche Reichsverfassung gerade in dem Reichsgutachten noch einmal ausdrücklich „für die Zukunft verwahrt“. Man könne zwar zweifelhaft sein, inwieweit einzelne scharf eingreifende Bestimmungen des Deputationshauptschlusses über eine grundlegende Neuorganisation des Reiches nach dessen Verfassung in den Formen eines einfachen Reichsgesetzes getroffen werden könnten. Wenn man aber auch die Rechtsgültigkeit einzelner Bestimmungen des Deputationshauptschlusses verneine, so brauche man deswegen die rechtliche Natur des Deputationshauptschlusses im ganzen als eines Reichsgesetzes nicht zu bestreiten.

V. Was nun nach diesen Vorfagen die staatliche Verpflichtung zu Leistungen an die Kirche aus dem Reichsdeputationshauptschluß betrifft, so nehmen sehr viele Kirchenrechtslehrer eine völker- oder reichs- oder staatsrechtliche Verpflichtung aus § 35 des Hauptschlusses zwar an zur Dotation der bischöflichen Stühle, der Domkapitel, Seminarien und der mit den aufgehobenen Stiften, Klöstern und kirchlichen Anstalten inkorporierten Pfarreien, im übrigen aber nur eine geschichtliche oder ethische, nicht aber eine rechtliche.

1. So schreiben Richter-Dove-Kahl¹:

„Demnächst hat der § 35 in Form der Erwartung den Landesherren die Verpflichtung zur Ausstattung der Domkirchen, welche behalten werden würden, und zur Zahlung der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit auferlegt, und haben die Landesherren der ersteren Verpflichtung überall durch die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle Genüge getan. Eine weitere, bestimmten Vermögensstücken anhaftende Verbindlichkeit hat der Hauptschluß durch die Bestimmung, daß das kirchliche Korporationsgut den Landesherren zur Disposition zum Behufe des Aufwandes für die erwähnten gemeinnützigen Zwecke überlassen werde, nicht begründen wollen. Denn die hervorgehobenen Aufgaben, auch die Sorge für das katholische

¹ Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 1290 f.

Kirchenwesen sind bereits in dem allgemeinen Staatszweck enthalten, zu dessen Erfüllung das gesamte Staatsgut beitragen soll. Und wenn das Reichsgesetz von Befriedigung der gemeinnützigsten Zwecke spricht, wollte es sicher damit nicht erklären, daß die Unterstützung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens kein gemeinnütziger Zweck sei. Die Sorge für Kultus und Unterrichtswesen der katholischen Kirche ist eine Verpflichtung, die in deren rechtlich gewährleisteter Stellung im Staate, nicht aber in den Stipulationen des Hauptschlusses begründet ist. Nicht also die ausschließliche Verwendung des Säkularisationsfonds für die katholischen Kultus- und Unterrichtszwecke, sondern daß dem katholischen wie dem evangelischen Kirchen- und Schulwesen ausreichende, d. h. allerdings nicht mit unwürdiger Karglichkeit bemessene Befriedigung zu teil werde, ist, wenn auch keine klagbare Verbindlichkeit, so doch eine Forderung, die auf dem höheren Gesetze der Staatsmoral und Gerechtigkeit beruht. Der katholischen Kirche sind in den deutschen Staaten durch die neueren Vereinbarungen und anderweitige Festsetzungen die Ausstattung ihrer bischöflichen Stühle und Kapitel sowie die Unterhaltung der Domkirchen, meist auch der übrigen durch ihre Verfassung bedingten Diözesaninstitute zu teil geworden und manche alte Schuld ist ihr gegenüber in neuerer Zeit getilgt worden.“

Ähnlich Kahl¹:

„Derselbe (der staatliche Schutz des Kirchenvermögens) betätigt sich weiterhin unmittelbar in der Dotation der Kirchen aus Staats-

¹ Lehrsystem des Kirchenrechts 384. Vgl. weiter: Meurer, Bayerisches Pfründerecht 42 ff.; Derselbe, Das Problem der Gehaltsaufbesserung 20. Vgl. oben S. 6 ff. U. Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II⁶ (1904) 874 f. Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 174 178 239 244 294 300 312 ff. K. K. Freyer, Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII [1907] 416). Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts⁶ 562 594 f. Derselbe in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XV (1905) 158. K. Rothenbücher, Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit (Jahrbuch des öffentlichen Rechts III [1809] 355). Tournéau, Das preußische Gesetz betreffend das Dienstinkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 (Archiv für katholisches Kirchenrecht XC [1910] 92). Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht 16 523. Vgl. oben S. 4 ff. — Natürlich wurde die Frage, inwieweit der Staat durch den Reichsdeputationshauptschluß zu finanziellen Leistungen an die Kirche verpflichtet sei, alsbald seit 1803 vielseitig pro et contra behandelt und zwar sowohl allgemein wie für die einzelnen Staaten. Vgl. unten § 4 über die in

mitteln. Eine privatrechtliche Verpflichtung hierzu ist aus § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 nicht abzuleiten. Vielmehr wurde die hierdurch begründete öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit teils später durch besondere Stipulationen, so hinsichtlich der katholischen Kirche in den Konkordaten und Zirkumskriptionsbullens, eingelöst, teils ist sie als geschichtlich begründet und ethisch gerechtfertigt rein tatsächlich anerkannt und festgehalten worden.“

2. Ganz besonders einläßlich aber hat sich in der neuesten Zeit im Sinne einer nur beschränkten Verpflichtung des Staates an die Kirche aus Artikel 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ausgesprochen Professor Niedner in seiner wiederholt schon angezogenen Schrift: Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen 134 ff.

Er schreibt S. 141 f:

„Die Forderung der Verstaatlichung des gesamten Kirchengutes, wie sie in der ersten Revolution 1789 erschien, war fallen gelassen. Man wollte einen besondern kirchlichen Organismus zur religiösen Versorgung des Volkes aufrechterhalten und nur diejenigen Institute aufheben, die für diesen Zweck nicht mehr geeignet und daher überflüssig erschienen. Von diesem Gesichtspunkt aus kam lediglich zur Säkularisation der Klöster, Stifte und andern Pfründen und Institute, die nicht unmittelbar zur religiösen Versorgung des Volkes bestimmt waren. In diesem Umfang nur wollte der Deputationshauptschluß von 1803 säkularisieren.“

Ein Anlaß, den Erwerbern der säkularisierten Güter eine allgemeine Verpflichtung zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse in ihren Landen aufzuerlegen, lag daher nicht vor. Es fragt sich, ob eine solche aus den positiven Bestimmungen des Deputationshauptschlusses zu entnehmen ist; denn es ist auch hier zu beachten, daß der Säkularisationsakt ein staatlicher Machttakt war, durch welchen nicht ipso iure, sondern nur insoweit Verpflichtungen entstanden, als sie besonders übernommen waren.

Württemberg hierüber aufgelaufene Literatur. Vgl. etwa weiter in dem Sinne, daß der Staat außer dem in Art. 35 des Hauptschlusses ausdrücklich Genannten (Bischof, Kapitel, Seminar) zu nichts weiter verpflichtet sei: L. F. Nebelius, Die kirchlichen Zustände in Baden mit stäter Rücksicht auf die im Jahre 1841 in Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel (1842) 23. Gute Auszüge hierüber gibt aus der damaligen Literatur Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I² 456 ff. (Wessenberg); II 1, 43 (Werkmeister). Vgl. unten § 5.

Eine generelle Bestimmung, die mit klaren Worten den Landesherren die Verpflichtung zur Dotation der Kirchen auferlegte, ist in dem Deputationshauptschluß jedenfalls nicht enthalten. An einer Stelle nur, bei der Überweisung der Bistümer Trient und Brixen, ist eine spezielle Verpflichtung zur künftigen Dotation der Geistlichkeit in beiden Diözesen besonders ausgesprochen. Die besondere Hervorhebung zeigt, daß dies nicht als Regel betrachtet wurde. An der Stelle, wo die aus der Säkularisation entstehenden ‚besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten‘ behandelt werden, in den §§ 47 ff, wird, soweit kirchliche Verhältnisse in Frage kommen, lediglich eine Entschädigung der damals außer Besitz gesetzten Stelleninhaber vorgesehen. Außerdem kommt nur § 35 in Betracht, um dessen Interpretation sich denn auch die Streitfrage dreht. (Folgt der Wortlaut des Paragraphen.) Es fragt sich, welche rechtliche Verpflichtung geschaffen wurde, indem hier den Landesherren geistliche Güter ‚zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst‘ zur Disposition gestellt wurden.“

Um eine Antwort darauf zu gewinnen, faßt Niedner zunächst die Entstehungsgeschichte des § 35 in das Auge¹. In interessantem Nachweis konstatiert er, daß im ursprünglichen Wortlaut zunächst nur die Rede war von „Fundierung der entweder beizubehaltenden oder zu errichtenden neuen Kathedraalkirchen und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Kapitula und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes“ oder gar nur „de la dotation fixe des cathédrales, qui seront conservées conformément au règlement qui sera dressé incessamment“, und daß erst später der jetzige Wortlaut erscheint: „tant pour dépenses du culte, frais d’instruction et autres établissements d’utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances“, was wortwörtlich in die deutsche Fassung des Paragraphen übergegangen ist. Ist also anfänglich nur die Rede gewesen von der Diözesaneinrichtung, so wurde jetzt als Zweck, zu welchem die Landesherren in den Besitz der fraglichen Güter treten sollten, die Gewährung der Mittel zum Aufwand für Gottesdienst, für Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, sowie überhaupt zur Erleichterung ihrer Finanzen ausdrücklich hervorgehoben.

¹ S. 143—148.

Sodann wird betont¹, daß schon nach dem Wortlaut des § 35 jedenfalls keine unbegrenzte Verpflichtung zur Unterhaltung des Gottesdienstes begründet wurde, sondern nur die teilweise Verwendung ganz bestimmter Gütermassen für den gedachten Zweck in Frage kommen konnte, und daß, wo in dem Paragraphen die Säkularisation noch nicht selbst, sondern nur eine Ermächtigung zu solcher ausgesprochen war, die daselbst bezeichneten Verpflichtungen für den Staat noch nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst dann und insofern eingetreten sind, als die Ausführung der Säkularisation erfolgte.

Weiterhin² sei es fraglich, ob aus dem Wortlaut des § 35 eine rechtlich faßbare Verbindlichkeit des Staates konstruiert werden könne, anläßlich der Einziehung einer einzelnen Gütermasse einen Teil „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ zu verwenden; denn immer nur darum, nicht um eine unbegrenzte Verpflichtung, für den ordentlichen Gottesdienst im Lande zu sorgen, könne es sich hier handeln. Der Paragraph enthalte den „bestimmten Vorbehalt“, daß aus dem säkularisierten Gut für die Ausstattung der Domkirchen und die Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit gesorgt werden müsse. Sonst aber seien die säkularisierten Güter „der freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“.

„Schon die Gegenüberstellung dieser Bestimmung mit dem ‚bestimmten Vorbehalt‘ führt dahin, der Angabe der Zweckbestimmung hier eine andere Bedeutung zu geben; sonst wäre kein Grund ersichtlich, weshalb man nicht den Verwendungszweck für Gottesdienst und Unterricht in Parallele mit den in dem Vorbehalt angegebenen Zwecken gestellt hätte. Die andere Bedeutung der erstgenannten Zweckbestimmung kann aber nicht wohl in etwas anderem liegen, als daß hier eine besondere rechtliche Bindung nicht stattfinden sollte.

¹ S. 148—153.

² S. 153—154.

Eine bestimmte rechtliche Verpflichtung, für jeden der angeführten Zwecke aus dem säkularisierten Gut etwas auszuweihen, wird man aber auch deshalb nicht annehmen können, weil jede nähere Bestimmung, die diese Verpflichtung rechtlich faßbar machte, fehlt. Wenn mehrere Verwendungszwecke hier nebeneinander mit der Hinzufügung genannt sind, daß die Landesherren völlig freie Disposition haben sollten, so kann diese Aufzählung auch nur alternativ gedacht sein. Man würde jedenfalls an der Hand des § 35 in keinem Fall bei der Säkularisation eines einzelnen Gutes einen bestimmten Anspruch auf Verwendung eines Teils der Masse zu gottesdienstlichen Zwecken irgendwie greifbar formulieren können. Es fehlt daher der Verfügung des § 35 die nötige Bestimmtheit, um in ihr die Basis für eine rechtliche Verpflichtung, wie sie behauptet ist, zu sehen. Die Verwendungszwecke der Unterhaltung des Kultus und der Erleichterung der Finanzen sind ersichtlich nicht zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Motivierung der Säkularisation angegeben.“

Endlich wird aus der Art und Weise, wie in Preußen 1803, 1804 und 1805 säkularisiert wurde, erschlossen, daß § 35 nicht in dem Sinne verstanden worden sei, daß dem Staate daraus eine generelle Verpflichtung zur Dotierung des gesamten Kirchenwesens erwachsen sei. Es habe nur als billig erschienen, aus dem eingezogenen Gut so viel zu reservieren, als zur Erhaltung der ordentlichen Seelsorge, soweit eine solche bisher von den Klöstern wahrgenommen worden war, notwendig erachtet wurde. Die hiefür notwendigen Aufwendungen seien bei der Säkularisation jedes einzelnen Klosters besonders ausgeworfen worden. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates, darüber hinaus noch in der Zukunft Mittel aus den säkularisierten Gütern für kirchliche Zwecke aufzuwenden, sei nirgends angenommen worden. Zu einer generellen Säkularisation der in dem § 35 des Deputationshauptschlusses bezeichneten Güter sei es dann auch in den folgenden Jahren in Preußen nicht gekommen bis zum Erlaß des Säkularisationsedikts vom 30. Oktober 1810. Durch dieses Edikt, welches über die dem Staate aus den Säkularisationen erwachsenden Verpflichtungen anderweitige Regeln aufstellte, sei aber § 35 für Preußen überhaupt obsolet geworden. Der Deputationshauptschluß habe hiernach nur

die rechtliche Wirkung haben können, daß anlässlich der Säkularisation einzelner Institute örtliche Sonderrechtsverhältnisse begründet worden seien¹.

Diese Exemplifikation Niedners auf Preußen zur Auslegung des Artikels 35 des Reichsdeputationshauptschlusses wird sofort durch die gerade entgegengesetzte Interpretation in andern Staaten ihre Widerlegung finden. Aber auch seine andern Gründe sind nicht beweiskräftig.

Denn einmal läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 35 für Niedners Ansicht nichts gewinnen. Es zeigt sich im Gegenteil, daß ursprünglich die staatliche Verpflichtung auf die Diözesan- oder Bistumseinrichtung beschränkt war, daß aber in der definitiven Formulierung die staatliche Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwands für den Gottesdienst ganz allgemein ausgesprochen ist. Wenn Niedner sodann meint, eine Verpflichtung sei nur so weit ausgesprochen, als die Säkularisation erfolgt sei, so ist dieselbe überall in der umfassendsten Weise vorgenommen worden. Wenn weiter bemerkt wird, die Verwendungszwecke der Unterhaltung des Kultus und der Erleichterung der Finanzen seien ersichtlich nicht zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Motivierung der Säkularisation angegeben, so widerspricht das dem einheitlichen und klaren Wortlaut des Artikels². Endlich — und das ist besonders zu betonen — fehlt es auch in Preußen nicht an gewichtigen dahin gehenden Stimmen, daß der säkularisierende Staat verpflichtet sei, für die Kirche ganz allgemein hin zu sorgen.

So schrieb Minister Hardenberg kurz vor Erlaß des Edikts vom 30. Oktober 1810, durch welches die Säkularisation in Preußen vor allem gegenüber den katholischen geistlichen Gütern in Schlesien zur Durchführung kam, daß sich der Säkularisation kein vernünftiger Grund entgegensetze, sobald für liberale Pensionierung der Pfründner und

¹ S. 154—160.

² Vgl. auch unten S. 42, A. 3.

insonderheit für reichliche Dotierung der katholischen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gesorgt werde¹.

Kultusminister v. Raumer aber äußerte sich in den Kammerverhandlungen am 17. März 1851:

„Auch ich bin der Meinung, daß die evangelische Kirche zu ihrer genügenden Dotation noch mancherlei Geldzuschüsse bedarf; auch ich glaube, daß diese Kirche das Recht hat, zu verlangen, daß das, was zur Vervollständigung ihrer Dotation erforderlich ist, ihr vom Staate gewährt werde. Nach meiner Meinung ist diese Verpflichtung begründet durch die Gesamtstellung, welche die evangelische Kirche in unserem Lande seit ihrem Entstehen dem Staate gegenüber eingenommen hat. Wenn die katholische Kirche ihre Anforderungen an den Staat als einen Rechtsanspruch begründet durch die Tatsache, daß nicht bloß Klöster und Stiftungen, sondern auch ganze geistliche Territorien säkularisiert und dem Staate einverleibt sind, so bin ich der Meinung, daß ganz dasselbe Verhältnis der evangelischen Kirche gegenüber besteht. Ich glaube, daß die Edikte vom Jahre 1810 und die späteren Gesetze, die einer der Herren Redner allegiert hat (sc. die Kabinettsordres von 1845, 1846 und 1847), diese Ansprüche anerkennen.“²

VI. Der geschilderten negativen Auffassung gegenüber besteht vor allem auf katholischer Seite vorherrschend die Meinung, daß der Staat auf Grund des in der Säkularisation eingezogenen, zu den staatlichen Verlusten auf dem linken Rheinufer in gar keinem Verhältnis stehenden überreichen Kirchenguts verpflichtet sei, die Bedürfnisse der katholischen Kirche im wesentlichen zu befriedigen.

1. Einer solchen Anschauung geben — um einen Kronzeugen anzuführen — Ausdruck die vereinigten Bischöfe

¹ Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 161 f.

² Ebd. 135. Es will Niedner auch S. 164 ff nicht ganz gelten, den § 4 des Edikts vom 30. Oktober 1810 in seinem Sinne auszulegen. Derselbe lautet: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte.“

der oberrheinischen Kirchenprovinz in ihrer „Denkschrift“¹ vom Jahre 1851. Sie erklären S. 13 f:

„Daß der (christliche) Staat neben der Pflicht, Hindernisse, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer Rechte stören könnten, zu beseitigen, auch die andere habe, ihr diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung ihrer Zwecke wesentlich nötig seien: diesen Satz finden die vereinigten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in dem § 2 der von den Vertretern der Allerhöchsten und Höchsten Regierungen im Jahre 1818 entworfenen ‚Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche‘ uneingeschränkt ausgesprochen und in dem § 3 also motiviert: ‚Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den 35. und 62. Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifter, Abteien und Klöster zwar der vollen und freien Disposition der Landesherren, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalte überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten und insbesondere den Domkirchen eine feste und sichere Ausstattung zu bereiten.‘

Die vereinigten Bischöfe sind der Überzeugung, daß die völkerrechtliche² Vertragsstipulation des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses als rechtliche Bestimmung der Pflicht, für die materielle Stellung der Kirche in den säkularisierten Landen Fürsorge zu treffen, heute noch ebenso unbestritten werde anerkannt werden, wie dies in dem gehörten § 3 der Grundzüge geschehen, und haben es nur zu beklagen, daß jene Fürsorge bis jetzt noch in mehreren Diözesen nicht in ausreichender Weise getroffen ist. Sie sehen sich nicht in der allemal mißlichen Verlegenheit, vom Staate Opfer für die katholische Kirche nachsuchen zu sollen, für deren Gewährung die Rücksicht auf andere Religionsgesellschaften immerhin als ein Hemmnis erscheinen möchte; sie sind in der glücklichen Lage, nur die ausreichende Bewilligung desjenigen ehrfurchtsvollst anzusprechen, was ein völkerrechtlicher Vertrag, der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in dem angezogenen § 35 aus den eingezogenen geistlichen Besitztümern für die Sicherung der materiellen Stellung in den säkularisierten Landen aufzuwenden festgesetzt hat. Die vereinigten Bischöfe sind in dieser Beziehung sowohl dem Heiligen Stuhle als ihren Diözesanen, den Katholiken der oberrheinischen Kirchenprovinz, gegenüber verpflichtet, mit der ganzen Fülle rechtlicher Über-

¹ Bei der Seltenheit dieser Denkschrift sei bemerkt, daß sie auch in der Collectio Lacensis V 1203 ff steht.

² Richtiger reichsgesetzliche oder reichsrechtliche Vertragsstipulation. Vgl. oben S. 28 f.

zeugung einzustehen für die Ansprüche der Kirche auf eine dem Bedürfnisse und den Stipulationen der Bulle ‚Provida sollersque‘ entsprechende bleibende Dotation der Bistümer, damit die den katholischen Untertanen der Allerhöchsten und Höchsten Regierungen gegebene völkerrechtliche Zusicherung eine Wahrheit, und den Bistümern der oberrheinischen Kirchenprovinz die in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses verheißene feste und sichere Ausstattung aus den Gütern der eingezogenen Stifter, Abteien und Klöster in Wirklichkeit bereitet werde.“

Übereinstimmend damit heißt es in der Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1853 in Bezug auf die Königlich Württembergische, Großherzoglich Badische, Großherzoglich Hessische und Herzoglich Nassauische Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episkopats vom März 1851:

„Nachdem bereits durch die Säkularisation beziehungsweise die §§ 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses die Verpflichtung zur Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse der katholischen Kirche im allgemeinen begründet gewesen, haben die Regierungen kraft der Bulle ‚Provida sollersque‘ die Verpflichtung zur Dotation der Bistümer und der dazu gehörigen Anstalten übernommen und ausdrücklich versprochen, diese Dotation in liegenden Gründen oder in auf solche radizierten Renten der Kirche zum vollen Eigentum und zum reellen Besitz auszuliefern.“¹

¹ Betreffend das Kirchenvermögen hatten die vereinigten Regierungen bzw. die württembergische bemerkt, daß auf § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses die Ausscheidung eines Güterkomplexes nicht gestützt werden könne, da solcher von fester und bleibender Ausstattung der Domkirchen spreche, und darauf hingewiesen, daß mit den Stipulationen der Bulle „Provida sollersque“, welche eine künftige Verwandlung der Dotation nach ihren Geldbeträgen teils in Grundeigentum, teils in Einkünften aus solchen festsetze, der in das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 hierwegen aufgenommene Vorbehalt ganz im Einklang stehe, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem die Einkünfte des Staates (Zehnten und Gefälle) infolge der neuesten politischen Ereignisse die bekannte Umwandlung und Schmälerung erlitten hätten, die Ausführung jenes Vorbehalts für den Augenblick unlösbaren Schwierigkeiten unterliege. A. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX [1863] 63 f). Vogt dürfte diesen Wortlaut aus Ordinaratsakten haben.

Im folgenden wird bemerkt, daß die betreffenden Staaten diese Rechtspflicht der Dotation der Bistümer in liegenden Gründen selbst nicht bestreiten, sondern nur eben Einwendungen machen, die aber widerlegt werden¹.

2. Ein ganz besonders schwerwiegender Beweis aber für die so gut wie unbeschränkte staatliche Pflicht zur Bestreitung der Kultkosten auf Grund von § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses liegt in dem Verhalten der im Jahre 1818 und in den folgenden Jahren zu Frankfurt versammelten Vertreter² einer Reihe von süd-, mittel- und norddeutschen Staaten zum Zweck der Organisierung der katholischen Kirche in ihren Gebieten. Gerade von ihnen behaupten denn auch, wie eben angeführt wurde, die oberrheinischen Bischöfe, daß sie in §§ 2 und 3 der „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche“ uneingeschränkt die staatliche Pflicht, der katholischen Kirche die zur Erreichung ihres Zweckes wesentlich nötigen Mittel zu gewähren, als aus §§ 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses folgend anerkannt hätten.

Über die Entstehung dieser Frankfurter Konferenzen, die 26 ersten Sitzungen und die Genesis der „Grundzüge“

¹ S. 104 ff. — Natürlich wurde der Meinung, daß die säkularisierenden Staaten allgemein zur Bestreitung des Kulturaufwandes auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses rechtlich verpflichtet seien, alsbald in der Literatur Ausdruck gegeben und zwar sowohl allgemein wie hinsichtlich der einzelnen Staaten. Vgl. unten § 4 über die in Württemberg hierüber aufgelaufene Literatur. Vgl. etwa noch weiter: Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D. (v. Buß) (1853) 351 ff. Daß F. J. v. Buß der Verfasser sei, bezeugen Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts III 1, 393 und F. Dor, F. J. Ritter v. Buß (1911) 146. Ganz besonders trat für die allgemeine staatliche Unterhaltspflicht ein der Würzburger Weihbischof Zirkel. Vgl.: Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II² 1, 62 ff; A. F. Ludwig, Der Weihbischof Zirkel von Würzburg I (1904) 279 363 f.

² Darunter waren 8 Protestanten und nur 6 Katholiken. Zu ihrer Charakterisierung vgl. Mejer a. a. O. II² 2, 171 176 f.

berichtet der damalige Tübinger Jurist und Kanonist J. J. Lang¹:

Eine definitive Organisation der katholischen Kirche in Württemberg ist von der Staatsregierung nicht als ein Gegenstand isolierter Verhandlungen mit dem römischen Stuhl angesehen worden. Man hat es vielmehr vorgezogen, mit andern deutschen Regierungen, die der gleichen Aufgabe einer definitiven Organisation der Kirche in ihren Gebieten gegenüberstanden, hierin zusammenzugehen. Jene Notwendigkeit hat übrigens nicht nur auf dem Interesse beruht, welches jede Staatsregierung an der Feststellung des Kirchenwesens hat, sondern ist zugleich eine rechtliche gewesen, beruhend auf den §§ 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses, deren genaue Ausführung durch die dem Jahre 1803 folgenden politischen Ereignisse aufgehalten worden, auf die nun aber von Österreich angetragen wurde, welches die in jenem Reichsgesetz verheißene Diözesaneinrichtung und die bleibende Ausstattung der Domkirchen in Anregung brachte. So entstanden diplomatische Mitteilungen zwischen Österreich und Württemberg und andern deutschen Regierungen. In ihnen stellte Württemberg zunächst „Allgemeine Grundsätze“ über den Abschluß eines Konkordats durch deutsche Staaten auf und brachte eine Versammlung von Abgeordneten der deutschen Staaten zur Beratung der Angelegenheit in Vorschlag. Derselbe fand besonders bei den kleineren deutschen protestantischen Staaten Beifall. Die größeren deutschen Staaten dagegen konnten nicht darauf eingehen entweder weil, wie in Österreich, ihre kirchlichen Verhältnisse längst geordnet waren, oder weil andere, wie Bayern, soeben ein umfassendes Konkordat mit Rom abgeschlossen hatten. Preußen, Hannover und die Niederlande waren dem Antrage Württembergs zwar geneigt, hatten aber in der fraglichen Richtung bereits Schritte in Rom getan, deren Erfolg abzuwarten war, und als sie Erfolg hatten, blieben sie fern.

¹ Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 38 ff. Vgl. oben S. 3, A. 5.

Dagegen erklärten sich für eine gemeinsame Beratung und schickten ihre Gesandten nach Frankfurt als dem vereinbarten Ort der Verhandlungen: Württemberg, Baden, die beiden Hessen, die herzoglich sächsischen Länder, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, die Lippeschen Länder, Waldeck und die freien Städte: Bremen, Lübeck und Frankfurt a. M. Am 24. März 1818 konnten die Sitzungen durch den württembergischen Abgeordneten Freiherrn v. Wangenheim durch eine charakteristische Rede eröffnet werden. Zur Basis der Beratung wurden dann genommen die von Württemberg schon früher den beteiligten Höfen mitgeteilten „Allgemeinen Grundsätze“, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre. Diese „Grundsätze“ aber bezogen sich einmal auf die Art und Weise, in welcher ein Konkordat für die deutschen Staaten abzuschließen sei, sodann auf die Gegenstände, welche in dieses Konkordat aufzunehmen wären. Solche waren: 1. Die Errichtung und Dotierung der Erzbistümer und Bistümer, der Domkapitel und Seminarien in den deutschen Staaten; 2. Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Erz- und Bischöfe, der Domherren und Seminarvorstände; 3. Kirchenrechte der Katholiken in den deutschen Staaten; 4. Kirchenfonds der katholischen Kirche in den deutschen Staaten und zwar Lehranstalten, Kirchenanstalten, Wohltätigkeitsanstalten. Über diese Punkte wurde durch 17 Sitzungen hindurch verhandelt. Die Resultate dieser Verhandlungen wurden dann dem Protokoll der 17. Sitzung vom 30. April 1818 als „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten“ in 100 Paragraphen beigefügt. Nachdem die einzelnen Abgeordneten bei ihren Regierungen über diese „Grundzüge“ noch nähere Instruktionen eingeholt hatten, begannen die unterdessen unterbrochenen Verhandlungen am 17. Juli aufs neue. Die auf Grund der eingezogenen Instruktionen nötigen Abänderungen wurden gemacht und die „Grundzüge“ erhielten in der 18. und 19. Sitzung weitere Modi-

fikationen und in der 26. vom 3. Oktober ihre definitive Fassung¹.

Die einschlägigen, zum Teil, wie erwähnt, auch von den oberrheinischen Bischöfen in ihrer Denkschrift vom Jahre 1851 angezogenen Paragraphen lauten wörtlich so:

§ 1. „Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft im Staate, steht das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Konfession fließen und wie sie dieselben in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen hat.“

§ 2. „Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantierten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nötig sind.“²

§ 3. „Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den 35. und 62. Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifter, Abteien und Klöster zwar der freien und vollen Disposition der Landesherrn, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalt überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten und insbesondere den Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung zu verschaffen.“³

§ 4. „Es muß demnach der Staat A) die wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche regulieren und B) ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen.“

§ 5. „Jene wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche sind: a) die Einteilung der Diözesen; b) die Errichtung und Besetzung der Bistümer; c) die Konstituierung der Domkapitel, Generalvikariate und anderer bischöflicher Behörden; d) Erziehungs- und höhere Lehranstalten, auch Priesterseminarien; e) Einrichtungen in Be-

¹ Vgl. über diese Frankfurter Konferenzen außer Lang etwa noch: Theologische Quartalschrift I (1819) 329 ff; Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz 408 ff; Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt (1868) 9 ff; Derselbe, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II² 102 ff; Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II² 2, 165 ff.

² Mejer a. a. O. II² 2, 202 f bemerkt dazu, daß § 1 und 2 nicht so exorbitant gemeint gewesen seien, wie sie klingen.

³ Aus diesem und den folgenden Paragraphen ersieht man, welche Verdrehungen sich oben S. 31 f Niedner zu Schulden kommen läßt.

ziehung auf die Seelsorge; f) die Wiederherstellung der Metropolitanverhältnisse und g) die Dotation.“

§ 6. „Die rechtlichen Verhältnisse der Kirche sind festzusetzen: a) in Beziehung auf den Staat; b) in Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche; c) in Beziehung auf andere christliche Konfessionsverwandte.“

Nachdem dann die wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche gemäß den Punkten a—f normiert sind, wird von § 60 ab von Punkt g oder der Dotation der Kirche gehandelt und zwar zunächst von den Gehältern der Bischöfe und Domkapitulare sowie der Dotation der Seminarien¹. Dann aber heißt es weiter:

§ 71. „Es soll unter den oben § 62 bemerkten Modifikationen möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bistümer und der dazu gehörigen Institute einen eigentümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchenfonds neu zu bilden und von weltlichen katholischen Kirchengliedern unter der Aufsicht des Staates und der Kirche verwalten zu lassen, damit aus demselben diejenigen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zureichend sind.“

§ 72. „Dieser allgemeine Kirchenfonds hat den Zweck, die kirchlichen Lehr- und Wohltätigkeitsanstalten zu unterstützen. Vorzugsweise gehören hierher: Errichtung neuer Pfarreien in zu weit entlegenen bisherigen Filialen, Verbesserung zu gering dotierter Pfarreien und Kaplaneien etc., welche die festgesetzte Kongrua noch nicht haben und zu deren Aufbringung kein Rechtstitel besteht oder nicht zur Ausführung gebracht werden kann, Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker, auf Pfründen wirklich angestellter Geistlichen, Stipendien für studierende Theologen, Aufzugsgelder für Hilfspriester etc.“

¹ Als besonders beachtenswert erscheint § 61 wegen der von vornherein in Aussicht genommenen eventuellen Steigerung des staatlichen Zuschusses. „Wo jedoch der durchgängigen Anwendung dieses Grundsatzes der Dotation durch liegende Gründe Hindernisse im Wege stehen und besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel notwendig machen, soll auf andern Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Bewegung des Vermögens und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können.“ Vgl. in eben dieser Hinsicht auch §§ 62 72.

§ 73. „Aus den Interkalargefällen aller erledigten geistlichen Stellen ohne Ausnahme soll ein besonderer Fonds errichtet und auf eine Art verwaltet werden, die ihn sicherstellt, daß er nur zu Kirchenzwecken und unter diesen auch nicht zu solchen verwendet werde, welche der Staat zu erfüllen hat. Alle geistlichen Besoldungen hören hiernach mit dem Tage der Erledigung der Stellen auf und der Termin der Pfarrabkurungen wird mit dem des in jedem Staate bestehenden Rechnungsjahres gleichgestellt.

Der Ertrag dieses Fonds soll nach Abzug der Pfründeverwesungskosten vorzüglich verwendet werden a) zur Unterstützung kranker oder auf einige Zeit dienstunfähig gewordener, für die Seelsorge verwendeter Hilfspriester, bei welchen die Verpflichtung des Tischtitelgebers noch nicht eintritt, wobei das Minimum auf einen Gulden täglich gesetzt und die allenfallsigen Kurkosten noch besonders vergütet werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vermögensumstände und der schuldigen Unterstützung von seiten der Familien; b) zur zeitigen Unterstützung der Pfarrer, deren Pfründen überhaupt, oder bei besonderem Unglücksfällen zu ihrem Unterhalt, oder zur Aufstellung eines Hilfspriesters nicht zureichen; c) zur Aufmunterung ausgezeichnet fähiger Geistlichen durch Bewilligung von Preisen für gelieferte und würdig erkannte Arbeiten und von Reisegeldern zu ihrer weiteren Ausbildung.

Die weitere Art der Verwendung hängt nach Zeit und Umständen von den Verabredungen zwischen Regierung und Bischof ab.“

§ 74. „Lokalstiftungen bleiben nach wie vor für Lokalzwecke bestimmt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die reicheren Stiftungen den ärmeren nach dem Grundsatz des brüderlichen Verbands und mit Beobachtung der schon in den Kirchengesetzen enthaltenen näheren Bestimmungen und mit Rücksicht auf die bestehenden Staatseinrichtungen hilfreiche Hand bieten.“

§ 75. „Die jeder kirchlichen Stelle zu erteilende Kongrua hängt zwar von allzuvielen Lokalitäten und Umständen ab, als daß eine allgemeine Norm möglich wäre. Da man jedoch bei Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Pfründen einen Maßstab zu haben wünscht, nach welchem hiebei zu Werk gegangen werden könnte, so ist man übereingekommen, die Kongrua der den Pfarrern zur Aushilfe beigegebenen Geistlichen auf dem Lande zu 365 Gulden, in der Stadt auf 400 Gulden, die Kongrua selbständiger Kaplaneipfründen auf 500 Gulden, jene der Dorfpfarreien auf 500—700 Gulden, jene der städtischen Pfarreien auf 800 Gulden und, wenn mit denselben ein Dekanat verbunden ist, auf 1000 Gulden festzusetzen. Diese Kongrua wird jedoch nur als Minimum für die hier aufgezählten Stellen angesehen, und sind weder die freie Wohnung und der Garten, wo man solchen haben kann, noch die Stolgebühren dabei einzurechnen. Wo vormals

Klöster durch ihre zur Verwaltung klösterlicher Einkünfte exponierten Ordensglieder die Seelsorge für einen gewissen Distrikt verwalteten, ist darauf zu sehen, daß von den dermaligen Klosterbesitzern Pfarreien oder Landkaplaneien nach dem Geiste des Reichsdeputationshauptschlusses gestiftet und auf vorerwähnte Art dotiert werden.“

§ 76. „Die Güter der katholischen Kirchenpfründen sowie alle allgemeinen und besonderem Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere bleiben übrigens in der Verwaltung der Nutznießer, unbeschadet der hergebrachten Rechte der Patrone unter der Aufsicht des Staates und des Bischofs.“

§ 77. „Die Verwaltung des katholischen Kirchenfabrik-, Bruderschafts- oder sonstigen Vermögens soll so einfach und wenig kostspielig als möglich eingerichtet werden. Die Pfarrer und Dekane nehmen an deren Verwaltung teil, der Staat und der Bischof führen aber die Oberaufsicht darüber.“

§ 78. „Veräußerungen einzelner Vermögensteile können nur in Fällen anerkannter Not oder unverkennbarer Vorteile mit Bewilligung des Bischofs und Genehmigung des Staates stattfinden.“

§ 79. „Der Regel nach sind in den deutschen Staaten Kirchengüter von der Konkurrenz zu Steuern zwar frei, da sie entweder Besoldungsteile der Kirchendiener oder zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, und nur außerordentliche Fälle der Not, die den ganzen Staat betreffen, machen Ausnahmen für die Dauer des Notstandes zulässig. Wo sie aber nach der Verfassung eines Landes in die Steuer gelegt sind, muß wenigstens dann, wenn die Kongrua dadurch verletzt wird, oder der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann, eine andere hinlängliche Entschädigung stattfinden.“¹

¹ E. Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale II (1831) 338 f 357 ff. Münch berichtet dabei, wie er selbst bemerkt, in Gemäßheit der neuesten Instruktionen und der hienach in der 18. und 19. Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse den Wortlaut aus der 17. Zusammenkunft vom 30. April 1818. Nicht aber hat er die definitive Fassung, welche den Grundzügen in der 26. Sitzung vom 3. Oktober 1818 gegeben wurde. So ist verständlich die Note 84 bei Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 40: „Der Kirchen- und Staatsfreund enthält S. 11—62 die Punctuation der Grundzüge in den ersten zehn Sitzungen, aber in einer Weise, daß man nicht mit Bestimmtheit auf ihre Authentizität schließen kann. Die Grundzüge selbst sind abgedruckt in der Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, 1821. 8^o. S. 270 ff, ferner in dem schon angeführten Organon (oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken mit vorzugsweiser

Es kann nun nach den angeführten §§ 2—5 und 71—75 der „Grundzüge“ kein Zweifel sein, daß alle diese zu Frankfurt vertretenen Regierungen sich auf Grund der §§ 35 und 62 des Reichsdeputationshauptschlusses für verpflichtet erachteten, im weitestgehenden Maße für alle wesentlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche aufzukommen. Dieser Auffassung gaben sie auch in den während der folgenden Jahre fortgesetzten Verhandlungen in Frankfurt und in weiteren offiziellen Dokumenten bestimmten Ausdruck.

Über diese weiteren Verhandlungen und Dokumente berichtet wiederum Lang¹ ebenso kurz und prägnant:

Auf der Basis dieser „Grundzüge“ glaubten die genannten Regierungen die katholische Kirche innerhalb ihrer Landesgrenzen organisieren zu können. Sie bedurften aber dazu der Autorität des Apostolischen Stuhles. Indes schienen die „Grundzüge“ nicht geeignet, die Basis für die

Hinsicht auf Staaten gemischter Konfession. Augsburg 1829) S. 174 ff, in Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig, 1831. Teil II, S. 338 ff und in Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Bd V, S. 425 ff. Allein diese Abdrücke enthalten nur die Modifikationen bis zur 18. und 19. Sitzung und nicht die definitive Fassung, welche den Grundzügen in der 26. Sitzung vom 3. Oktober 1818 gegeben wurde. Insofern sind jene Abdrücke unbrauchbar. Wir haben uns bei den Stellen, die wir aus den Grundzügen weiter unten anführen werden, des Originalabdrucks in Fol. mit den authentischen Nachträgen bedient.“ — Wir konnten durch freundliche Gewährung einer hohen staatlichen Stelle den Originalabdruck samt den handschriftlichen authentischen Nachträgen aus der 26. Sitzung einsehen und dabei bemerken, daß solche authentische Nachträge in der 26. Sitzung zu den oben im Wortlaut der 18. und 19. Sitzung angeführten Paragraphen — wie zu vielen andern — nicht beigelegt wurden. So ist zum guten Teil berechtigt die Bemerkung von Mejer (Zur römisch-deutschen Frage II² 2, 202), daß die späteren Änderungen nur redaktionelle seien oder nur Änderungen einzelner Einrichtungen, nie aber der maßgebenden, für die „Grundzüge“ zu Grunde liegenden, wohl von Werkmeister und Jaumann (ebd. 172) ausgearbeiteten „Allgemeinen Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre“. Vgl. oben S. 11 f.

¹ Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 41 ff.

Verhandlungen mit Rom zu geben, indem vieles darin der päpstlichen Genehmigung nicht bedurfte, anderes aber eine solche unmöglich erlangen konnte. Daher machte man einen Auszug aus den „Grundzügen“, der jene Punkte enthielt, die man der päpstlichen Bestätigung bedürftig erachtete, wobei aber um jeden Preis ein Konkordat mit Rom vermieden werden sollte. Dieser Auszug erhielt die Form einer in lateinischer Sprache abgefaßten „Deklaration“ vom 17. Oktober 1818. Die „Deklaration“ wurde dann von einer württembergisch-badischen Gesandtschaft, den Freiherren v. Schmitz-Grollenburg und v. Türkheim, nach Rom überbracht. Am 24. März 1819 übergaben dieselben die „Deklaration“. Nach beinahe fünf Monaten erst erhielten sie eine Antwort in der offiziellen Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi vom 10. August 1819, welche den Titel hatte: „Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica“. In dieser Urkunde wurde die Deklaration beleuchtet, ihr Inhalt teils angenommen, teils geändert, teils verworfen und schließlich vorgeschlagen, solange die vom Papste verlangten Änderungen nicht angenommen würden, unterdessen die vorgeschlagene Begrenzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hernach für diese Kirchen weiter vorzusehen. Auf solches hin holten die an gutem Fortgang bereits verzweifelnden Gesandten neue Instruktionen aus der Heimat ein und konnten schon am 3. September 1819 eine offizielle Note samt einer Verbalnote an den Kardinalstaatssekretär übergeben. Die offizielle Note erklärte die „Deklaration“ als eine Magna charta libertatis ecclesiae catholicae Romanae, welche keine ihr fremden Veränderungen oder Zusätze aufnehmen könnte, bezeichnete aber doch Modifikationen, denen man seitens der Regierungen zustimmen könnte. In der Verbalnote wurde die offizielle Note als die äußersten Zugeständnisse enthaltend erklärt. Schließlich wurde der Vorschlag des Papstes, die einstweilige Umschreibung der Diözesen vor-

zunehmen, angenommen und um Mitteilungen seitens des Papstes gebeten, wie diese Organisation für sich allein verwirklicht werden könnte. Dann reisten die Gesandten wieder in die Heimat.

In Frankfurt aber wurden neue Verhandlungen inaugurirt, welche vom 22. März 1820 bis zum 24. Januar 1821 dauerten. In diesen beschäftigten sich die Abgeordneten in erster Linie mit dem von Rom gemachten Vorschlag einer vorläufigen Umschreibung und Dotation der neuen Diözesen. Daneben wurde auf Grund der „Grundzüge“ und mit Hilfe der vom Römischen Stuhle vorgeschlagenen Änderungen an der „Deklaration“, soweit jene Änderungen bereits genehmigt waren, eine Verordnung beraten, welche die vereinigten Regierungen nach der definitiven Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in ihren Ländern erlassen sollten (Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz), und welche später unter dem Namen einer „Kirchenpragmatik“ bekannt geworden ist. Ebenso wurde ein Formular für ein „Fundationsinstrument“ für die zu errichtenden Diözesen aufgesetzt. Unterdessen gingen in Rom die Unterhandlungen über Umschreibung der Diözesen weiter und führten am 16. August 1821 zur Erektions- und Umschreibungsbulle „Provida sollersque“ für die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bald nach Erlaß dieser Bulle versammelten sich die Abgeordneten der genannten Regierungen aufs neue vom 16. Oktober 1821 bis 8. Februar 1822, an welchem Tage die letzte, 60. Sitzung gehalten wurde. Gegenstand dieser letzten Beratungen war eine landesherrliche „Verordnung“, welche die Regierungen zu erlassen beschlossen, sobald die Besetzung der neu errichteten Bischofsstühle erfolgt sein würde. Diese „Verordnung“ wurde dann auch in Württemberg unter dem 30. Januar 1830 erlassen als „Königliche Verordnung betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche“. Nachdem diese Verordnung ver-

abschiedet war, löste sich die Frankfurter Kommission definitiv auf¹.

Auch alle diese offiziellen Dokumente: die „Deklaration“, die „Kirchenpragmatik“ und die „Landesherrliche Verordnung“ vom Jahre 1830 enthalten Erklärungen seitens der fraglichen Regierungen, daß sie sich für verpflichtet erachteten, im weitestgehenden Maße für die wesentlichen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen.

So heißt es in der „Deklaration“ Artikel 1 in Parallele zu den „Grundzügen“ § 1 und 2²:

„Den Mitgliedern der römisch-katholischen und apostolischen Kirche wird zum Behufe einer friedlichen Ausgleichung der kirchlichen Verhältnisse das freie, ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens sowie die freie, öffentliche Ausübung ihres Kultes mit allen Rechten zu stehen, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion fließen nicht nur allein in denjenigen Ländern und Orten, wo sie bisher dieselben besaß, sondern auch in denjenigen, wo sie bisher diese Freiheit nicht genoß. Die vereinigten Fürsten und Staaten werden Sorge tragen, infolge dieser ‚Deklaration‘ alle Hindernisse zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der freien Religionsübung stören könnten, in Gemäßheit des ihnen zustehenden höchsten Schutzrechtes. Und sie werden ihr auch diejenigen Mittel gewähren, welche zu ihrer Sicherheit und ihrem Vorteil, vorzüglich zur Gründung von Bistümern nötig sind.“³

§ 48 der „Kirchenpragmatik“ lautet:

„In jedem der vereinigten Staaten wird, sobald es tunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu

¹ Zur näheren Charakterisierung der fortgesetzten Frankfurter Konferenzen vgl. wieder die oben S. 42, A. 1 verzeichnete Literatur. Eine kurze zusammenfassende Darstellung der Frankfurter Konferenzen besonders auch bei Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III² 211 ff.

² Vgl. oben S. 42.

³ Theologische Quartalschrift I (1819) 661. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz 529 f 631. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 522. Weitere Fundorte für die Deklaration bei Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einführung) 41⁸⁵.

deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.“¹

Damit deckt sich wörtlich der 39. Paragraph der „Landesherrlichen Verordnung“ vom 30. Januar 1830².

Daß man in Frankfurt sich verpflichtet hielt, die Kirche im weitestgehenden Maße zu unterstützen, zeigt auch die Art und Weise, wie der in § 73 der „Grundsätze“ beschlossene Interkalarfonds in Württemberg eingerichtet wurde, oder richtiger schon vorher eingerichtet worden war.

Schon 1808 hatte der Katholische Kirchenrat für zweckmäßig gefunden, aus den während der Erledigungszeit nach Abzug des Gehalts für den Verweser übrig bleibenden Gefällen, den sogenannten Interkalargefällen, einen besondern Fonds für außerordentliche katholisch-geistliche Ausgaben unter Zustimmung der höheren Staatsbehörde vom 30. Dezember 1808 zu bilden. Seine definitive Gestalt aber erhielt der Interkalarfonds durch Verfügung des Königlichen Katholischen Kirchenrats vom 10. November 1821. Darin wird derselbe mit Hinweis auf seine Quelle und Natur ausdrücklich unterschieden von dem katholischen Bistums- und allgemeinen Kirchengut wie von allen übrigen Stiftungsfonds und bemerkt, daß er nur zum Besten der Kirchenstellen und nicht zu ändern, wenn auch kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe und daß er auch bei den Kirchenstellen nur dann eintrete, wenn es an einer näheren Quelle gebreche. Zum ersten habe der Interkalarfonds beizutragen zur Ergänzung der Pfarrgehälter (Kongrua), sodann zur Herstellung der Pensionen für Pfarrer, weiter zur Gewährung des Tischtitels für die neuen Geistlichen, endlich zur Bestreitung der Kosten für notwendige

¹ Münch, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate II 332. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz 651. Weitere Fundorte bei Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 43⁹⁰. Über die Kongruenz zwischen diesem Paragraphen und § 71 der „Grundzüge“ kann kein Zweifel sein. Vgl. oben S. 43.

² Walter, Fontes 345. Schneider, Kirchenrechtsquellen 306.

außerordentliche Vikarien¹. Aus dem aber ist leicht ersichtlich, in welchem umfassendem Maße sich die württembergische Regierung für verpflichtet hielt, für die Bedürfnisse der katholischen Kirche und zwar auch die steigenden der Zukunft einzustehen².

§ 4.

Die württembergische Verfassung.

Die gleiche Auffassung über die rechtliche Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche, wie sie in den Frankfurter Konferenzen zu Tage trat, hat auch Ausdruck gefunden in der Verfassung eines der hervorragendsten jener Staaten, welche sich an diesen Konferenzen beteiligten, nämlich in der württembergischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819.

Im protestantisch gewordenen Herzogtum Württemberg war zunächst durch Herzog Ulrich, wie fast überall in den von der katholischen Kirche abgefallenen Ländern, das Kirchenvermögen als reines Staatsgut behandelt, dann aber durch seinen Nachfolger, Herzog Christoph, aus dem Staats-

¹ Lang a. a. O. 682 ff. Vgl. auch ebenda Einleitung 17 ff 48 f.

² Freilich wurde diese Verwendung der Interkalargefälle nach dem Muster des österreichischen Religionsfonds für so verschiedenartige und größtenteils ganz fremde Zwecke, statt für die betreffende Stelle selber, wie es das Recht doch strikte forderte, immer wieder schwer getadelt, wie der folgende Paragraph zeigen wird. Man machte es dem Staate zum Vorwurf, daß er sich auf solche Weise seiner Verpflichtung aus § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, für den Gottesdienst usw. aus dem säkularisierten Kirchengut zu sorgen, widerrechtlich entziehe. — Gar nichts wurde über die Dotationspflicht des Staates gegenüber der katholischen Kirche infolge der Säkularisation und des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt auf dem Wiener Kongreß 1815. Zwar wurde von seiten des Papstes, der sogenannten Oratoren (Wambold, Helfferich und Schies), F. Schlegels, Wessenbergs u. a. mehr oder weniger umfassende Zurückgabe der in der Säkularisation der Kirche entrissenen Güter oder wenigstens Dotation derselben gefordert. Aber ganz vergebens. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I² 446 ff. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I² 290 ff.

gut ausgeschieden und seitdem als selbständiges Kirchengut verwaltet worden. Aber im Jahre 1806 wurde dasselbe, dessen Grundstock auf fast 33 Millionen Gulden geschätzt war, durch König Friedrich I. eingezogen und die auf ihm lastenden Obliegenheiten auf die Staatskasse übernommen. Seitdem hörten die Klagen und Forderungen nach Wiederherausgabe und selbständiger Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens nicht mehr auf¹.

Diesen Klagen und Forderungen der altwürttembergischen Protestanten traten an die Seite die der Katholiken Neuwürttembergs, welche im Landtag und in publizistischen Schriften immer wieder die strikte Durchführung von §§ 35 62 63 des Reichsdeputationshauptschlusses verlangten. Wir können diese Forderungen darstellen, wie sie vor und seit der Verfassung zu Tage traten.

A) Vor der Verfassung.

1. Am 15. März 1815 übergab König Friedrich I. der Ständeversammlung eine Verfassungsurkunde. Darin besagte § 51, daß die Ausgaben für kirchliche, Lehr-, Armen- und andere gemeinnützige Zwecke in Gemäßheit der Königlichen Reskripte vom 22. Januar 1806 auf das genaueste geleistet und die hierzu gehörigen Fonds erhalten werden sollten. Auch wurden jeder kirchlichen Gemeinde der Genuß ihrer Güter und Einkünfte sowie ihre Schul- und Armenfonds zugesichert². In den von ständischer Seite dieser aufoktroierten Verfassung entgegengestellten Präliminarpunkten wurde unter Nr 2 Herstellung des Kirchengutes verlangt³. Dementsprechend besagte Nr 3 der vom König im November 1815 aufgestellten Fundamentalpunkte, daß das evangelische Kirchengut der alten Stammlande voll-

¹ Württembergische Kirchengeschichte (1893) 346 f 389 545 548 555 f. V. Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde) (1912). Vgl. oben S. 10, A. 2.

² K. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 (1865) XI 12.

³ Ebd. XII.

kommen sichergestellt und nur zu seinen Stiftungs- und vertragsmäßigen Zwecken verwendet, auch nach den schon im Religionsedikt ausgesprochenen Grundsätzen für die Bedürfnisse der katholischen Kirche hinlänglich Fürsorge getroffen werde¹. Am 31. August 1816 wurde der kommissarische Entwurf über die Verhältnisse der katholischen Kirche und die Gegenproposition der katholischen Stände in der Kammer verlesen, welche Gegenproposition in den ständischen Verfassungsentwurf vom September 1816 Aufnahme fand². Im kommissarischen Entwurf besagen §§ 5 und 6:

„Die katholische Kirche erhält neben der Dotation des noch zu errichtenden Bistums und der bischöflichen Kurie einen eigentümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten allgemeinen Kirchenfonds, wozu noch keine Lokalfonds vorhanden sind oder wozu diese nicht hinreichen und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten sind (§ 5). Zu diesem Fonds gehört insbesondere, was an den Gütern und Gefällen der im Jahre 1803 säkularisierten Stifter, Abteien und Klöster zufolge des damaligen Vorbehalts für die angezeigten Zwecke ausgesetzt werden wird, sowie der zu den vormals österreichischen neuerworbenen Landesteilen gehörige sogenannte Religionsfonds, für dessen Zurückgabe der König unter Zusicherung der stiftsmäßigen Verwaltung und Verwendung bei dem Kaiserlich Österreichischen Hof sich bestens verwenden wird.“³

In der Gegenproposition der katholischen Landstände aber wird auf Grund von § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses gefordert die Errichtung des Bistums, Domkapitels und Seminars, deren Dotation in liegenden Gütern und „ein eigentümlicher, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderter allgemeiner Kirchenfonds in dem Verhältnis wie der evangelische Landesteil damit bedacht wird“. Dann werden die Quellen für diesen Kirchenfonds näher beschrieben⁴. Über solchen Transaktionen zwischen

¹ Ebd. XII XX. ² Ebd. XII ff 87 ff.

³ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1816 XXIX 45 51 ff. § 9 handelt von der Dotation der inkorporierten Pfarreien.

⁴ Ebd. 45 53 ff. § 10 geht auf die Ausstattung der inkorporierten Pfarreien.

Königtum und Ständen, deren nähere Schilderung nicht hierher gehört¹, ist König Friedrich am 30. Oktober 1816 gestorben.

Diesen ständischen Verhandlungen über das katholische Kirchenvermögen gingen zur Seite, in nicht immer näher bestimmbarern Zusammenhang mit ihnen stehend, zum Teil durch sie veranlaßt, zum Teil sie wieder veranlassend, die Klagen und Forderungen der Katholiken in der Kammer auf Durchführung der §§ 35 62 63 des Reichsdeputationshauptschlusses. Nur die einschneidendsten derselben sollen hervorgehoben werden.

Am 24. April 1815 verlangten die Stimmführer der katholischen Geistlichkeit, Franz Karl Fürst v. Hohenlohe, Bischof von Tempe, Generalvikar zu Ellwangen, und der Geistliche Rat und Dekan v. Steigentesch, die Dotation eines oder zweier Bistümer, Domkapitels, Seminars, katholischer Schulanstalten, Verwaltung des Kirchenguts und Herstellung in den Zustand des Reichsdeputationshauptschlusses usw.²

Am 3. Mai 1815 bat der Abgeordnete für Gmünd, Seybold, unter Berufung auf die §§ 34 35 62 63 des Reichsdeputationshauptschlusses um eine vollständige Diözesaneinrichtung und um Wiederherstellung der zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und ihrer Diener fundierten Güter und Einkünfte auf den Fuß, wie es im Jahre 1803 war³.

Außerordentlich eingehend sind die Beschwerden von fünfzehn katholischen Abgeordneten vom 23. Mai 1815 über die bedrängte Lage der katholischen Kirche im Königreich Württemberg und die gerechten Wünsche und Forderungen, die sie an den Staat zu machen habe. Dieselben beziehen sich unter Berufung auf die früheren, das Verhältnis von Kirche und Staat ordnenden Konkordate, Reichtagsabschiede,

¹ Siehe darüber Fricker-Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs (1869) 150 ff. Nichts auf unsere Frage Bezügliches enthält F. Wintterlin, Die württembergische Verfassung (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1912, 47 ff).

² Verhandlungen 1815 IV 103 106 ff. ³ Ebd. 140 151 ff.

Wahlkapitulationen, Friedensschlüsse und den Reichsdeputationshauptschluß vor allem auf sechs Punkte als Grundlage zu einem Konkordat: 1. Ausdrückliche und genaue Bestimmung der Hoheitsrechte des Staates über die Kirche; 2. Errichtung eines Bistums, einer eigenen Diözesanverfassung, eines Domkapitels, einer bischöflichen Kurie und einer Domkirche sowie Festsetzung der künftigen Provision dieser Stellen; 3. Dotation derselben nicht durch Geldbesoldung, sondern durch Grund und Boden und darauf haftende Gefälle; 4. Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit und Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt und Regierung; 5. Bildung eines unter Oberaufsicht des Staates unmittelbar von der Kirche verwalteten Fonds für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche; 6. Wiederherstellung der Pfarrgüter, Kirchenfabriken und milden Stiftungen sowie unabhängige Verwaltung derselben. Bezüglich der Bildung des Fonds für die allgemeinen Bedürfnisse für die Kirche wird näherhin bemerkt: „Diese für die Existenz und das Wohl (der katholischen Kirche in Württemberg) unumgänglich notwendigen Anstalten müssen aus einem allgemeinen Fonds bestritten werden, welcher nach dem Reichsdeputationshauptschluß in den säkularisierten Gütern auszumitteln ist und als Kirchengut nach den Gesetzen der katholischen Kirche und der Analogie des evangelischen Kirchenguts in Württemberg unabhängig von den weltlichen Staatsbehörden und nur unter Aufsicht derselben zu verwalten ist.“ Wenn dann noch der Österreichische Religionsfonds seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde, so könnten wahrscheinlich alle obengenannten kirchlichen Anstalten größtenteils gedeckt werden und der Fiskus habe dann aus dem säkularisierten Kirchengut nur das Bistum und die davon abhängigen Stellen zu fundieren¹.

¹ Verhandlungen 1815 V 112 f 126 ff. Wird in der Hauptsache in der Darstellung der Beschwerden des Landes § 103 rekapituliert. Verhandlungen 1815 VIII 223 f.

Am 24. Mai 1815 brachte der Abgeordnete Dekan und Stadtpfarrer Vanotti von Ehingen a. d. D. die Wünsche der Geistlichkeit des Landkapitels Ehingen vor. Auch diese Geistlichen wollen Absonderung und zweckmäßigere Administration des zum Kult und zu religiösen Zwecken nötigen Fonds. „Wenn man auch eingestehen wollte, daß diese geistlichen Güter dem Staate zur Entschädigung gereicht und folglich nicht ganz zurückgefordert werden könnten, so dürfte doch nach aller Billigkeit und Gerechtigkeit gefordert werden, daß der Unterhalt der mit der Wesenheit des Katholizismus verbundenen Anstalten und Institute, der Kultkosten usw. durch einen Teil dieser, zu diesen Zwecken bestimmten und von unsern Vorfahren gleichsam geheiligten Güter bestritten würde, um so mehr, da alle diese Kosten kaum den 8.—10. Teil der hiezu ursprünglich bestimmten Güter betragen würden und folglich dem Staate zur Bestreitung seiner übrigen Lasten noch eine bedeutende Entschädigung verbliebe.“¹

Endlich — denn die Forderungen nach dem Fonds und ähnlichen Desiderien wiederholten sich immer wieder — hat der Generalvikar Fürst v. Hohenlohe und Bischof von Tempe am 13. Mai 1816 wiederum erklärt, daß die katholische Kirche zu ihrem Unterhalt, wie auch zum Behufe der intellektuellen, religiösen und sittlichen Ausbildung den hiezu erforderlichen Fonds anzusprechen habe, nicht bloß wegen der Parität mit der protestantischen Kirche, sondern weil der Staat die Güter der säkularisierten Stifte und Klöster besitze. Dieser Fonds müsse von den säkularisierten Klöstern, vom Interkalarfonds und vom Österreichischen Religionsfonds genommen und verwendet werden zur Fundierung des Bischofs, dessen Kapitel und Kurie, des Seminars und der katholischen Universität, eines geistlichen Korrektionshauses und für Geistliche, welche durch Alter oder krankheitshalber zur Seelsorge unfähig geworden seien.²

¹ Verhandlungen 1815 VI 5 28 ff.

² Verhandlungen 1816 XXIII 60 f 65 ff. Dem sekundierte noch am gleichen Tag der Gmünder Abgeordnete Seybold, weil die Grund-

2. Der neue König, Wilhelm I., nahm das von seinem Vater unvollendet hinterlassene Werk der Schaffung einer Verfassung frisch in die Hand. Am 5. März 1817 legte er den Ständen einen neuen Verfassungsentwurf vor. Kapitel VI handelt von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden. § 140 lautet:

„Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Konfession ist durch ein eigenes Statut (Beilage Ziffer III), welches mit dieser Staats-Verfassungs-Urkunde gleiche Geltung haben soll, Fürsorge geschehen.“¹

§§ 15 und 16 aber dieser Beilage III: „Vom katholischen Kirchengute“ hatten die Fassung:

„Die katholische Kirche erhält neben der Dotation des noch zu errichtenden Bistums und der dazu gehörigen Institute einen eigen-

sätze oder vorläufigen Besprechungen, welche die königlichen und ständischen Kommissarien in Absicht auf das katholische Kirchenwie auch fromme und milde Stiftungswesen bereits aufgestellt hätten (vgl. oben S. 53), für die künftige Existenz der katholischen Kirche und für die Erhaltung der Lokalstiftungen zu ihren frommen und milden Zwecken zwar manches Gute und Ersprießliche erwarten ließen, aber teils zu allgemein dargestellt seien, teils noch manches vermissen ließen. (Ebd. XXIII 61 69 ff.) — Außer den bereits angeführten Klagen und Forderungen der Katholiken im Landtag erfolgten solche weiter: am 24. April 1815 durch die Landkapitel Wangen und Leutkirch (Ebd. IV 103 108 ff.); am 18. Mai 1815 seitens der gleichen Kapitel (Ebd. V 85 89 ff.); am 24. Mai 1815 durch die vier Ellwanger Generalvikariatsräte v. Mets, Wagner, Bestlin, Huberich (Ebd. VI 5 20 ff.); am 5. Dezember 1815 von dem Dekan v. Steigentesch (Ebd. XVI 72 85 ff.); am 12. März 1816 durch den Rottenburger Abgeordneten Gerbert (Ebd. XX 319 148 ff.); am 29. Mai 1816 seitens des Horber Abgeordneten Kurz (Ebd. XXIV 5 7 ff.); am 3. Juli 1816 vom Ravensburger Abgeordneten Rhomberg (Ebd. XXV 45 73 f.). — Bemerkte sei noch, daß sich fast alle diese Stimmen gleich mißfällig über den unkanonischen Interkalarfonds und seine noch mehr unkanonische Verwaltung durch den Kirchenrat äußerten. — Vgl. auch: Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX [1863] 37 ff.); Württembergische Kirchengeschichte 651 739⁸⁰; M. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen (1902) 165 ff.

¹ Fricker, Die Verfassungsurkunde 110.

tümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten, allgemeinen Kirchenfonds an liegenden Gründen und Realfällen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten sind (§ 15). Insbesondere wird die Einrichtung getroffen werden, daß, was von den für die neu erworbenen vormals österreichischen Landesteile gestifteten sogenannten Religions- und Studienfonds bisher noch von seiten des Kaiserlich Königlich Österreichischen Hofes zurückgehalten worden ist, gegen Erneuerung der schon in dem Günzburger Vertrag vom Jahre 1806 geschehenen Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds an die diesseitigen Verwaltungsbehörden herausgegeben werde (§ 16).¹

Dieser königliche Entwurf wurde dann im Sommer 1819 durch königliche und landständische Kommissare zu einer Verfassungsproposition ausgearbeitet. Es erhielten darin die eben angeführten Paragraphen nachfolgende Fassung als § 78:

„Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben § 73 bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.“²

¹ Fricker, Die Verfassungsurkunde 150 f. §§ 20 und 21 handeln von der Dotation der inkorporierten Pfarreien. — Die katholischen Mitglieder der Ständekammer überreichten am 12. April 1817 für diese königliche Erklärung eine Dankadresse. (Erstes Beilagenheft 1817, 98 ff.) Auch der Bischof von Evara richtete namens des Generalvikariats, des Klerus und der katholischen Untertanen ein Dankschreiben an den König wegen des Verfassungsentwurfes und speziell auch wegen des darin befindlichen Passus über das katholische Kirchenvermögen. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 171 f.

² Verhandlungen 1819 XLIII 28. Fricker a. a. O. 164. — Der angezogene § 73 über das protestantische Kirchengut, der als § 77 in die Verfassungsurkunde übergegangen ist, lautet: „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst

In eben dieser Form ist dieser § 78 als § 82 definitiv in die Verfassungsurkunde übergegangen¹. Der Artikel deckt sich dem Sinne nach vollständig und den Worten nach zu guten Stücken mit dem § 71 der in Frankfurt vereinbarten „Grundzüge“². Grund genug, daß wir oben³ sagen konnten, daß in der württembergischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 die gleiche Auffassung über die rechtliche Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche Ausdruck gefunden habe, wie sie in den Frankfurter Konferenzen zu Tage getreten sei⁴.

Natürlich haben auch während dieser Verhandlungen über die Verfassung unter Wilhelm I. die Katholiken in der Kammer sich über das Recht der Kirche auf finanzielle Leistungen seitens des württembergischen Staates geäußert.

So forderten bei Beratung von § 66 der Verfassungsproposition (= § 70 der Verfassungsurkunde) des Inhalts: „Jeder der drei im Königreich bestehenden Konfessionen wird freie öffentliche Religionübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert“ — die katholischen Abgeordneten aufs neue die verschiedenen, der

mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.“

¹ Über die Geschichte des Verfassungsstreites unter Wilhelm I.: Fricker-Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs 192 ff.

² Oben S. 43.

³ S. 51.

⁴ Wenn in den Verfassungen anderer deutscher Staaten, auch solcher, die an den Frankfurter Konferenzen beteiligt waren, der rechtlichen Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche keine Erwähnung geschieht, so sind der Gründe verschiedene. In Bayern z. B. waren die kirchlichen Verhältnisse schon vor der Schaffung der Verfassung durch das Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl geregelt. Sodann waren diese Fragen in Württemberg wegen des vor kaum anderthalb Dezennien eingezogenen protestantischen Kirchenguts besonders brennend — bei dem bisher ausgesprochen evangelischen Charakter des Landes.

katholischen Kirche unrechtmäßigerweise entfremdeten kirchlichen Fonds zurück¹.

Am 14. September 1819 erklärte der Abgeordnete für Öhringen, Keßler, anlässlich des vorgeschlagenen § 73 (= § 77 der Verfassungsurkunde) über Ausscheidung und Verwaltung des evangelischen Kirchengutes, daß es ein separates evangelisches Kirchenvermögen eigentlich nicht gegeben habe, daß das nur Staatsgut gewesen sei, und daß aus dem Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 auch keine staatliche Verbindlichkeit zur Ausscheidung eines katholischen Kirchenvermögens bestehe. Zu sorgen habe der Staat für die Kirche, aber im Besitze ihrer vormaligen Güter sei er rechtmäßig². Dementgegen äußerte Generalvikar Keller, Bischof von Evara, seine Freude über die in dem Paragraphen zu Tage tretende liberale Gesinnung der Regierung und sein Bedauern über die von Keßler aufgestellten Grundsätze, die realisiert alles vernichten würden, was die Regierung so liberal verspreche³.

Ganz besonders einläßlich legte am 15. September 1819 der Abgeordnete Dekan Vanotti bei Beratung des oben bemerkten § 78 der Verfassungsproposition die rechtliche Lage der katholischen Kirche in Württemberg betreffs des Kirchenvermögens dar. Zunächst schlug er eine andere Fassung des Paragraphen vor: „Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung ihrer allgemeinen und besondern kirchlichen Bedürfnisse, auch besonders für die Kosten der höheren und mittleren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, aus Grundgefällen (Realitäten) bestehenden hinreichenden Kirchenfonds.“ Seinen Vorschlag aber begründete er dahin, daß Württemberg schon von dem Jahre 1803 ab bedeutendes katholisches Kirchengut gehabt habe, das jährlich ohne Über-

¹ Verhandlungen 1819 XLII 95 ff. Fricker, Die Verfassungsurkunde 327 ff.

² Ebd. 124 f. Zweites Beilagenheft 1819, 43 ff. Fricker a. a. O. 342 ff 626 f.

³ Ebd. 126. Fricker a. a. O. 343.

treibung bei 300 000 Gulden abgeworfen habe. Dieses Kirchengut sei aber unter der ausdrücklichen, im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 § 35 enthaltenen Bedingung, „daß alle diese Güter sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen überlassen würden“, an Württemberg gekommen. So sei der damaligen katholischen Kirche in Württemberg das Recht auf die Dotation ihrer nötigen kirchlichen Institute, Kultbedürfnisse, Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten feierlich und vertragsmäßig zugesichert worden. Im Jahre 1806 habe Württemberg neuen Länderzuwachs erhalten, der aus einem Teil der ehemals vorderösterreichischen Lande bestand und jährlich, gering gerechnet, 150 000 Gulden abwarf. Und wörtlich fuhr Vanotti dann weiter:

„Diese ehemaligen vorderösterreichischen Mediatsklöster sowie die mit diesen Landen an Württemberg übergegangenen Parzellen des sog. ‚Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds‘ waren Eigentum des Landesteils zu kirchlichen religiösen Zwecken und Unterrichtsanstalten, auf die das Kaiserhaus Österreich nach dem Hofdekret vom 1. November 1790 zum Besten des Landes verzichtete: welche, da Österreich diesen Teil seiner Lande nur so, wie es selbe selbst besessen, und nicht anders, wie die Worte der Übergabsurkunde lauten, an Württemberg abtrat, nach allen Rechtsgrundsätzen diese geistlichen Güter, Gefälle usw. (!) nie der Kammer gehörten, sondern, wenn schon nicht faktisch, doch rechtlich, das Eigentum des katholischen Landesanteils zur Bestreitung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse waren und blieben. Die katholische Kirche in Württemberg fordert daher mit Recht die Erfüllung des § 35 des Reichsfriedensdeputationsrezesses, fordert als ein eigenes reines Kirchengut, als Eigentum die Zurückgabe der Güter und Rechte der ehemaligen vorderösterreichischen Klöster, Stifte und Fonds, die in dem württembergischen Landesteile lagen. . . . Daß die Dotation des katholischen Kirchengutes in Grundgefällen (Realitäten) bestehen soll, scheint aus dem Nachsatz (des Paragraphen der Verfassungsproposition) hervorzugehen, der von einer Ausscheidung spricht; allein in einem Hauptvertrag, der abgeschlossen werden soll, darf nichts unbestimmt, nichts vorausgesetzt werden. Auch fordert diese Dotation in Grundgefällen die Gleichstellung mit unsern protestantischen Mitbrüdern, die ihr aus solchen bestehendes Kirchengut zurückerhalten. Diese Forderung

gründet sich daher auf Gerechtigkeit und Billigkeit und ist ebendeshalb eine unabweisliche Forderung.“¹

Der Antrag Vanottis wurde zwar mit 100 gegen 8 Stimmen angenommen. In die definitive Fassung der Verfassungsurkunde aber fand der Wortlaut der Verfassungsproposition Aufnahme, weil der König eine Abänderung des § 78 (= § 82 der Verfassungsurkunde) auf die von der Ständeversammlung gewünschte Weise um so weniger motiviert fand, als darin bereits ausgedrückt sei, daß der Fonds für die katholische Kirche auf gleiche Weise, wie das evangelische Kirchengut von dem Staatsgute, welches aus Grundfällen bestehe, ausgeschieden und bestimmt werden solle². Die Stände aber wie Vanotti waren damit einverstanden³.

B) Seit der Verfassung.

I. In der Kammer.

Es hat, nachdem so die Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens verfassungsmäßig garantiert war, in der Folgezeit auch nicht an Versuchen zu deren Verwirklichung gefehlt, ohne daß es bis heute tatsächlich dazu gekommen wäre. Diese Versuche, vor allem in der Kammer, sollen im folgenden, aber doch mehr summarisch geschildert werden⁴. Uns ist es dabei vor allem darum zu tun, die rechtliche Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche und ihr allgemeines Maß zu begründen.

1. Schon während der Verfassungsverhandlungen bestand eine Kommission zur Ausscheidung des katholischen Kirchen-

¹ Verhandlungen 1819 XLIII 29 ff. Fricker, Die Verfassungsurkunde 357 ff. Nach Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 173, hatte Vanotti schon im Juli „als Mitglied der Ständeversammlung“ und wieder „als Repräsentant der katholischen Geistlichkeit“ ähnliche Eingaben an die den königlichen Verfassungsentwurf umarbeitenden Kommissare gemacht.

² Verhandlungen 1819 XLV 59. Fricker a. a. O. 484.

³ Ebd. 17 ff. Fricker a. a. O. 488 ff.

⁴ Eingehende Darstellung hierüber bei: Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 46 ff); Erzberger a. a. O. 176 ff.

vermögens entsprechend den Forderungen des Reichsdeputationshauptschlusses, eingesetzt im Monat Juli 1817 und bestehend aus den beiden Kirchenratsmitgliedern v. Schmitz-Grollenburg und Werkmeister, den beiden Oberfinanzräten Herdegen und Stark sowie dem Generalvikar v. Keller, Bischof von Evara. Doch kam man dabei über vorbereitende Schritte nicht hinaus¹.

2. Sofort aber auf dem Landtag 1820 wollten die Stände an die Ausscheidung des evangelischen und katholischen Kirchengutes gehen. Schon am 31. Januar beantragte der Prälat Dapp die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission aus der Kammer der Standesherrn und jener der Abgeordneten zur Ausscheidung des protestantischen Kirchengutes. In der Verhandlung hierüber am 3. Februar forderte der Abgeordnete Waitzmann auch die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes. Der Bischof von Evara kündigte dabei eine entsprechende Motion an, die er am 5. Februar einbrachte und über die am 9. Februar verhandelt wurde. Der Dekan Vanotti unterstützte dieselbe und wies dabei darauf hin, daß in dem den Hauptfinanzetat betreffenden Vortrag der Minister nur des mit den Staatsdomänen vereinigten evangelischen Kirchengutes Erwähnung geschehen, daß aber in diesen auch das katholische Kirchengut enthalten sei. Darauf bemerkte Prälat Schmid, daß ein Unterschied bestehe hinsichtlich des evangelischen und katholischen Kirchengutes. Letzteres sei allerdings mit der Verbindlichkeit, aus deren Ertrag die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten, säkularisiert worden, dagegen sei das protestantische Kirchenvermögen nie säkularisiert, sondern nur inkameriert worden. Doch sei und könne auch über das katholische Kirchengut und seine Ausscheidung nur eine Meinung sein. Darauf erwiderte Vanotti, daß die katholischen Kirchengüter auf zweierlei Erwerbungen beruhten,

¹ (J. B. v. Cammerer), Die katholische Kirche Württembergs beim Eintritt des Jahres 1818 (1818) 48. Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 76. Vogt a. a. O. 44. Fricker a. a. O. 357. Erzberger a. a. O. 171 173.

nach welchen ihre rechtlichen Verhältnisse zu beurteilen seien. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß nämlich bestehe die Verbindlichkeit der Ausscheidung des zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen. Bei den Erwerbungen durch den Preßburger Frieden aber von 1806 gelte das *Uti possidetis* und müsse die Zurückgabe des Ganzen gefordert werden. Dieser Teil des katholischen Kirchengutes stehe demnach mit dem evangelischen Kirchengut auf gleicher Stufe. Und dabei fand Vanotti nicht den geringsten Widerspruch¹.

3. Nun machte aber die württembergische Regierung den Versuch, die Behandlung des evangelischen und katholischen Kirchengutes zu trennen, weil — wie sie in einer Note an die Stände vom 22. Februar 1820 erklärte — die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes teils von der künftigen Organisation der katholischen Kirche in Württemberg, also vom Ausgang der Verhandlungen mit Rom, teils von den mit Österreich wegen Herausgabe des württembergischen Anteils an dem Vorderösterreichischen Religionsfonds begonnenen Verhandlungen² abhängen. Allein dagegen protestierten der Bischof von Evara, der Generalvikariatsrat Wagner und der Dekan Vanotti auf das entschiedenste. Letzterer stellte den Antrag, den König in einer Adresse um die gleichzeitig und nach den nämlichen Grundsätzen und Rechtsprinzipien mit der des evangelischen Kirchengutes vorzunehmende Ausscheidung des katholischen Kirchengutes zu bitten. Dieser Antrag fand allgemeine Unterstützung. Eine siebengliedrige Kommission zur Abfassung der Adresse wurde eingesetzt. Aber noch ehe die Adresse abgefaßt und abgeschickt wurde, forderte die Regierung, die sich eines Besseren besonnen hatte, am 4. März die Stände auf, zum Zweck der Beratung der Voll-

¹ Verhandlungen 1820 II 88 ff. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 46 f). Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 176 f.

² Über diese seit 1816 wieder begonnenen Verhandlungen Erzberger a. a. O. 189.

ziehungsweise des § 82 und einer zu schaffenden königlichen und ständischen Kommission aus ihrer Mitte Kommissare zu bestellen. Das geschah sowohl durch die Kammer der Abgeordneten als durch die der Standesherrn¹.

4. Am 12. Dezember 1820 erstattete Dekan Vanotti der Abgeordnetenkammer Bericht über die Tätigkeit der ständischen Kommission, ohne jedoch einen Antrag zu stellen. Danach hielt sich zunächst die ständische Kommission, ohne sich näher auf den Reichsdeputationshauptschluß und die späteren Staatsverträge einzulassen, aber auch ohne sie aufzugeben, vor allem an § 82 der Verfassung. So entstanden vier Hauptfragen: 1. Was bedarf die katholische Kirche Württembergs, um in ihren kirchlichen, religiösen Bedürfnissen gedeckt und für die Zukunft möglichst gesichert zu sein? 2. Wie hoch beläuft sich nach früheren Rechnungen und mutmaßlicher Vorherbestimmung der künftige Kostenbetrag dieser Institute und Anstalten? 3. Wie können und sollen diese erforderlichen Summen gedeckt, welche Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden, um die Bedürfnisse der katholischen Kirche für die Zukunft zu bestreiten? 4. Wie soll dieser ausgeschiedene katholische Kirchenfonds verwaltet werden? Auf Grund hiervon wurde dann mit den königlichen Kommissaren verhandelt. Das Resultat der gemeinschaftlichen Beratungen war: Das katholische Kirchengut hat die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Bürger Württembergs zu decken. Ihre Bedürfnisse in kirchlicher, religiöser Beziehung aber sind: a) Erziehung und möglichste Bildung der Jugend in den unteren oder deutschen Volksschulen; b) Gelegenheit und Mittel zur Weiterbildung derer, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen; c) Begründung und feste Dotation eines Bistums nebst den mit demselben wesentlich verbundenen Instituten; d) Besoldung der Pfar-

¹ Verhandlungen 1820 IV 270 ff. Vogt a. a. O. 47 f. Erzberger a. a. O. 177 f. Wenn Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 77, das Reskript vom 4. März ein „zuvorkommendes“ nennt, so ist das nach dem Angeführten unbegründet.

reien, die teils keinen örtlichen Fonds haben — und das in Gemäßheit des § 82 der Verfassungsurkunde — teils von den ehemaligen Kloster- und Stiftsgütern herrühren. Diese Bedürfnisse wurden dann noch näher spezifiziert und die Kosten für Volksschulzwecke auf 25 000 Gulden, für Präzeptorate und Gymnasien auf 16 000 Gulden, für das Wilhelmsstift und die beiden niedern Konvikte auf 63 437 Gulden, für das Seminar auf 10 814 Gulden, für das Bistum und die damit wesentlich verbundenen Institute auf 50 910 Gulden, für Pfarreien auf nur 10 790 Gulden berechnet, indem die königlichen Kommissare bezüglich Erhöhung der Kongrua auf den Interkalarfonds verwiesen, bezüglich der ehemals inkorporierten und nunmehr inkamerierten Pfarreien aber die Frage an die Regierung zurückverwiesen wissen wollten. So waren die zwei ersten Fragen fast vollständig erledigt. Bezüglich der zwei letzten, Ausscheidung und Verwaltung des Kirchenvermögens, hatten die ständischen Kommissare am 1. September 1820 den königlichen Kommissaren nachfolgende Vorschläge übergeben: 1. daß vorerst die im Lande befindlichen Teile des ehemals Vorderösterreichischen Religions-Studienfonds, soweit disponibel, dem katholischen Kirchengut zugewiesen werden sollten; 2. daß der weitere Bedarf durch die Zuweisung so vieler Kameralämter gedeckt werden sollte, als nach dem Betrag der Summen erforderlich sein würden; 3. daß dazu vorzüglich solche Kameralämter genommen werden sollten, die teils ursprünglich katholische Kirchengüter waren, teils in der Nähe katholischer Kircheninstitute lagen; 4. daß die Administration dieses Fonds mit Ausnahme der für die Volksschulen und Gymnasien zu verwendenden Summen durch eigene Kirchengutsbeamte unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und Domkapitels nach den staatlich geltenden Normen geschehen sollte. Die königlichen Kommissare erkannten — wie Vanotti zum Schluß berichtet — die Notwendigkeit, auch auf diese Punkte als Aufgabe der Kommission eingehen zu müssen, glaubten aber, dieselbe erst dann lösen zu können, wenn

die Gegenstände, die auf das katholische Kirchengut begründet werden sollten, nebst dem Bedarf genau bestimmt sein würden. Insbesondere glaubten sie die Beratung über die Verwaltungsweise so lange ausgesetzt lassen zu können, bis bei Vollzug des § 77 der Verfassungsurkunde für das protestantische Kirchenvermögen dieser Gegenstand zur Sprache käme, indem dann die hierbei aufzustellenden Grundsätze mit kleinen Modifikationen auch für das katholische Kirchengut anzuwenden seien¹.

5. Am 23. Mai 1821 erstattete der Dekan Vanotti den zweiten Bericht der ständischen Kommission für Ausscheidung des katholischen Kirchengutes. Als bald mußte er erklären, daß die Anschläge im ersten Bericht für das katholische Volksschulwesen und die katholischen Präzeptorate und Gymnasien viel zu niedrig gegriffen waren, daß sich die nötigen Summen auf 42 280 und 26 300 Gulden erhöhten. Betreffend die Ausmittlung einer angemessenen Besoldung der ehemals inkorporierten Pfarreien habe die Kommission geglaubt, mit jedem Tag das Geschäft beendet zu sehen. Da habe sie eine Note vom 7. März des Jahres, ausgefertigt von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, belehren wollen, daß dieser Gegenstand mit der Herstellung des allgemeinen katholischen Kirchengutes in keiner Verbindung stehe, auch die Übereinkunft der Frankfurter katholischen Kommission mit dem päpstlichen Hof noch abzuwarten sei. Davon habe sich aber die Kommission in keiner Weise überzeugen können und nur die wiederholte Versicherung, daß man diesen Gegenstand gleich-

¹ Verhandlungen 1820 XIV 69; Beilage XVIII 168 ff. Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 77 ff. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 46 ff). Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 178 ff. — Als in der 92. Sitzung am 19. Dezember 1820 die Bitte um wirkliche Ausscheidung des protestantischen Kirchengutes gestellt wurde und der Bischof von Evara dasselbe auch für das katholische Kirchengut forderte, fand er heftigen Widerspruch. Verhandlungen 1820 XV 112 ff.

laufend mit der übrigen Ausscheidung des katholischen Kirchenguts behandeln und zum Abschluß bringen wolle, habe die Kommission beruhigt. Endlich habe die ständische Kommission auf wirkliche Ausscheidung und Zuweisung der Domänen gedrungen, die zur Deckung der Summen, über die man übereingekommen war, erforderlich sein würden, und dazu die Kameralämter Rottenburg, Horb, Rottenmünster, Ellwangen und Weingarten oder Wiblingen bezeichnet. Ein spezifiziertes Verzeichnis des Einkommens dieser Kameralämter sei von den königlichen Kommissaren versprochen und gefertigt, aber noch nicht übergeben worden. Zum Schluß stellte die ständische Kommission den Antrag an die Kammer, den König in einer Adresse zu bitten: 1. den Abschluß der Verhandlungen über die Ausscheidung des Kirchenvermögens im allgemeinen beschleunigen zu lassen und die Erledigung der übrigen Gegenstände, namentlich die Administrationsnormen und die Überweisung der zuzuscheidenden Güter den geeigneten Stellen aufzutragen, damit endlich einmal der wiederholt ausgesprochene Wunsch der Katholiken, den sie seit 18 Jahren im Herzen tragen, nämlich die Angelegenheiten ihrer Kirche geordnet und sich im Besitz eines eigenen Kirchengutes zu sehen, in Erfüllung gehe; 2. die nötige Ergänzung der Besoldung bei den ehemals inkorporierten Pfarreien eintreten zu lassen; 3. die beantragte Organisation der lateinischen Lehranstalten sogleich vorzunehmen und die dazu notwendige Summe von 11720 Gulden auf den Reservefonds anweisen zu lassen; denn die lateinischen Lehranstalten für die Katholiken befänden sich seit Aufhebung der lateinischen Schulen an den Klöstern zum größten Schaden der Katholiken und des Klerikernachwuchses im trostlosesten Zustand. Tatsächlich wurden dann auch in der Kammer für diesen Punkt am 6. Juni 7000 Gulden bewilligt. Am gleichen 6. Juni brachte der Bischof von Evara eine Motion ein auf Zentralisierung der katholischen geistlichen höheren Bildungsanstalten mit dem Bischofssitz. Am 8. Juni wurde über die oben bemerkte

Adresse an den König um Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens und Erhöhung der Besoldung der ehemals inkorporierten Pfarreien beraten. Dabei entwickelte Vanotti die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß bei der bevorstehenden Entlassung der Kammer das Geschäft der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes nicht ganz in das Stocken gerate, vielmehr so vorbereitet werde, daß es der nächsten Ständeversammlung zur definitiven Erledigung vorgelegt werden könne. Dem schloß sich der Bischof von Evara an mit dem Bemerkten, daß von der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes die Selbständigkeit der katholischen Kirche größtenteils abhängen würde. Die Adresse wurde genehmigt. Bezüglich des zweiten Punktes, der inkorporierten Pfarreien, bemerkte Vanotti, daß deren Verbesserung nicht dem Interkalarfonds obliege, sondern dem Staat, der in den säkularisierten Klöstern deren Fonds an sich genommen. Er fand aber Widerspruch, und die Sache wurde bis zur Vorlage der Adresse an den König verschoben. Diese wurde am 19. Juni von Vanotti vorgelesen und vom Landtag genehmigt. Am 26. Juni 1821 wurde der Landtag entlassen. In der Thronrede, die hierbei verlesen wurde, sicherte der König zu: „Manches ist (bezüglich der Kirchen) vorbereitet worden und wird während Ihrer Abwesenheit weiter gedeihen, so daß Ich Mich gern der Hoffnung hingebende, sie werden bei Ihrer aller Rückkehr zu unser aller Zufriedenheit beendet werden.“¹

6. Aber etwas wirklich Förderndes geschah weder in der Zwischenzeit noch auf den folgenden regelmäßigen Land-

¹ Verhandlungen 1821 XII 1113; Beilage CLXI 634 ff. Verhandlungen 1821 XIII 1154; Beil. CLXXII 718 ff. Verhandlungen 1821 XIV 1262 ff 1274 f. Verhandlungen 1821 XV 1323 ff. Verhandlungen 1821 XVII 1498; Beil. CCXXII 1006 ff. Verhandlungen 1821 XIX 1698 ff. Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einführung) 79 f. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 52 f). Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 180 ff.

tagen von 1823/24¹ und 1826/27² noch auf dem außerordentlichen Landtag von 1828³. Die Regierung wollte nicht ernstlich.

7. Immerhin fand im Jahre 1828 bei der Errichtung des Bistums auf Grund der Bullen „Provida sollersque“ vom Jahre 1821 und „Ad Dominici gregis custodiam“ vom Jahre 1827 durch feierliche Installation des Bischofs und Domkapitels am 19. Mai 1828 eine Ausscheidung von katholischem Kirchengut statt zum Zweck der Dotation des Bistums, wenn diese Ausscheidung auch keine dem Wortlaut der Bulle „Provida sollersque“ genügende war.

In Artikel XII der Bulle „Provida sollersque“ war nämlich bestimmt worden, daß der Exekutor der Bulle, der Bischof v. Keller, „ad supradictarum ecclesiarum, capitulorum et seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa.“⁴ In Artikel XVI heißt es weiter: „Rottenburgensis ecclesia episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in in-

¹ Verhandlungen 1823 III 70 ff. Verhandlungen 1824 V 1. Verhandlungen 1824 VII 299 306 ff 355 406 ff. Verhandlungen 1824 VIII 513 ff. Verhandlungen 1824 IX 598. Verhandlungen 1824 XVIII 50 64 f 225. Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einführung) 80. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 53). Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 182.

² Verhandlungen 1826 II 275 f 574 586 f. Verhandlungen 1827 VI 1510 f; Verhandlungen 1827 VII 1777 1912 f 1931 f 1983 2002 f 2168 2175. Lang a. a. O. 80 f. Vogt a. a. O. 53. Erzberger a. a. O. 183.

³ Verhandlungen 1828 VII 1878. Vogt a. a. O. 54. Erzberger a. a. O. 183 f.

⁴ Walter, Fontes 327. Schneider, Kirchenrechtsquellen 115.

strumento ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis, die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto exectore dividendi sunt, ut etc.“¹

Wie es aber dann doch nicht zu der in der Bulle „Provida sollersque“ festgesetzten Dotation gekommen ist, darüber gibt merkwürdigen Aufschluß das Vollziehungsdekret des Exekutors der Bulle, des Bischofs Johann Baptist von Evara vom 25. Oktober 1827. Der Exekutor sagt, es sei zwar wahr, daß die dem Bistum Rottenburg wirklich dargebrachte Ausstattung oder Dotation der Art, wie solche im Apostolischen Schreiben enthalten und in der Bulle vorgeschrieben sei, wonach die der Kathedrale Kirche angewiesenen Einkünfte in Gründe und liegende Güter zu verwandeln seien, nicht ganz entspreche. Allein es komme dieser kirchlichen Dotation doch aus einer ganz besondern Rücksicht ein helleres Licht, ja selbst der Art ihrer Versicherung ein größeres Gewicht dadurch zu, daß der Exekutor in den verschiedenen Verhandlungen mit der Regierung in den Jahren 1822 und 1824 für diesen Zweck ganz besonders günstige Zugeständnisse bewirkt habe, vorzüglich durch jene besondere königliche Bewilligung, die ihm unter dem 15. Mai 1825 eröffnet worden sei, wodurch der Kirche mit wahrhaft königlichem Wohlwollen, damit für die kirchlichen Bedürfnisse zur rechten Zeit Vorsorge geschehe, soviel es nur immer die Verhältnisse der Zeit und Umstände zulassen, alle mögliche Sicherheit geleistet worden sei und zwar auf die Art, daß am Ende dieser Urkunde ausdrücklich festgesetzt worden: Wenn in der Folge es sich zu-

¹ Walter a. a. O. 330 f. Schneider a. a. O. 118. Das hier angezogene königliche Instrument besagte nach Vogt a. a. O. 55: „Omnes et singulae partes huius dotationis in aedificiis, fundis, redditibus annuis in commodum et pro bono episcopatus Rottenburgensis assignantur. Omnes proventus in quaestoris (wohl quaestorii?) assignati cum iure hypothecae in bonis, fundis et redditibus dominicalibus quaestorii in Rottenburg et illius in Horb fundantur et partim in fundos, partim in redditus ex fundis immobilibus pro pretiis in posterum commutabuntur.“

trage, daß sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besondern Titel von Leistungen, z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diözesanseminar jene in dem Apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese sowie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im ganzen oder im einzelnen nötig habe, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären. Dann bemerkt der Exekutor weiter, daß der Papst zwar gar sehr gewünscht hätte, daß schon bei der ersten Gründung und Einrichtung der oberrheinischen Bistümer volle Sicherheit der Einkünfte durch Realdotation geleistet worden wäre, daß er aber in Anbetracht der Umstände mit der dargebrachten Dotation zufrieden sei, jedoch mit dem Vorbehalt der späteren Umwandlung in wirkliches Eigentum und Besitz der Güter und Gründe. Der Bischof erklärt daher zum Schluß die Dotation für jetzt für entsprechend, fügt aber nochmals bei: „Da endlich durch dieselbe Übereinkunft und königliche Bewilligung Vorsorge getroffen und in bestimmten Worten ausgesprochen ist, daß diese Stiftung oder durch Pfand gesicherte Dotation nur indessen gültig sei, bis zu seiner Zeit dieselbe zum Teil in Einkünfte aus unbeweglichen Gütern nach ihrem Wert verwandelt werde, so vertrauen Wir, daß dadurch dem Inhalte des Apostolischen Schreibens Genüge geleistet werde.“¹

Die wirkliche Dotation des Bistums Rottenburg aber ist enthalten im „Königlichen Fundationsinstrument“ vom 14. Mai 1828. Danach werden zugewiesen: An Gebäuden das vormalige Jesuitenkollegium, das frühere Karmeliterkloster und das frühere Stiftspropsteigebäude in der Vorstadt Ehingen; an liegenden Gründen ein Garten beim Jesuitenkollegium und beim Karmeliterkloster nebst dem inneren Hofraum (!) des Seminargebäudes; an jährlichen

¹ Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze 906 ff.

Einkünften 49 422 Gulden aus den Kameralämtern Rottenburg und Horb. „Die vorstehende Dotation“ — heißt es weiter — „an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften soll nach allen ihren Teilen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und nichts davon auf irgend eine Weise zu ändern als zu katholischen Zwecken verwendet werden. Für die auf die Kameralämter Rottenburg und Horb angewiesenen Einkünfte haften die in den beiliegenden Auszügen aus den Grundbüchern dieser beiden Kameralämter beschriebenen Domänialgüter und Gefälle als Unterpfand. Wir wollen jedoch Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte nach ihrem Werte in Grundeigentum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln.“¹

Daß nach dem Vorausgegangenen, speziell nach der Bulle „Provida sollersque“, die Ausscheidung von katholischem Kirchengut zum Zweck der Dotation des Bistums keine genügende war, ist unzweifelhaft. Das Fundationsinstrument erkennt das indirekt auch selbst an, indem es die Umwandlung der Einkünfte in liegende Güter in mögliche Aussicht nimmt. Da aber jetzt immerhin etwas in der bezeichneten Richtung geschehen war, so ist es erklärlich, daß in der Folgezeit die Forderung nach Ausscheidung des katholischen Kirchengutes nicht mehr ebenso energisch wie bisher gestellt wurde. Doch ist sie nicht alsbald nach der Gründung und Dotation des Bistums verschwunden.

8. Die Regierung selbst versprach in der „Landesherrlichen Verordnung“ vom 30. Januar 1830, § 39, sobald es tunlich sei, einen allgemeinen katholischen Kirchenfonds gründen zu wollen, aus welchem solche katholische Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten seien, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit habe oder keine Mittel vorhanden seien².

¹ Ebd. 1067 ff.

² Vgl. oben S. 50. Wenn Vogt (Das katholische Kirchengut in Württemberg [Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 57]) meint, daß die ganze Fassung dieses Paragraphen nicht einmal das Anerkenntnis

Im Landtage von 1830¹ hielt der Bischof von Rottenburg am 23. März einen umständlichen, wie es scheint, leider nicht gedruckten Vortrag in Beziehung auf das Ausscheidungsgeschäft des katholischen Kirchengutes und trug am Schlusse auf eine Adresse an den König bezüglich der getroffenen Anstalten zur Gründung des Bistums und der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes an, was Zustimmung fand. Am 30. März trug der Abgeordnete Rummel die gewünschte Adresse auf Ausscheidung des katholischen Kirchengutes vor. In ihr wird gebeten um einen Gesetzentwurf, auf welchen hin die Bedürfnisse der katholischen Kirche erhoben, zum Vollzug des § 82 der Verfassungsurkunde ausgeschieden und die Kirche diesfalls so sicher gestellt werde, wie dies bei Fundierung des Landesbistums infolge Übereinkunft mit dem Papste geschehen sei, wozu aber Bischof v. Keller bemerkte, daß in dem Fundationsinstrument nur ausgesprochen, daß die Rente in Grundeigentum umzuwandeln sei, wenn es die Umstände erlaubten. Die Adresse fand die Zustimmung auch der Ersten Kammer². Aber der Gesetzentwurf wurde nicht vorgelegt. Und nun ruhte die Angelegenheit in der Kammer zwei Dezennien hindurch. Selbst in der trotz allem epochemachenden Motion des Bischofs v. Keller im Jahre 1841 über die Lage der katholischen Kirche in Württem-

einer rechtlich begründeten Verpflichtung des Staates enthalte und es selbst zweifelhaft lasse, ob überhaupt der fragliche Fonds aus Staatsmitteln gegründet werden sollte, so spricht doch dagegen das oben S. 39 ff über die Frankfurter Konferenzen Bemerkte.

¹ Auf diesem Landtag fand die große Debatte über Ausscheidung des protestantischen Kirchengutes statt. Der Kommissionsantrag auf eine „auf das Staatsvermögen zu gründende Rente“ wurde mit 55 gegen 23 Stimmen angenommen. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 186.

² Verhandlungen 1830 V 1347. Verhandlungen 1830 VI 1796 1799 f. Verhandlungen 1830 VII 2079 2110 f. Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 82. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 57). Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg 186 f.

berg geschah der Kirchengutsausscheidung keine Erwähnung¹.

9. In einer Vorlage an die Staatsregierung, welche der Motion vom Jahre 1841 nachfolgte, sprach Bischof v. Keller in Verbindung mit drei speziellen, die Bistumsdotationsverwaltung betreffenden Wünschen nur ganz allgemein davon, es müsse die ganze Ausbezahlung der Dotation sowie überhaupt die reale Ausscheidung des Kirchengutes beansprucht werden. Die hierauf ergangene Entschließung der Regierung vom 10. Juli 1844 nahm aber hiervon völligen Umgang². Im Anschluß an die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands im November 1848 zu Würzburg, auf welcher die deutschen Kirchenfürsten ihre guten, bisher zu großen Stücken ihnen vorenthaltenen Rechte und so auch bezüglich des kirchlichen Vermögens³ vom Staate zurückzufordern beschlossen, stellte der Bischof v. Lipp im Januar 1849 mit einer Reihe anderer die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Forderungen unter spezifizierter Angabe der kirchlichen Bedürfnisse⁴ auf Grund früherer Staatsverträge und des § 82 der Verfassungsurkunde auch die Forderung der Ausscheidung

¹ Wohl aber in den zur Unterstützung der bischöflichen Motion aus der Diözese eingehenden Petitionen. Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtage von 1841—1842 (1842) 159 ff.

² Vogt a. a. O. 58.

³ Siehe oben S. 36 ff.

⁴ Diese Spezifikation deckt sich im wesentlichen mit der von der ständischen und königlichen Kommission 1820 aufgestellten. Vgl. oben S. 65 f. Doch wurden die Kosten für die Schulen und die Besoldungen der ehemals inkorporierten Pfarreien nicht mehr erwähnt. Die ersteren nicht, weil die Schulen mehr und mehr Gemeinde- und Staatsache wurden, die letzteren nicht, weil auch nach der Meinung des Staatsrechtslehrers M. Mohl die inkorporierten Pfarreien nicht als mit dem allgemeinen Kirchengut in Verbindung stehend anzusehen seien, sondern deren Salarierung eine Verpflichtung des betreffenden Güterkomplexes sei, worin der Staat Nachfolger des betreffenden Klosters und so auch in den Verpflichtungen geworden. Vogt a. a. O. 59 f.

des katholischen Kirchengutes in Realitäten und Einkünfte aus denselben. Für den Fall, daß der Ausscheidung des Kirchenguts unübersteigliche Hindernisse entgegenständen, wurde zum mindesten verlangt grundgesetzliche Gewährleistung der Bistumsdotation und der übrigen auf das Kirchengut fallenden Anstalten und Einrichtungen sowie Verweisung der auf Rechnung des allgemeinen Kirchengutes fundierten, desgleichen der vormalig inkorporierten Pfarreien an die Einkünfte bestimmter Kameralämter und Behandlung der Salarierung derselben als Elementaraufwand, so daß sie aus den Revenuen der vormaligen Klostergüter vorneweg zu bestreiten wären, nicht aber der periodischen ständischen Verwilligung unterstellt werden sollten. Letztere Forderung hatte das Generalvikariat schon 1823 gestellt und dabei die Zustimmung sowohl des Kirchenrats als des Ministeriums des Innern gefunden. Doch hatte letzteres eine königliche Entscheidung deswegen nicht herbeigeführt, weil nach der abweichenden Ansicht des Finanzministeriums auch bei Beibehaltung des bisherigen Modus genügend für die katholische Kirche gesorgt sei. Auf diese im Jahre 1849 gestellten Forderungen des Ordinariats aber wurde vom Kultusministerium nur allgemein geantwortet, daß zunächst die Revision der Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Verhältnis von Kirche und Staat abzuwarten sei, und dann erst zur Auseinandersetzung im einzelnen geschritten werden könne¹.

10. Auf den 1849 und 1850 einberufenen „Landesversammlungen“ nämlich handelte es sich im Zusammenhang mit den auf der Frankfurter Nationalversammlung aufgestellten „Grundrechten des deutschen Volkes“, die in Artikel V, § 17 die Trennung von Kirche und Staat aussprachen, um Revision der Verfassung vom Jahre 1819, aus der aber — um das gleich zu bemerken — nichts geworden ist. Daher ist es auch nichts geworden mit der

¹ Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 58 ff).

Revision der Verfassungsparagraphen über das Verhältnis von Kirche und Staat.

Es lautete Artikel 97 des von der ständischen Verfassungskommission im Auftrag der Landesversammlung vom 27. Mai 1850 ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes:

„Der evangelisch-protestantischen und katholischen Kirche wird vom Staat in Erfüllung der in der Verfassung vom 25. September 1819 überkommenen Verbindlichkeiten eine dem seitherigen Aufwand des Staates für die Bedürfnisse der beiden genannten Kirchen gleichkommende, auf dem Staatskammergut ruhende jährliche Rente verabreicht. Diese Rente fällt hinsichtlich des bisher für einzelne Kirchengemeinden bestrittenen Aufwands diesen Kirchengemeinden, hinsichtlich des Aufwands für die allgemeinen Bedürfnisse jener Kirchen denselben als Ganzen zu.“¹

Artikel 54 sodann des am 9. Oktober 1850 von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurfes hatte folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche in der Verfassung vom 25. September 1819 gegen die evangelische und katholische Kirche übernommen worden sind, wird diesen beiden Kirchen eine nach den dermaligen Leistungen des Staates und mit Rücksicht auf etwaige weitere bereits vorhandene kirchliche Bedürfnisse zu bemessende, auf dem Staatskammergut ruhende, unabänderliche jährliche Rente ausgeworfen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Übereinkunft der Regierung mit den beiden Kirchen überlassen, welche der Zustimmung des Landtags unterliegt.“²

¹ Verhandlungen 1850 Beil.-Bd 33 ff.

² Verhandlungen 1850 Beil.-Bd 74 ff. — Die Verfassungskommission schlug dafür folgende, freilich nie im Plenum zur Beratung gekommene Formulierung vor: „Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche in der Verfassung vom 25. September 1819 gegen die evangelische und katholische Kirche übernommen worden sind, wird diesen beiden Kirchen eine nach den dermaligen Leistungen des Staates und mit Rücksicht auf etwaige weitere vorhandene kirchliche Bedürfnisse zu bemessende, auf dem Staatskammergut ruhende, unabänderliche jährliche Rente ausgeworfen. . . . Diese Renten fallen hinsichtlich des bisher für einzelne Kirchenstellen und Kirchengemeinden bestrittenen Aufwands diesen Kirchenstellen und Kirchengemeinden, hinsichtlich des Aufwands für allgemeine Bedürfnisse jener Kirchen denselben als Ganzen zu. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben zunächst der Übereinkunft der Regierung mit den beiden Kirchen

11. Auf dem nach den fruchtlosen „Landesversammlungen“ wieder regelmäßig berufenen Landtag 1851/53 brachte die Regierung am 13. Juni 1851 ihren Verfassungsentwurf aufs neue ein mit dem gleichen Wortlaut im Artikel 54 wie 1850¹, aber nur um den ganzen Entwurf am 17. April 1852 wieder zurückzuziehen². Zu dem wieder vorgelegten Entwurf aber bemerkte die Verfassungskommission in charakteristischen Ausführungen:

„Der Rechtsanspruch sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche Württembergs auf Ausscheidung eines eigenen Vermögens steht nach dem klaren Wortlaut der Verfassung von 1819 §§ 77 und 82 fest. Ein Verzicht auf diese Ausscheidungen kann also nicht einseitig durch Staatsgesetz verfügt werden, sondern könnte nur durch Vertrag mit den beiden Kirchen bewirkt werden. Von seiten der evangelischen Kirche ist auch seit dem Bestehen der Verfassung von 1819 dieser Gegenstand wiederholt und dringend in Anregung gekommen. Da jedoch die Ausscheidung mit eigentümlichen, nicht leicht zu bewältigenden Schwierigkeiten verknüpft ist und national-ökonomische Rücksichten nur einer solchen Befriedigung der hier in Frage kommenden Rechtsansprüche entschieden das Wort reden, bei welcher eine doppelte Verwaltung vermieden wird, so wäre es dem Recht und der Billigkeit angemessen, für jetzt die im Artikel vorgeschlagene Grundrente anzubieten und in Betracht der schon so lange und so oft wiederholten Bitten und Klagen sobald als möglich an die Ausmittelung des Betrags dieser Rente zu gehen. Hierbei können wir jedoch nicht unterlassen, noch ausdrücklich zu bemerken, daß wir ohne den unzweifelhaften Rechtsanspruch beider Kirchen eine solche Belastung des Staatskronguts, wie sie die Fixierung und Sicherheit der fraglichen Rente auf demselben mit sich bringt, nicht für gerechtfertigt zu halten und zu beantragen vermöchten. Da aber ferner die weiteren etwaigen Bedürfnisse der Kirche jetzt schon nachzuweisen und unabänderlich zu bemessen kaum möglich sein dürfte, so scheint es geboten, daß in bestimmten Zwischenräumen nach einem solchen

überlassen, welche der Zustimmung des Landtags unterliegt. Im Entstehungsfalle einer Übereinkunft ordnet die Gesetzgebung das Erforderliche. Ferner beantragt die Kommission, dem Artikel 54 noch einen weiteren Artikel anzufügen, dessen Begründung, da derselbe einer früher gestellten Bitte der Ständeversammlung entspricht (offenbar auf Ausscheidung des Kirchenvermögens) hier nicht weiter zu erörtern ist.“ Verhandlungen 1850 Beil.-Bd XXVI 136 ff.

¹ Verhandlungen 1851 XIX 307; Beil.-Bd I 98 ff.

² Verhandlungen 1851 Beil.-Bd I 642.

Maßstab solche Bemessung erneuert werde. Nach diesen verschiedenen Rücksichten würde dem Absatz 1 dieses Artikels folgende Fassung zu geben sein: Bis zur Vereinbarung mit der evangelischen und katholischen Kirche über die ihr durch die Verfassung von 1819 gewährleistete Ausscheidung eines abgesonderten Kirchenvermögens wird beiden Kirchen eine mit Rücksicht auf nachweisbare kirchliche Bedürfnisse und in bestimmten Zwischenräumen nach bestimmtem Maßstab zu bemessende, auf dem Staatskammergute ruhende jährliche Rente ausgeworfen¹.

Auf eben diesem Landtag 1851/53 kam Domkapitular v. Öhler wiederholt auf das katholische Kirchengut zu sprechen. Als es sich nämlich in der Sitzung vom 14. Juni und in der vom 28. November um die Übernahme der Eisenbahnen auf das Grundstocksvermögen des Staates handelte, da gab v. Öhler Befürchtungen Ausdruck wegen Gefährdung der Sicherheit der bevorrechteten Ansprüche der katholischen Kirche auf das Kirchengut². Und in der Sitzung vom 30. Oktober des gleichen Jahres 1851, in welcher der Etat des Kultusdepartements und seine infolge der Ablösung sich steigernden Ausgaben verhandelt wurden, äußerte er seine schweren Bedenken darüber, daß so die Kirche mit

¹ Verhandlungen 1851 Beil.-Bd I 1451 ff. — Zu der Verfassungsrevision bemerkt Vogt (Das katholische Kirchengut in Württemberg [Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 60 ff]) wohl aus Ordinariatsakten, daß das bischöfliche Ordinariat, wie in einer zu Beratung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug habenden Paragraphen des revidierten Verfassungsentwurfes im September 1849 von der Staatsregierung berufenen Kommission durch den Domkapitular Dr v. Öhler, so auch während der „Landesversammlungen“ selbst dem königlichen Ministerium gegenüber das Interesse der katholischen Kirche in allen einschlägigen Beziehungen auf das kräftigste wahrte. . . . „Diese Bestimmung (Art. 54) wurde einläßlich erörtert und in Betracht, daß dermalen der Interkalarfonds manches bestreite, was dem auszuschneidenden Kirchenvermögen obliegen würde, daß bei dem Gange, den die Gesetzgebung Privatreehten gegenüber eingeschlagen, eine nach den jetzigen Bedürfnissen bemessene Rente künftig ganz ungenügend werden könnte, daß sonach durch die Fassung des Entwurfs der reichsgesetzlichen Verpflichtung und der Verfassungsurkunde von 1819 keineswegs Genüge geschehen würde, eine entsprechende Änderung dieses Artikels beantragt.“

² Verhandlungen 1851 XX 330 f. Verhandlungen 1851 LXI 1339.

ihren jährlichen Bezügen immer von den Kammermajoritäten abhängig sei.

„Ich fürchte,“ sagte er, „daß es nicht daran fehlen wird, daß man den Steuerpflichtigen sagt: Sehet! So viel kosten euch eure Geistlichen, da fließt euer Geld hin, sehet da eure Last! Ich fürchte ferner, daß es in kommenden Zeiten nicht an solchen fehlen wird, welche nichts Volkstümlicheres tun zu können glauben, als daß in irgend einer bewegten Zeit, vor welcher übrigens uns Gott bewahren wolle, sie in diesen Saal den Antrag schleudern: Streicht zuerst das, was auf dem Kultdepartement steht! Dann wird man vergessen haben, welche Summen einst der Kirche entzogen worden sind. Ich kann mich gar wohl erinnern, was man vor drei Jahren sagte, um die Geistlichen zu trösten, daß die Ablösungen eintreten sollten. Man sagte: Euer Verhältnis wird jetzt zu euren Pfarrangehörigen ein viel friedlicheres werden. Der Bauer wird euch nicht mehr als diejenigen ansehen, denen er einen guten Teil seines Erntetrags in die Scheune zu geben hat, und so fort. Ist früher vielleicht in dem einen oder andern Falle ein Geistlicher den Bauern als eine solche Last gegenübergestanden, so werden jetzt die ganzen Kirchengesellschaften als solche den Staatsangehörigen im ganzen entgegenstehen. Deswegen kann ich keinen größeren Wunsch haben, als daß ich von dieser Befürchtung befreit werde, was aber nur dann geschieht, wenn einmal für die katholische Kirche der § 82 der Verfassungsurkunde über die Ausscheidung des Kirchengutes zum Vollzug kommt. Es ist von allen Staatsmännern anerkannt, daß man der Kirche keinen ungünstigeren Standpunkt geben kann, als wenn sie mit demjenigen, was sie zu ihrem nötigen Bedarf braucht, immer wieder von den Ständen abhängt und damit in die politischen Schwankungen hineingezogen wird.“

Eine Reihe katholischer Abgeordneten und Prälat v. Mehring, ein Vertreter der evangelischen Kirche, stimmten v. Öhler bei¹.

¹ Verhandlungen 1851 XXXVIII 765 ff. — Angemerkt sei, daß auf eben diesem Landtag in der 104. Sitzung vom 16. Februar 1852 der Abgeordnete Pfeifer eine Interpellation einbrachte, „betreffend die Herausgabe des durch den Preßburger Frieden an Württemberg gekommenen Vorderösterreichischen Kirchen- und Studienfonds“. Da seitens der Regierung keine Antwort erfolgte, erinnerte der Abgeordnete in der 124. Sitzung vom 16. März 1852 an seine Interpellation. In der 153. Sitzung vom 29. Juli 1852 wurde die Interpellation auf Antrag des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten in geheimer Sitzung beraten. Verhandlungen 1852

12. Um die gleiche Zeit hat auch der Bischof von Rottenburg wiederum für sich die Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens, wenigstens der Bistumsdotation, der Regierung gegenüber betrieben. Was die oberrheinischen Bischöfe in ihren Denkschriften vom Jahre 1851 und 1853 hinsichtlich des Kirchenvermögens gefordert haben, wurde erwähnt¹. Dieser Anspruch bildete denn auch einen Teil der von Bischof v. Lipp am 16. Juli 1853 an das Kultusministerium eingereichten Separatvorlage. Dieselbe wies hin auf die als Folge der Inkamerierung der Klostersgüter staatlich anerkannte Verpflichtung zum Aufwand für die Konvikte, forderte die reelle Ausstattung des Bistums und nahm bis zu deren Verwirklichung die Wahrung des stiftungsmäßigen Charakters der Ausstattung des Bistums gegenüber dem ständischen Verwilligungsrechte in Anspruch². In der Übereinkunft zwischen Bischof und Regierung vom 12./16. Januar 1854 versprach die Regierung, „sich der Erfüllung der von ihr stets anerkannten Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bistums nach Zulassung der Staatsfinanzlage nicht zu entziehen (Art. XVI)“ und räumte im Artikel XVII dem Bischof die freie Verwaltung des Interkalarfonds ein³.

13. Artikel III der am 8. April 1857 zwischen dem Apostolischen Stuhl und König Wilhelm I. von Württemberg abgeschlossenen Konvention lautete: „Regium gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.“⁴ In den Motiven zu dem „Gesetzesentwurf betreffend die nähere Regelung einiger Verhält-

CIV 2390. Verhandlungen 1852 CXXIV 2833 f. Verhandlungen 1852 CLIII 3436. Die höchst interessanten Erklärungen des Staatsrats v. Neurath publizierte Erzberger (Die Säkularisation in Württemberg 188 ff) aus dem landständischen Archiv. Vgl. oben S. 64, A. 2.

¹ Oben S. 34 ff.

² Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg (Archiv für katholisches Kirchenrecht IX 64).

³ Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856—1861. I. Beil.-Bd, 3. Abt., S. 1697.

⁴ Walter, Fontes 364. Schneider, Kirchenrechtsquellen 146: Sägmüller, Rechtsanspruch der kathol. Kirche. 6

nisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt“, welcher Entwurf auf Grund der Konvention bei den Ständen eingebracht wurde, war dann gesagt, daß sich die Regierung der Erneuerung ihrer früheren Zusicherungen nicht habe entziehen wollen, daß aber die Vollziehung dieser Zusage nur im Wege ständischer Verabschiedung erfolgen könne. Wenn sodann der Termin für eine solche Verwandlung der Bistumsdotation in realen Besitz in der Bulle „Provida sollersque“ mit dem unbestimmten Ausdruck „postmodum“, in der Konvention aber mit den Worten „ubi primum permiserit temporis ratio“ bezeichnet sei, so sei damit einerseits anerkannt, daß auch schon die dermalige Ausstattungsweise des Bistums der Kirche bei den bestehenden Verhältnissen eine zu keiner Besorgnis Anlaß gebende Bürgschaft biete, andererseits würden damit die Schwierigkeiten angedeutet, die der Erfüllung jener Zusage der Natur der Sache nach im Wege ständen. Diese Schwierigkeiten beständen vorzugsweise darin, daß es einmal an sich nicht leicht sei, einen Güterkomplex zu ermitteln, welcher eine genau bestimmte Summe im jährlichen Durchschnitt ertrage, sodann daß die Kosten der Verwaltung, die sich beim Staat auf das Ganze seiner Domänialverwaltung verteilten, bei einer abgesonderten Etatswirtschaft zum Nachteil des Staates oder der Kirche sich vermehren müßten, daß der Staat die Ausfälle, die sich etwa infolge einer minder zweckmäßigen Verwaltung oder zufälliger Verluste ergeben könnten, zu decken nicht verbunden sein könne, und andererseits die Kirche auch nicht in der Lage wäre, den Abmangel zu entbehren oder anderweitig zu decken, womit freilich hinwiederum eine Unausführbarkeit der Sache keineswegs behauptet werden wolle¹. Während der Verhandlungen selber, vom 12. bis 16. März 1861, die mit Ablehnung der Konvention endigten, wurde auf den fraglichen Punkt nicht näher eingegangen². Sie bewegten

¹ Verhandlungen 1861 CXVI 2837; Beil.-Bd I 3, 1633 f.

² Verhandlungen 1861 CXIX 2883 ff. Auch nicht in dem Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten,

sich fast ausschließlich um die Rechtsnatur der Konvention, um ihren verbindlichen Charakter, streiften aber das Materielle desselben kaum.

14. Dagegen wurden bei der Beratung des Etats des Kultusdepartements für die Jahre 1861—1864 in der Kammer-sitzung vom 4. Oktober 1861 die einschlägigen Rechte der Kirche in Württemberg auf Grund von § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses und § 82 der Verfassungsurkunde katholischerseits scharf hervorgehoben. Es hatte nämlich die Mehrheit der Finanzkommission die Begutachtung des Aufwands für die katholische Kirche zuerst ausgesetzt und beantragt, bis zur förmlichen Zurücknahme der Konvention seitens der Regierung für die katholische Kirche nichts zu verwilligen. Hernach hatte sie die Verwilligungsanträge mit verschiedenen Bedingungen und Verkläuterungen umgeben. Ebenso fielen während der Verhandlungen in der Kammer selber Äußerungen und Behauptungen, welche allen Rechtsanspruch der Kirche auf staatliche Leistungen an sie in Abrede stellten. Demgegenüber haben die katholischen Abgeordneten Domkapitular v. Ritz, Freiherr v. Ow, Wiest, Probst u. a. hingewiesen auf die Säkularisation, auf den Reichsdeputationshauptschluß, auf den die staatlichen Leistungen an die Kirche weit übersteigenden Ertrag der säkularisierten Kirchengüter¹, auf den Charakter von Real-lasten und privatrechtlicher Verpflichtung für ein gut Teil dieser staatlichen Leistungen und auf § 82 der Verfassungs-

weder in dem der Majorität noch in dem der Minorität. Beil.-Bd I 3, 1478 1512 f.

¹ Domkapitular v. Ritz erinnerte an die seinerzeit — im Jahre 1819, vgl. oben S. 60 f — von Dekan Vanotti gegebene, damals unwidersprochen gebliebene Berechnung von 450 000 Gulden und die unterdessen eingetretene Wertsteigerung und verglich damit die staatliche Etatsposition pro 1858—1861 von 200 000 Gulden für die katholische Kirche. Dementgegen berechnete der Abgeordnete Duvernoy 372 728 Gulden staatlicher Ausgaben für die Katholiken, worin er aber zu Unrecht auch begriff 150 000 Gulden Besoldungen für vormals Stiften und Klöstern inkorporierte Pfarreien, die als auf einzelnen Kloster-gütern schon vorher haftende Lasten nicht gerechnet werden dürfen.

urkunde, der einen Kirchenfonds zusichere, so daß der Staat, wenn er einen solchen nicht ausscheiden könne oder wolle, nach allen Rechtsgrundsätzen verpflichtet sei, das entsprechende Surrogat zu leisten¹.

Damit schlossen im wesentlichen die Verhandlungen und Äußerungen über Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens auf mehrere Jahrzehnte hinein, und das um so mehr, als das „Gesetz vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“ der Ausscheidung des Kirchengutes keine Erwähnung tat. Es wurde von da ab in den Etatsberatungen in der Regel ohne viele Verhandlungen der für die katholische Kirche nötige Bedarf verabschiedet.

15. Erst in den letzten Jahren ist in der Kammer von einer Ausscheidung des evangelischen und katholischen Kirchengutes als Ausführung der einschlägigen Paragraphen in der Verfassungsurkunde aufs neue wieder die Rede gewesen; im tiefsten Grunde im Zusammenhang mit der immer bestimmter auftretenden Forderung der Trennung von Kirche und Staat.

Nachdem schon früher dann und wann vom einen oder andern Mitglied der Kammer auf Trennung von Kirche und Staat angetragen worden, öfters auch schon die Meinung zum Ausdruck gekommen war, daß die Aufwendungen für die beiden Landeskirchen höher seien als der Ertrag aus dem eingezogenen Kirchenvermögen, daß dieses daher ausgeschieden werden sollte, so stellte der sozialdemokratische Abgeordnete Kloß am 4. Mai 1905 namens seiner Freunde den Antrag: „Das Königliche Staatsministerium zu ersuchen, der Kammer der Abgeordneten eine Übersicht vorzulegen darüber, wie weit die Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für die Kirche auf Grund der Einziehung des Kirchenvermögens und der noch nicht erfolgten Ausscheidung desselben geht, in der Weise, daß den Aufwendungen des Staates der Betrag des Kirchenvermögens

¹ Verhandlungen 1861 CLXXX f 4491 ff; Beil.-Bd II 2, 1605 ff.

bzw. eine daraus zu berechnende Rente gegenübergestellt wird, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 77 der Verfassung, wonach der Staat verpflichtet ist, die Kosten für die Bedürfnisse der Kirche zu tragen, bis die Ausscheidung des Kirchenvermögens erfolgt ist.“ Motiviert wurde der Antrag damit, daß man bei diesen Verwilligungen zunächst für die evangelische Kirche sich durch den § 77 der Verfassungsurkunde zu decken suche, wonach der Staat verpflichtet sei, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, solange das Kirchenvermögen nicht ausgeschieden sei. Hiernach könnte die Kirche recht große Bedürfnisse haben, und der Staat wäre verpflichtet, sie zu befriedigen. Man wisse tatsächlich nicht, wie viel Einkommen der Staat aus dem Kirchenvermögen ziehe, und wie sich dieses Einkommen zu den Ausgaben des Staates für die Kirche verhalte. Wenn man sich dafür auf den § 77 berufe, so stehe dieser Paragraph allerdings in der Verfassungsurkunde, aber er sei nicht unabänderlich, und die Antragsteller hätten die Vermutung, daß derselbe deswegen in die Verfassungsurkunde hineingekommen sei, weil man glaubte, die Schwierigkeit, daß man das Kirchenvermögen und eine eventuell daraus zu ziehende Rente berechne, dadurch umgehen zu können. Man werde sich so lange auf den § 77 berufen, als man sich scheue, ernsthaft an die Frage heranzutreten, als man das Verhältnis zwischen der Rente des Kirchenvermögens und dem Aufwand des Staates nicht kenne. So sei es dringend notwendig, daß die Regierung der Kammer einmal Vorlage darüber mache. Damit sei auch den Vertretern der Kirche gedient, wenn sie wüßten, wie weit die Rechte der Kirche hierin gingen usw.

Die Abgeordneten Hieber, Liesching u. a. stellten, den Antrag von Kloß näher präzisierend und auch auf den die katholische Kirche betreffenden § 82 der Verfassung Bezug nehmend, den Antrag: „Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der Kammer der Abgeordneten eine Denkschrift vor-

zulegen, worin die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des sog. Kirchengutes, die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten des Staates sowie die Frage der Ausscheidung des Kirchengutes vom Staatskammergut dargelegt werden.“

Auf diese zwei Anträge hin bemerkte Kultusminister v. Weizsäcker, daß es sehr schwer sei, festzustellen, einmal welche staatlichen Lasten auf dem evangelischen Kirchengut ruhten, sodann was alles in demselben enthalten gewesen. Nach wiederholten Versuchen zu Feststellungen in den ersten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts sei im Jahre 1830 die allgemeine Ansicht die gewesen, daß es nicht mehr möglich sei, das Kirchengut in seinem Bestand noch festzustellen. Der damalige Minister habe dann im Landtag einen Antrag gestellt, eine Rente auszuwerfen, welche je nach den steigenden oder fallenden Bedürfnissen der evangelischen Kirche immer wieder revidiert werden sollte¹. Dann fuhr der Minister fort:

„Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die gegenwärtige Situation eine solche ist, daß — ich sehe ab von der Frage, daß es erwünscht wäre, einmal die §§ 77 und 82 der Verfassungsurkunde auszuführen — sie eine so drückende wäre, daß man unter allen Umständen zur Ausscheidung kommen müßte. Aber auch wenn man anderer Ansicht wäre, und wenn wir uns auch über eine gewisse auszuschneidende Summe verständigen könnten, möchte ich fast prophezeien, daß dann, wenn es sich um die Einrichtung der Verwaltung, um die Fragen handelt, wie steht es mit den sonstigen alten Lasten, die auf dem Kirchengut geruht haben, wie steht es mit der Frage des Überschusses, des Residuums, wie steht es mit der Eigentumsfrage überhaupt, handelt es sich hier um ein privatrechtliches, um ein öffentlich rechtliches Verhältnis, die Ansichten so sehr auseinandergehen würden, daß wir sehr schwerlich so ohne weiteres, selbst wenn die zunächst in die Augen fallende Zahlenfrage gelöst wäre, zu einer Verständigung gelangen könnten. Aber ich bin nicht der Ansicht, daß, wenn die Volksvertretung in einer Frage wie der vorliegenden an die Regierung das Ansinnen stellt, weiteren Aufschluß zu geben, die Regierung gut daran täte, ohne weiteres nein zu sagen. Ich muß nur die Verantwortung für eine fruchtlose, mühevollte Arbeit auf das hohe Haus legen, wenn das hohe Haus dieses Ansinnen an die Regierung stellt.“

¹ Vgl. oben S. 73, A. 3.

Seitens des Zentrums bemerkte der Abgeordnete Gröber, daß es mit der Denkschrift nicht geschehen sein könne, diese vielmehr nur die Unterlage für weitere Arbeiten sein werde. Da die Versprechungen der Verfassung über die Ausscheidung des Kirchenvermögens bis heute nicht erfüllt seien, so seien die Abgeordneten verpflichtet, auch an diese Verfassungsbestimmungen zu denken, wie dann auch die weiteren Aktionen auf Grund der Ausscheidung sein würden. Der Sache nach liefen die Anträge Kloß und Hieber auf das gleiche hinaus, nur sei der Antrag Hieber klarer und wolle auch Ausscheidung des katholischen Kirchengutes. Formal aber sei die Rechtslage der beiden Kirchen nicht gleich. Denn in § 77 sei gesagt, es solle die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogtums Württemberg wiederhergestellt werden, während § 82 sage: „Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten — sehr interessant, daß das noch hinzugefügt ist! — einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengut festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.“ Das Zentrum sei der Meinung, daß die gewünschte Denkschrift nicht bloß die finanziellen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse im einzelnen festzustellen habe, also den Bestand des Kirchengutes auf evangelischer wie katholischer Seite, soweit es im Anfang des vorigen Jahrhunderts vom Staate eingezogen worden sei und soweit es sich noch heute nachweisen lasse unter Angabe des Wertes des beiderseitigen Kirchengutes, soweit dasselbe noch jetzt vorhanden sei und soweit dasselbe noch zur Zeit der Einziehung nachgewiesen werden könne. Daß die Verwaltung des Kirchengutes auch nach seiner Ausscheidung

Sache des Staates sei, wie der Minister meine, sei nicht wohl Sinn und Zweck der Verfassung. Denn § 77 derselben wolle, daß die abgesonderte Verwaltung des Kirchengutes wiederhergestellt werden solle. Zum Schlusse aber brachte Gröber die Sprache auch auf Bestand und Rechtslage des Vorderösterreichischen Religions- und Verwaltungsfonds und stellte mit dem Zentrum den Antrag als Zusatz zu dem Antrag von Hieber: „Die königliche Staatsregierung wolle außerdem den Ständen eine Denkschrift mitteilen über die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, insbesondere über die Frage, weshalb dieser Fonds nicht zu Gunsten der vorderösterreichischen Landesteile aus dem Staatsgut ausgeschieden ist.“

Angenommen wurde der Antrag Hieber mit dem Zusatzantrag von Gröber.

Die Erste Kammer aber beschloß:

„Der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, ob sie den Versuch machen wolle, eine Denkschrift auszuarbeiten und der Ständeversammlung vorzulegen über die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des sogenannten Kirchengutes, die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten und die Frage der Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatskammergut sowie über die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, insbesondere über die Frage, weshalb dieser Fonds nicht zu Gunsten der vorderösterreichischen Landesteile aus dem Staatsgut ausgeschieden ist.“

Die Zweite Kammer beharrte aber bei ihrem Beschluß¹.

Auf diesem Punkte steht die Frage der Ausscheidung des Kirchenvermögens in Württemberg im wesentlichen bis heute².

¹ Verhandlungen 1905 LXXV 1842 ff; Beil.-Bd I 760. Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherrn auf dem ordentlichen Landtag in den Jahren 1904—1906 XII 182 f. J. Eckard, Die württembergische Zentrums-Fraktion auf dem Landtag 1901—1906 II (1906) 97 ff.

² Vgl. J. Späth, Religiöse und kirchliche Fragen auf dem Landtag 1907—1912 (1912) 4 ff. Vgl. oben S. 8, A. 2.

II. In der Literatur:

Jedoch nicht bloß in der Kammer wurde die Frage nach der Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche behandelt, sondern auch in der reichen Literatur, welche über das Verhältnis von Kirche und Staat in Württemberg seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bzw. seit der Verfassungsurkunde 1819 erschienen ist¹.

1. In seiner schon oben² zitierten Schrift: Die katholische Kirche Württembergs bei dem Eintritt des Jahres 1818 bemerkt der Kirchenratsdirektor Cammerer S. 48, daß die katholische Kirche Württembergs dermalen noch mehrere nicht zu bemäntelnde und zu verschweigende Mängel habe. Es sei infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ein Bistums- und ein allgemeiner katholischer Fonds aus dem inkamerierten Vermögen der säkularisierten Stifter und Klöster vom Staate auszumitteln und auszusondern. Mit diesem Gegenstande beschäftige sich bereits eine niedergesetzte Kommission.

In einer vor allem durch das landesherrliche Edikt vom 30. Januar 1830 verursachten Publikation: Sendschreiben an das katholische Landvolk Württembergs aus Veranlassung der bevorstehenden Wahl der Abgeordneten zum nächsten Landtag, Augsburg 1831³, ist gesagt, daß der katholische Kirchenrat an Stelle der wenigen Rechte, die dem Staate verfassungsmäßig über die katholische Kirche zukämen, deren eine Menge in den innersten Angelegenheiten derselben ausübe. Er disponiere über die Benefizien und Kirchenämter, indem er sie nach Belieben besetze oder nicht besetze, auflöse und diesem oder jenem Benefizium einen Teil, selbst oft auch für ganz fremdartige Zwecke anweise. Er nehme Änderungen in der Liturgie vor und lasse bei

¹ Wegen der drakonischen staatlichen Zensur gegen die für die katholische Kirche eintretenden Schriften mußten diese meist im Ausland und anonym erscheinen.

² S. 63 A. 1.

³ Verfasser war wohl der hervorragende Vertreter der katholischen Sache Freiherr v. Hornstein.

Besetzung der Pfarreien durch neue Pfarrer die von ihm vorgeschriebene Art der Ausübung des Gottesdienstes mittels der Dekane, welchen er geheime Instruktionen gebe, einführen. Gering dotierte Benefizien würden auf Kosten der Gläubigen aufgebessert, indem sie Jahre hindurch unbesetzt gelassen, die Revenuen für den Interkalarfonds eingezogen würden, und aus diesem statt aus dem vom Staat eingezogenen ungeheuren katholischen Kirchengut geschehe dann die Aufbesserung¹. Zum Schluß werden die Wähler auf die vorzüglichsten Rechte, die ihnen auf Grund der Verfassung zuständen, aufmerksam gemacht, damit sie dieselben ihren Vertretern in der Kammer besonders ans Herz legen könnten. Darunter ist auch § 82 der Verfassungs-urkunde, der für die katholische Kirche einen eigenen Kirchenfonds verspricht zur ausschließlichen Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind².

Eine wohl von einem Mitglied des Ordinariats in Rottenburg ausgegangene Antwort auf dieses „Sendschreiben“: Erwiderung auf das Sendschreiben an das katholische Landvolk Württembergs und auf die Antwort einiger Katholiken hierauf³, Tübingen 1832⁴, bemerkt dagegen:

„Wenn übrigens das ‚Sendschreiben‘ zur nötigen Aufbesserung der Kirchenstellen das vom Staate eingezogene ungeheure katholische Kirchengut in Anspruch nimmt, so hat es doch wohl recht, insofern es diese Ansprüche auf diejenigen Kirchenstellen beschränkt, welche ehemals einem Stift oder Kloster einverleibt und die nun zum Staatsgute inkameriert sind. Aber es hat sehr unrecht, wenn es auch nur die geringste diesfallsige Schuld dem Kirchenrate beimißt. Hätte der Verfasser sich die Mühe geben wollen, nähere Erkundigungen einzuziehen, so hätte er unschwer erfahren können, wieviel für dieses Recht vom Kirchenrate und Ordinarate im kräftigsten Zusammenwirken versucht worden sei, so ungünstig auch der Erfolg im ganzen

¹ S. 5 f.

² S. 36 ff.

³ Unter diesem letzteren Titel war (Augsburg 1831) eine weitere Antwort auf das Sendschreiben erschienen.

⁴ Verfasser war wohl Domkapitular Ströbele.

blieb. Nachdem aber aus dieser Quelle jene Aufbesserungen nicht bewilligt werden konnten, so muß man es zwar den katholischen Mitgliedern der nächsten Ständeversammlung überlassen, die befraglichen Ansprüche auf das Staatsgut weiter zu verfechten, aber was blieb anderes übrig, als auch hier aus der segensreichen Quelle des Interkalarfonds für die dringendsten Bedürfnisse der betreffenden Pfarrstellen zu sorgen?¹

Eine weitere Replik auf das „Sendschreiben“ mit dem Titel: Die Freiheit der katholischen Kirche in Württemberg. Von einem katholischen Geistlichen, Ulm 1832, schreibt zum fraglichen Punkt, daß wirklich ein ungeheures katholisches Kirchengut vom Staate eingezogen, daß die katholische Kirche schlimm behandelt worden sei. Alt-Württemberg habe bei der Säkularisation des 16. Jahrhunderts sein Kirchengut und die Seminarien gerettet. Die Säkularisation des 19. Jahrhunderts, welche die Katholiken betroffen, sei stürmischer gewesen. Das falle aber nicht dem Kirchenrat und der jetzigen Regierung zur Last, sondern Friedrich I. und seiner Zeit, wo auch das evangelische Kirchengut inkameriert worden sei. Die jetzige Regierung habe die Ungerechtigkeit zu heben gesucht durch Errichtung von verhältnismäßig ebensovielen Anstalten, als die evangelische Kirche sie habe. Für Bistum, Priesterseminar, Konvikte, kirchliche Einrichtungen und gottesdienstliche Zwecke seien im Durchschnitt jährlich 108462 Gulden auf die Staatskasse angewiesen. Dazu kämen noch die Kosten der Gymnasien, lateinischen Lehranstalten und Präzeptorate. Es bedürfe nicht des Rühmens, wie vielen Anteil der Kirchenrat an der Erringung dieser Summen für die katholische Kirche habe. Die örtlichen Stiftungen und Kirchenpflegen seien wiederhergestellt. Die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes sei durch § 82 der Verfassungs-urkunde ebenso versprochen wie die abgesonderte Verwaltung des evangelischen nach § 77. Wir ständen also den Evangelischen hierin nicht nach. Hernach werden auch noch die Angriffe auf den Interkalarfonds wegen

¹ S. 13.

unkanonischen Zusammenkommens seiner Gelder und un-erlaubter Aufwendungen aus demselben abgewiesen¹.

Besonders interessant aber ist es, den bedeutenden damaligen württembergischen Staatsrechtslehrer, Robert v. Mohl, in der Sache zu hören:

„Zwischen den rechtlichen Verhältnissen der katholischen Kirche und denen der protestantischen in Beziehung auf ein der ganzen Anstalt gemeinschaftliches Kirchengut besteht eine wesentliche Verschiedenheit. — Bei den Erwerbungen der Jahre 1803, 1805, 1809 und 1810 erhielt nämlich allerdings der Staat bedeutende katholische Kirchengüter. Zwar waren keine bischöflichen noch (mit einziger Ausnahme einzelner Teile des Vorderösterreichischen Religionsfonds) sonstige allgemeine Kirchenfonds darunter, allein die einzelnen Stifter usw. waren zum Teil sehr reich ausgestattet. Die Kirchengüter wurden nun ebenfalls der katholischen Kirche nicht erhalten, sondern samt und sonders säkularisiert. Allein unstreitig ist, daß im allgemeinen die Regierung hier kein Recht verletzte, wie bei der Aufhebung des protestantischen Kirchengutes, sondern daß sie zu dieser Einziehung positiv berechtigt war, indem sie diese Güter gerade zu solchem Zwecke erwarb. Nur übernahm sie natürlich durch die Säkularisation die Verpflichtung, für diejenigen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Württemberg zu sorgen, welche nicht durch eigene örtliche Stiftungen und sonstige Einnahmen gedeckt waren. Diese Verpflichtung hat sie aber auch, es wäre ungerecht, es zu leugnen, vollständig erfüllt. Die katholischen Kirchen und Schulen sind zwar nicht mit unnötigem und somit tadelnswertem Luxus, aber anständig und genügend versorgt, sehr viele derselben wesentlich verbessert worden.

Eine Verpflichtung des Staates zur Bildung eines allgemeinen katholischen Kirchengutes, in der Art des altwürttembergischen protestantischen, war daher gewiß bei Gründung der Verfassung nicht vorhanden (höchstens konnte von ihm die Herausgabe der von Württemberg erworbenen Teile des Vorderösterreichischen Religionsfonds verlangt werden). Und nur eine, freilich sehr naheliegende Klugheits- und Billigkeitsmaßregel war es daher, wenn § 82 der Verfassungsurkunde die Bestimmung enthielt, daß die katholische Kirche zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesem

¹ S. 50. Bei der Verteidigung des Interkalarfonds beruft sich der Verfasser auf den in der Theologischen Quartalschrift VII (1825) 45 ff erschienenen Artikel: Über die Interkalargefälle der katholischen Kurat-Kirchenstellen.

Zwecke ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds erhalten solle, zu welchem Behufe, wie bei dem protestantischen Kirchengute, eine gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen sei.

Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde ist übrigens, so wenig als die ähnliche für die protestantische Kirche, bis jetzt zur Ausführung gekommen. Zwar wurde die von dem Grundgesetze verlangte gemeinschaftliche Kommission schon auf dem Landtage von 1820 niedergesetzt und auf späteren Landtagen mit neuen ständischen Mitgliedern versehen. Sie erstattete selbst gleich anfänglich zwei Berichte an die Ständeversammlung über den ganz befriedigenden Stand des Geschäftes. Allein dabei behielt es völlig sein Bewenden, ein allgemeines Monitorium der Ständeversammlung im Jahre 1830 angenommen. Eine Ausscheidung ist noch nicht vorgenommen, sondern es werden die allgemeinen Kosten der katholischen Kirche noch aus der Staatskasse bestritten, nur mit der Modifikation seit Errichtung des Landesbistums, daß die Ausgaben für solches und die mit demselben wesentlich verbundenen Institute auf die Kameralämter Rottenburg und Horb besonders angewiesen sind.¹

2. Wie oben² bemerkt wurde, hat Bischof v. Keller in seiner in der Geschichte der Diözese Rottenburg trotz allem doch epochemachenden Motion im Jahre 1841 über die damalige traurige und unwürdige Gesamtlage der katholischen Kirche in Württemberg der Ausscheidung des Kirchenvermögens keine Erwähnung getan, sondern sich nur darüber beklagt, daß der Bischof vollständig von der Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen sei. So ist es erklärlich, daß die an diese Motion sich anschließende reiche Literatur über diese Ausscheidung nicht viel enthält. Immerhin einiges ist darin auch darüber zu finden.

So wird in den von Oberjustizprokurator Wiest herausgegebenen „Beschwerden der katholischen Kirche und

¹ Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg II² (1840) 504 ff. — Der damalige katholische Kirchenrechtslehrer in der juristischen Fakultät in Tübingen, Professor Lang, bemerkt, daß auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses für den Staat Württemberg nicht bloß eine allgemeine, aus der Advokatie folgende Verpflichtung vorhanden sei, die Bedürfnisse des katholischen Kultus zu befriedigen, sondern auch eine bestimmte positive. Dieser Verpflichtung sei aber in einer Weise genügt worden, daß jede Ausstellung eine offene Ungerechtigkeit gegen die Staatsgewalt wäre. Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 75. ² S. 74.

der Katholiken in Württemberg nach der Motion des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg“, Ulm 1842, S. 22 ff ein kleiner Überblick über die oben geschilderten Bemühungen um Ausscheidung des katholischen Kirchengutes gegeben und dann bemerkt, daß dieser Gegenstand immer noch unerledigt und der § 82 der Verfassungs-urkunde immer noch unerfüllt sei, und doch sei das ein sehr wichtiger Gegenstand, von dem die Subsistenz der katholischen Kirche abhängt.

In der 1842 in Augsburg erschienenen Schrift: Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche in Württemberg seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, war S. 21 bemerkt worden, daß der württembergische Staat die bedeutendsten katholischen Kirchengüter von 1803 bis 1809 alle eingezogen und die Ausscheidung des Kirchengutes stets erwartet werde. Darauf antwortete die regierungsfreundliche „Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche“, Leipzig 1842, S. 68 ff unter Berufung auf Lang, daß allerdings seit 1803 infolge der Säkularisation allmählich über 450 000 Gulden jährlicher Einkünfte aus aufgehobenen geistlichen Instituten an Württemberg gekommen seien, daß aber nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses diese Güter zur Entschädigung gegeben worden seien, allerdings unter dem Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen usw. Tatsächlich sei auch der hiernach positiv übernommenen Verpflichtung, die Bedürfnisse des katholischen Kultus zu befriedigen, in Württemberg in einer Weise und in einem Maße genügt worden, daß jede Ausstellung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Staatsgewalt sei. „Wenn übrigens gleichwohl noch der Staatsregierung Vorwürfe gemacht werden, so möge denn doch daran erinnert werden, daß von den betreffenden Gütern auch andere etwas erhalten haben, die nichts davon für die Kirche bestimmten, gleichwohl aber jetzt in das Geschrei der Ultramontanen einstimmen, indem sie der Regierung verleumderisch Sünden vorwerfen, für die sie mit

mehr Recht selbst Buße tun sollten. Die betreffenden Güter waren Entschädigungsgüter, die mit einer Verbindlichkeit belegt waren. Wenn man sie aber deshalb als ‚das zum Staatsgut eingezogene katholische Kirchengut‘ prädiert, so ist dies lediglich Unverstand oder Bosheit.“ Im weiteren wird dann der Interkalarfonds gegen Angriffe in Schutz genommen¹.

Scharf replizierte auf solche Darstellung: Die mißlungene Staatsschrift oder Antwort auf die „Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig, O. Wigand, 1842“, Luzern 1843, S. 6 f:

„Es ist bekannt — und selbst die ‚Beleuchtung‘ kann es S. 68 nicht leugnen —, daß der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 durch § 35 die Kirchengüter nur unter dem Vorbehalt der Fürsorge für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten überwies, daß der Vorderösterreichische Religions- und Studienfonds, welcher von Österreich den vorderösterreichischen Landesteilen am 1. November 1790 überlassen war, da Württemberg diese Gebietsteile von Österreich nur so erwerben konnte, wie dieser Staat sie selbst besessen hatte, von Württemberg widerrechtlicher- und gewaltsamerweise eingezogen wurde und für die kirchlichen Bedürfnisse als voll zu rechnen ist. Die Bilanz, welche der von der Staatsschrift zitierte Lang zieht, ist durchaus falsch. Er hat bei seiner Berechnung auch die Ausgaben für die Besoldungen der Schullehrer, die Gratialien für Schullehrerswitwen, die Ausgaben für Lyzeen und Gymnasien und für das Schullehrerseminar aufgenommen. Wie kann man dies zugestehen und sagen, die Kirche konsumiere den betreffenden Teil der Staatseinnahmen! Als Ausgabe für die Kirche kann bloß der Aufwand für das Bistum, das Priesterseminar, die drei Konvikte, für kirchliche Einrichtungen und gottesdienstliche Zwecke erkannt werden. In dieser Richtung belaufen sich die Kosten, die der Staat für die katholische Kirche auslegt, in der Durchschnittsberechnung des ständischen Ausschusses vom Jahre 1820—1835 jährlich bloß auf 100 000 Gulden, welche Summe sich in der letzten Verhandlung mit den Ständen für die kommende dreijährige Periode jährlich um 38 113 Gulden erhöht hat. In den stän-

¹ In eben diesem Sinne ist auch gehalten: B. A. Pflanz, Ansichten über die Verhältnisse der Katholiken in Württemberg. Aus den „Freymüthigen Blättern über Theologie und Kirchentum“ (XXIII [1842] 261 ff) besonders abgedruckt. Stuttgart 1843.

dischen Verhandlungen des Jahres 1819 war das jährliche Einkommen der im Jahre 1803 säkularisierten Kirchengüter auf 300 000 Gulden, das durch den Preßburger Frieden erworbene auf 150 000 Gulden angegeben worden. Nach dem erhöhten Ertrag, den sehr bedeutend gestiegenen Holzpreisen und dem besseren Finanzbetrieb wirft aber gegenwärtig das erstgenannte Kirchengut wenigstens 450 000 Gulden und das zweite ungemischte 225 000 Gulden, beide zusammen also 675 000 Gulden ab. Selbst wenn man von den 130 000 Gulden, welche in jener Durchschnittsberechnung als Ausgabe für die Besoldung der Geistlichen und Schullehrer bestimmt sind, die Hälfte, 65 000 Gulden, oder nach der neuen dreijährigen Periode 80 000 Gulden als Ausgabe für die Kirche rechnet, obwohl erst zu erweisen wäre, daß die Verpflichtung zur Besoldung bei allen betreffenden Kirchenstellen bloß eine von den früheren Klöstern übernommene sei, so bliebe noch für das zweite Kirchengut allein ein erheblicher Überschuß, und die 450 000 Gulden blieben ganz gegen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vollkommen in den Händen des Staates. Es geschieht gewiß jeder Forderung Genüge, wenn die Hälfte, 225 000 Gulden, dem Staate unter dem Charakter einer Entschädigung überlassen wird. Für die Kirche bleibt immerhin über der für sie jährlich verausgabten Summe eine Rechtsforderung von jährlich gegen 250 000 Gulden übrig, welche Zahl dem wirklichen Guthaben noch sehr nachsteht, da der Ansatz bei den landständischen Verhandlungen nicht mit einer dem eigentlichen Wert der Kirchengüter entsprechenden Genauigkeit gemacht war. Bei diesem offenkundigen Zustand, der, wären die Katholiken in ihren Rechtsansprüchen weniger gemäßigt und großmütig, sie eher noch zur Klage berechtigte, spricht man nach wie vor mit eherner Stimme von Gnade und Wohltat.“

Nicht weniger scharf wird auch gegen die unkanonische Natur des Interkalarfonds Einsprache erhoben, gegen das unrechtmäßige Zusammenkommen und die unzulässige Verwendung seines Geldes. „Man beherrscht so die Kirche mit ihrem eigenen Vermögen und setzt sich auf staatskluge Weise in die Lage, deshalb noch gelobt zu werden.“¹

Unter Anschluß an diese Berechnungen und den Tadel über den Interkalarfonds nehmen noch mehr Bezug auf die verfassungsmäßig garantierte Ausscheidung eines Fonds:

¹ A. a. O. S. 97. In ähnlichem Sinne: Neueste Denkschrift der württembergischen Staatsregierung an den Römischen Stuhl, veröffentlicht und beleuchtet (Schaffhausen 1844) 99 ff 111 ff 151 ff.

„Neue Briefe zweier Freunde über die katholischen Zustände in Württemberg“ (Schaffhausen 1844) 173 ff. Es wird da selbst gesagt, daß die beste Schutzwehr zur Verfechtung der Rechte der Katholiken in Ansehung des katholischen Kirchenvermögens der § 82 der Verfassungsurkunde sei, der die Überschrift habe: Ausscheidung und Verwaltung des katholischen Kirchenfonds. Deutlicher und bestimmter, als es in diesem Paragraphen geschehen, habe König Wilhelm seinen Willen in Ansehung des den Katholiken zuzuteilenden Kirchengutes nicht aussprechen können. Die katholische Kirche solle danach einen eigenen Kirchenfonds erhalten, der ausgeschieden werden solle aus dem Staatsgut, das aus den aufgehobenen Klöstern und Stiftern entstanden sei. Und die Größe dieses katholischen Kirchenfonds solle sich richten nach den Bedürfnissen der Katholiken, welche nicht durch schon vorhandene Mittel befriedigt werden könnten, worunter namentlich auch die Kosten der höheren Lehranstalten gerechnet seien, ganz nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Leider hätten die Katholiken, obgleich seit der Abfassung jenes § 82 schon 23 Jahre verflossen, bis dato noch keinen ausgeschiedenen Kirchenfonds erhalten. Zwar sei die Ausscheidung in den landständischen Verhandlungen wiederholt besprochen, einmal sogar eine besondere Kommission niedergesetzt worden. Es sollen auch Vorschläge und Gutachten über die Ausscheidung gemacht worden sein. Aber eine Ausscheidung habe nicht stattgefunden. Auch sei es keine gute Vorbedeutung, daß jene Kommission im Verlaufe der letzten Ständeversammlung sich aufgelöst habe. Es scheine die Annahme nicht ganz unbegründet zu sein, daß die protestantische Regierung den Katholiken um jeden Preis den Vorteil wieder aus den Händen winden wolle, welchen ihnen der großherzige König in einem eigenen Kirchengute zugedacht hatte, und insofern sei der Landesvater von seinen Dienern um die Ausführung seines edeln Werkes getäuscht worden. Man habe sich wohl im Verlaufe der Zeit damit vor sich selbst gerechtfertigt, daß man

ja den Katholiken vieles, ja alles Nötige schon getan und gegeben habe, also ihre Bedürfnisse befriedigt seien, so die Errichtung und Dotation des Bistums, die Errichtung und Unterhaltung der Konvikte.

„Das war nun allerdings, abgesehen von dem Mangel einer gehörigen Erziehung in diesen Anstalten, weil sie eben nicht katholisch war, noch ist, wie ich Dir früher gezeigt — keine geringe Unterstützung für die katholische Kirche zur Bildung ihrer Priester. Und es war insofern eine Wohltat für sie, wenn man nicht etwa Wohltat in dem Sinne nehmen will, als ob sie eine Gnade gewesen wäre, auf die wir keine Ansprüche zu machen gehabt hätten. Denn eben um all dieses bestreiten zu können, hätte der für uns auszuscheidende Kirchenfonds gedient. Und er hätte aber nach dem Wortlaut der Verfassung in solcher Größe aus dem Staatsgut, das von eingezogenem Kirchengut entstanden war, ausgeschieden werden sollen, daß er für das Bistum, die gedachten Konvikte und einige weitere Bedürfnisse, von denen ich noch besonders reden muß, zugereicht hätte. Wenn man uns also etwa jene Ausgabe der Staatskasse als solche, d. h. als solche, welche das ganze Land für uns Katholiken zu leisten habe, d. h. als besondere, uns begünstigende Gnade vorrücken will, so daß wir schon um dessentwillen uns über gar nichts mehr beklagen sollten, so müssen wir dagegen protestieren. Vielmehr können und müssen wir sagen: Gebet uns das feierlich zugesicherte Kirchengut heraus, d. h. den uns versprochenen Anteil davon, dann wollen wir für unsere katholische Kirche und ihre Bedürfnisse keinen Kreuzer mehr aus der Staatskasse.“¹

3. In ihren Denkschriften in den Jahren 1851 und 1853 haben die oberrheinischen Bischöfe die Verpflichtung des Staates zur unbeschränkten materiellen Fürsorge für die Kirche zum Ausdruck gebracht². Da ist es erklärlich, daß sich die Publizistik aufs neue hierüber verbreitete. So liest man am Schluß eines Aufsatzes: Blicke in die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Württemberg³:

„Nur notgedrungen haben wir uns mit diesen bescheidenen und den Gegenstand noch lange nicht erschöpfenden Studien auf eine nähere Betrachtung der uns angeblich gespendeten finanziellen ‚Wohltaten‘ eingelassen. Unsere Überzeugung steht fest. Seit fünfzig Jahren dauert die Säkularisation und sie wird nur mit einer radikalen

¹ S. 177 f.

² Oben S. 36 ff.

³ Historisch-politische Blätter XXXII (1853) 106 ff.

Änderung der kirchlichen Zustände endigen. Nicht große Meisterschaft im Rechnungswesen allein gibt die Bürgschaft einer guten Verwaltung. Ja sie ist, wenn sie sich mit einem kirchen- und glaubensfeindlichen Geiste verbindet, nur um so gefährlicher. Der Geist, der das kirchliche Eigentum allein hüten kann, muß von dem einen und selben Wesen sein, wie der der Treue und Ergebenheit an die Sache Gottes. Darum können auch wir mit der bischöflichen Denkschrift die freie Verwendung und Verwaltung des überall nur zu den Zwecken der Kirche gestifteten Kirchengutes bloß in den Händen der Bischöfe als der von Gott verordneten, wenn dies, so auch von ihm erleuchteten und geleiteten Häupter der kirchlichen Gemeinde als gesichert erkennen.“¹

4. Im 3. Artikel der Konvention war bestimmt worden: „Regium gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.“² Daher kam die rasch und reich aufschießende Literatur über das Konkordat da und dort auch auf diesen Punkt und die Ausscheidung des Kirchenvermögens zu sprechen.

So bemerkt Florian Rieß in seiner Schrift: Die württembergische Konvention (1858) S. 65 f, daß mit dieser Verpflichtung zur Realdotation des Bistums nicht verwechselt werden dürfe die andere zur Ausscheidung eines besondern katholischen Kirchengutes. Der § 82 der Verfassungsurkunde verheiße dieselbe. Die gemeinsame Grundlage hierfür und für die Dotation sei § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, den sowohl die Frankfurter Grundzüge als die Verordnung von 1830 zu verwirklichen versprochen hätten. Im Jahre 1819 hätten die Stände eine Taxation des säkularisierten katholischen Kirchengutes versucht. Man habe den Ertrag der 1803 säkularisierten Kirchengüter auf 300 000 Gulden angeschlagen, abgesehen von dem Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, dessen Einkünfte auf 150 000 Gulden geschätzt würden. Auch hätten sich die Stände in den zwanziger Jahren lebhaft mit der Verwirklichung des § 82 der Verfassungsurkunde beschäftigt. Seitdem aber ruhe die Angelegenheit, deren Schwierigkeit

¹ S. 249. ² Oben S. 81.

wegen des gleichartigen Begehrens der protestantischen Religionsgemeinschaft und neuerdings durch allgemeine Verluste infolge der Gefäll- und Zehntablösung von 1848 eher erhöht als vermindert worden sei. Einstweilen anerkenne der Staat die Verpflichtung, für die besondern Bedürfnisse der katholischen Kirche, wozu keine Fonds vorhanden seien, hilfeleistend einzutreten. Doch würden diese Reichnisse als Leistungen aus Staatsmitteln behandelt. In dieser Hinsicht habe die Konvention nichts bestimmt und die Kirche sei hier auf den guten Willen der Regierung und die Mittel, welche der moderne Verfassungsstaat ihren Angehörigen im Königreiche an die Hand gebe, angewiesen¹.

So ist es in Württemberg bis heute trotz § 82 der Verfassungsurkunde und trotz verschiedener Anläufe dazu doch nicht zur Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens und zur Gründung eines Kirchenfonds für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten gekommen. Nur das wurde erreicht, daß auf Grund der Bulle „Provida sollersque“ die Ausgaben für das Bistum und die mit demselben wesentlich verbundenen Institute auf die Kameralämter Rottenburg und Horb angewiesen wurden. Ähnliches wurde auch in andern Ländern durch Konkordate und Zirkumskriptionsbullen bestimmt.

§ 5.

Die Konkordate und Zirkumskriptionsbullen.

In § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses war gesagt, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustand verbleiben sollten, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein

¹ Die überwiegend protestantische Literatur über das Konkordat beschäftigt sich — wie die Stände; vgl. oben S. 82 — weniger mit den Details der Abmachungen als mit der Frage, ob der württembergische Staat mit Rom ein Konkordat schließen könne, und welches dadurch die Lage der evangelischen Landeskirche werde.

werde, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängen werde¹. Diese reichsgesetzliche Regelung konnte gemäß dem kanonischen Recht und der geschichtlichen Entwicklung bei der Wichtigkeit der Materie, näherhin bei den *causae maiores*, um die es sich handelte, nur ein Reichskonkordat sein. Tatsächlich wurde auch alsbald in Verhandlungen darüber zwischen Papst und Kaiser eingetreten. Dieselben führten aber bei dem bevorstehenden und schon 1806 wirklich eintretenden Ende des Römischen Reiches deutscher Nation und ganz besonders bei der Abneigung der mehr von Paris als Wien aus dirigierten deutschen Reichsfürsten gegen ein Reichskonkordat zu keinem Resultate².

Ebensowenig aber kamen zu einem Abschluß die nach dem Ende des Deutschen Reiches alsbald versuchten Landeskonkordate mit Bayern, Württemberg und Baden, sowohl wegen der weit voneinander divergierenden Anschauungen und Bestrebungen der beiderseitigen Unterhändler im ganzen und einzelnen, als auch weil Napoleon ein Konkordat für sämtliche Rheinbundstaaten anstrebte, das aber dann doch auch nicht zustande kam³.

¹ Walter, *Fontes* 171. Schneider, *Kirchenrechtsquellen* 189.

² E. Friedberg, *Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland* (1874) 3 ff. Mejer, *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage* I² 201 ff. A. Frantz, *Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804* (Aus der Festgabe der Kieler Juristenfakultät für R. Jhering), 1892. Derselbe, *Das Projekt eines Reichskonkordats nach den Wiener Konferenzen 1804—1806* (Aus der Festgabe der Kieler Juristenfakultät für A. Hänel), 1907. Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert* I² 254 ff. L. König, *Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat*, 1904.

³ Mejer, *Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807, 1859*. Derselbe, *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage* I² 233 ff 243 ff 259 ff 281 ff 293 ff 306 ff. H. v. Sicherer, *Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821* (1874) 57 ff. Th. Ludwig, *Aktenstücke zur Geschichte der badischen Konkordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I.* (*Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht* XII [1902] 167 ff). Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert* I² 272 ff.

Bei all diesen Konkordatsversuchen und Konkordatsentwürfen waren aber namentlich bestimmte staatliche Leistungen hinsichtlich der auf liegende Güter zu fundierenden Dotation der Bistümer, Domkapitel, Priesterseminarien, der Erstellung des Tischtitels für die zu Ordinierenden und der Gründung von Emeritenhäusern in Aussicht genommen¹.

Eben das wurde auch in der diesen Verhandlungen vorausgehenden oder sie begleitenden Literatur vertreten².

Diese staatlichen Leistungen wurden dann genau fixiert im bayerischen Konkordat von 1817, in den Zirkumskriptionsbullen: „De salute animarum“ für Preußen 1821, „Provida sollersque“ für die oberrheinische Kirchenprovinz 1821 und „Impensa Romanorum Pontificum“ für Hannover 1824³.

Zur Ausführung der in diesen Verträgen stipulierten Realdotation der Bistümer und angeführten Diözesaninstitute ist es aber nirgends gekommen⁴.

§ 6.

Der Etat.

Sowenig als die Realdotation der bischöflichen Stühle, Domkapitel, Priesterseminarien usw. effektuiert wurde, eben-

¹ Mejer, Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807 13 21 26 42 f 62 f. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern usw. 69 ff. Ludwig, Aktenstücke zur Geschichte der badischen Konkordatsbestrebungen usw. (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII [1902] 197 ff). König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat (1904) 159 167 173 f 210 ff. Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats nach den Wiener Konferenzen 1804—1806 14.

² Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I² 457 461 f; II² 1, 40 f (Wessenberg) 44 (Werkmeister) 67 f (Zirkel).

³ Bayerisches Konkordat Art. 4 5 6 8 12 25. — „De salute animarum“ Art. 41 ff. — „Provida sollersque“ Art. 12 ff. — „Impensa Romanorum Pontificum“ Art. 6 ff. Walter, Fontes 205 f 207 208 209 246 254 ff 267 ff 327 ff. Schneider, Kirchenrechtsquellen 3 f 5 f 8 54 62 ff 90 ff 115 ff. — Zum Geschichtlichen vgl. Mejer a. a. O. II² 1, 86 ff. Brück a. a. O. II² 14 ff.

⁴ Über die tatsächlichen Verhältnisse hierin in Bayern, Württemberg und Baden Fellmeth, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland 35 f. Für Württemberg oben S. 70 ff.

sowenig ist gebildet worden der in Frankfurt 1818 ff und demgemäß von der württembergischen Staatsverfassung in Aussicht genommene, vom Staatsgut abzusondernde allgemeine Kirchenfonds zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien oder die vorhandenen nicht zureichten, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten. Da blieb nichts anderes übrig als die für die kirchlichen Bedürfnisse des Landes nötigen Summen auf den Etat zu setzen und mit diesem periodisch gesetzlich zu verabschieden¹.

So wurden in Preußen bis an den Anfang der fünfziger Jahre Staatsmittel zur Gehaltsaufbesserung der Geistlichen nur in geringem Maße bereit gestellt, seitdem aber in zunehmendem Umfang, wenn auch nicht in einer der Parität ganz entsprechenden und die Katholiken voll zufriedenstellenden Weise². In Bayern half der Staat seit 1849 in

¹ „Die einzelnen Leistungen sind entweder fortdauernde, d. h. in den Staatshaushaltsetats regelmäßig wiederkehrende, so die Positionen für Bischöfe und Domkapitel, evangelische Kirchenregimentsbehörden, für Pfarrgeistliche usw., oder sie sind einmalige, außerordentliche Staatszuschüsse, wie solche gelegentlich für Kirchenbauten, für Ablösung von Stolgebühren, Einrichtung kirchlicher Anstalten, Regulierung der Pensionsverhältnisse von Kirchendienern und andere kirchliche Zwecke bewilligt werden. Das konkrete Maß der Zuwendungen kann immer nur aus den unter Mitwirkung der Landstände in Gesetzesform festgestellten Kultusbudgets der einzelnen Staaten entnommen werden. Keinesfalls ist das Mehr oder Weniger von staatlichen Dotationen an die eine und andere Kirchengesellschaft eine Paritätsfrage, sondern lediglich aus den besondern Wechselbeziehungen zwischen diesen und dem Staate zu beurteilen.“ Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts 385. A. v. Kirchenheim, Lehrbuch des Kirchenrechts² (1910) 254 f.

² A. Glattfelder, Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (1898) 10. Tourneau, Das preußische Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 (Archiv für katholisches Kirchenrecht XC [1910] 96 f). — Über Leistungen an die evangelische Kirche vor 1848 Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche 178 ff. — Über Imparität gegen die preußischen Katholiken: G. Rintel, Beleuchtung der Denkschrift des Evangelischen Ober-

steigendem Maße, um die Kongrua für die Pfarrer herzustellen¹. In Württemberg wurden aus der Staatskasse im Jahre 1820/21 für Besoldungen der katholischen Geistlichen und Schullehrer zusammen verausgabt rund 111000 Gulden². Die erste allgemeine Aufbesserung für die Pfarrer, um deren Kongrua herzustellen, erfolgte im Herbst 1861³. Was Württemberg heute an Besoldungen für die katholischen Kirchendiener allein auslegt, wurde in § 1 bemerkt, nämlich pro 1911/12 1576251 *M.* Man ist also auch hier von dem Hunderttausend bereits weit über die Million hinausgekommen⁴.

kirchenrates betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen vom Standpunkte des Rechtes und der Parität, 1852. Zum Budget des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen, 1853. Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53, 1853. Die katholischen Interessen in den preußischen Kammern des Jahres 1853/54, 1854. Die Lage der Katholiken in Preußen am Schlusse der dritten Legislaturperiode, 1855. W. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens² (1897) 131 ff. J. Bachem, Die Parität in Preußen², 1899. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert III² 70 ff. J. B. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche I (1911) 227 f. Demgegenüber klagt Kirchenheim, Lehrbuch des Kirchenrechts² 255, daß die römische Kirche aus den Taschen der evangelischen Steuerzahler unterstützt werde. — Angaben über Beitragssummen oben in § 1.

¹ Meurer, Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiete des bayerischen Pfründewesens 4 f. Derselbe, Das Problem der Gehaltsaufbesserung auf dem Pfründegebiet 13. — Angaben über Beitragssummen oben in § 1.

² Lang, Württembergische katholische Kirchengesetze (Einleitung) 82 f. Die Summe ist etwas in confuso gehalten, indem die Quoten je für die Geistlichen und Schullehrer nicht getrennt angegeben sind — ein Rest der früheren engen Verbindung von Schule und Kirche. Auch sind wohl auch darunter die Besoldungen für die früher inkorporierten Pfarreien. Vgl. oben S. 3, A. 5.

³ Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856—1861. IV. Bd, enthaltend: Protokolle 84 bis 109, S. 2207 ff; VI. Bd, enthaltend: Protokolle 157—202, S. 4419 ff.

⁴ Angesichts dessen liest man in: Württembergische Kirchengeschichte S. 656: „Die katholische Kirche konnte im Vergleich zu

Eine ähnliche Übernahme von Ausgaben für die Kirche ist nach und nach auch in jenen Staaten eingetreten, in welchen es zur Zeit der Säkularisation noch gar keine Katholiken gab, solche vielmehr erst nachher aufgekommen sind, wo also auch keine Säkularisation wenigstens von katholischem Kirchengut stattgefunden hat, und wo auch keine Vereinbarungen mit Rom über finanzielle Leistungen getroffen worden sind¹.

Daß diese immer wiederkehrenden Zubescheidungen durch die Kammern kein besonders idealer Zustand sind, ist klar. An sich schon sind sie zum Teil ein leichtes Weggleiten über früher vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen zur Ausstattung der katholischen Kirche mit Immobilien. Sodann ist es bei allerseits bestem Willen schwer, hierbei den Forderungen der Parität gerecht zu werden. Endlich bieten diese Kammerverhandlungen eine fortdauernde Möglichkeit für einzelne Abgeordnete und ganze Parteien zu heftigen Angriffen auf die katholische Kirche und zu willkürlichen Abstrichversuchen und wirklichen Abstrichen.

Bischof v. Keller erklärte daher am 8. Juni 1821, daß von der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes die Selbständigkeit der katholischen Kirche größtenteils abhängen². Bischof v. Lipp verlangte im Januar 1849 für

der aus zwei Dritteln der Staatsbürger bestehenden evangelischen nicht wohl delikater und großmütiger behandelt werden.“ Daß übrigens auch in Württemberg nicht jede Klage über Imparität verstummt ist, beweist eine Reihe von neueren Schriften, z. B.: Die katholischen Konvikte in Württemberg und die Parität, 1889. Die Frage der Klösterzulassung in Württemberg, 1889. Wer ist bevorzugt im Etat — die katholische oder die evangelische Kirche?, 1891. Diese Schriften erschienen als Antwort auf die Angriffe und Klagen über die Bevorzugung der Katholiken im Etat und durch den Staat, wie sie in den seit 1886 in Halle erscheinenden sog. „Grünen Heften“ oder „Hallenser Broschüren“ enthalten waren. Vgl. noch: Erzberger, Beiträge zur Parität in Württemberg, 1903. Derselbe, Klerus und Gehaltsfrage. Beiträge zur Parität in den deutschen Bundesstaaten (1908) 19 ff.

¹ Kirchenheim a. a. O. 254.

² Oben S. 69.

den Fall, daß der Ausscheidung des Kirchenguts unübersteigliche Hindernisse entgegenständen, mindestens grundgesetzliche Gewährleistung der Bistumsdotation und der übrigen auf das Kirchengut fallenden Anstalten und Einrichtungen sowie Verweisung der auf Rechnung des allgemeinen Kirchenguts fundierten, desgleichen der vormals inkorporierten Pfarreien an die Einkünfte bestimmter Kameralämter und Behandlung der Salarierung derselben als Elementaraufwand, so daß sie aus den Revenuen der vormaligen Klostergüter vorneweg zu bestreiten wären, nicht aber der periodischen ständischen Verwilligung unterstellt werden sollten¹. Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz sprachen in ihrer Denkschrift vom Jahre 1851 von einer „allemal mißlichen Lage, vom Staate Opfer für die katholische Kirche nachsuchen zu sollen, für deren Gewährung die Rücksicht auf andere Religionsgesellschaften immerhin als Hemmnis erscheinen möchte“². Domkapitular v. Öhler äußerte sich am 30. Oktober 1851 dahin:

„Ich fürchte, daß es nicht daran fehlen wird, daß man den Steuerpflichtigen sagt: ‚Sehet! So viel kosten euch eure Geistlichen, da fließt euer Geld hin, sehet da eure Last!‘ Ich fürchte ferner, daß es in kommenden Zeiten nicht an solchen fehlen wird, welche nichts Volkstümlicheres tun zu können glauben, als daß in irgend einer bewegten Zeit, vor welcher übrigens uns Gott bewahren wolle, sie in diesen Saal den Antrag schleudern: ‚Streichet zuerst das, was auf dem Kultdepartement steht!‘ Dann wird man vergessen, welche Summen einst der Kirche entzogen worden sind. . . . Deswegen kann ich keinen größeren Wunsch haben, als daß ich von dieser Befürchtung befreit werde, was aber nur dann geschieht, wenn einmal für die katholische Kirche der § 82 der Verfassungsurkunde über die Ausscheidung des Kirchenvermögens zum Vollzug kommt. Es ist von allen Staatsmännern anerkannt, daß man der Kirche keinen ungünstigeren Standpunkt geben kann, als wenn sie mit demjenigen, was sie zu ihrem nötigen Bedarf braucht, immer wieder von den Ständen abhängt und damit in die politischen Schwankungen hineingezogen wird.“³

Das waren wahrhaft prophetische Worte.

¹ Oben S. 75.

² Oben S. 37.

³ Oben S. 79 f.

§ 7.

Schlußfolgerungen.

Wir sind am Schlusse und an den zu ziehenden Schlußfolgerungen.

1. Es hat sich ergeben, daß die deutschen Staaten, die durch die Säkularisation Kirchengut erworben haben, auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der Konkordate und Zirkumskriptionsbullens, also reichs-, staats- und völkerrechtlich verpflichtet sind zum Unterhalt der bischöflichen Stühle, der Domkapitel, der Priesterseminarien, der zu ordinierenden und der amtsunfähig gewordenen Geistlichen sowie der sog. organisierten Pfarreien, d. h. jener Pfarreien, die einem säkularisierten Stift, Kloster oder einer kirchlichen Anstalt inkorporiert waren. Wir haben aber überdies gefunden, daß die säkularisierenden deutschen Staaten auf Grund des Artikels 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, speziell auf Grund der Worte „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ verpflichtet sind, überhaupt für die wesentlichen, im Laufe der Zeit auch steigenden Bedürfnisse der katholischen Kirche einzutreten. Während die erstgenannte Verpflichtung allgemein als rechtliche anerkannt wird¹, wird die letztere als solche nicht bloß vor allem protestantischer-, sondern auch zum Teil katholischerseits in Abrede gezogen und nur eine moralische oder geschichtliche Pflicht hierin behauptet².

So erklärte auch der Abgeordnete Dr Porsch bei Beratung des preußischen Gesetzes betreffend das Dienstkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Oktober 1908:

„Meine Herren! Unsere Geistlichen sind nicht Staatsdiener, sondern sind Diener der Kirche, und die Aufgabe und Pflicht der Kirche ist es, für ihren ausreichenden Unterhalt zu sorgen. In dieser Pflicht ist die Kirche aber behindert, in der Erfüllung der Pflicht ist sie geschwächt worden durch die Säkularisation, durch die Einziehung des Wohlstandes der Kirche, der sich im Laufe der Zeit gesteigert

¹ Oben S. 25 102.

² Oben S. 29 ff.

haben würde und der die Kirche dadurch in den Stand gesetzt hätte, auch die wachsenden Ansprüche der Zeit zu befriedigen. Der Kirche sind die Mittel damals durch die Säkularisation genommen worden. Es ist allerdings eine gewisse Entschädigung für die Kirchen, für die evangelische wie für die katholische Kirche, in festen Summen bestimmt worden, die schon für die damaligen Verhältnisse sehr bescheiden waren, die aber als bescheiden sich immer mehr herausstellen mußten, je mehr die Ansprüche gewachsen sind und je mehr die allgemeinen Lebensverhältnisse sich gesteigert haben. Meine Herren! Dazu ist noch ein Moment gekommen, das man nicht verkennen darf. In der damaligen Zeit standen der evangelische und katholische Volksteil mehr oder weniger geschlossen nebeneinander. Die neuen deutschen Reichsverhältnisse, die Freizügigkeit der neuen Zeit haben herbeigeführt, daß die Konfessionen mehr und mehr durcheinander geworfen werden. Infolgedessen ist die Notwendigkeit der kirchlichen Versorgung erheblich gestiegen, und infolgedessen mußten auch die Anforderungen an die Kirchen selbst steigen.

Nun haben ja die Kirchen an sich einen klagbaren Anspruch gegen den Staat aus der Säkularisation nicht. Aber mein Herr Vorredner¹ hat bei Gelegenheit seiner Interpellation, die am 5. März des vorigen Jahres hier zur Verhandlung kam, mit Recht darauf hingewiesen, daß in den Kreisen der evangelischen Kirche die Meinung doch weit verbreitet sei, daß ein moralisches Recht der evangelischen Kirche an den Staat auf Grund der Säkularisation doch tatsächlich werde anerkannt werden müssen, und er hat darauf hingewiesen, daß ein bedeutender Kirchenrechtslehrer seiner Konfession einmal längere Ausführungen gemacht und gesagt habe, daß zwar ein klagbares Recht der evangelischen Kirche nicht konstruiert werden könne, daß aber jedenfalls ein moralisches Recht nach der Richtung bestehe, daß der Staat mehr, als es damals geschehen war und als es jedenfalls auch bis heute geschehen ist, in Rücksicht auf die Säkularisation der Kirche hilft und sie fördert, um dasjenige zu tun, was sie braucht, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die gleiche Meinung und der gleiche Anspruch wie auf evangelischer Seite besteht ganz entschieden auch auf katholischer Seite. Deswegen haben wir von jeher an den Staat, der auf Grund der Säkularisation erhebliche Reichtümer bekommen hat, die Forderung gestellt, daß er angesichts der wachsenden Bedürfnisse der Zeit nun der Kirche aus seinen bereiten Mitteln hilft. In einer Zeit der schweren Not für den Staat hat der Staat die kirchlichen Mittel an sich genommen und ist es deshalb auch seine Pflicht, in einer Zeit, wo die Staatsmittel sich nicht unerheblich verbessert haben, aus den staat-

¹ Abgeordneter Winckler (konservativ).

lichen Mitteln für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen. Dies um so mehr, als unser Staat ja auf christlicher Grundlage steht.“¹

Kardinal Kopp sodann hat in seiner Rede vom 17. März 1909 im Herrenhaus die moralische Verbindlichkeit des Staates kurz berührt und dann weiter ausgeführt:

„Ich will nicht auf die Vergangenheit zurückgehen und Pflichten konstruieren, welche in der Vergangenheit für die Staatsregierung wegen der Aufbesserung der Bezüge der Geistlichkeit liegen. Diese Erörterungen will ich nicht erneuern, sie sind oft genug gepflogen worden, für und gegen, aber praktische Bedeutung haben sie nicht. Ich finde den Grund, der die staatliche Fürsorge für diese Bedürfnisse rechtfertigt, in der Pflicht der Staatsregierung, für alle Staatsnotwendigkeiten Sorge tragen zu müssen. Eine Staatsnotwendigkeit ist aber auch die Pflege der religiös-sittlichen Grundlage, auf welcher unser Staatswesen beruht. Die Staatsregierung muß also der Kirche die Mittel gewähren, um diese Aufgabe zu erfüllen, und zu diesen Mitteln gehört auch die Unterhaltung der zum Dienste der Kirche bestimmten Personen.“²

Aber von dieser moralischen Pflicht des Staates, die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, sind andere nicht ebenso überzeugt. So bemerkt Meurer, dessen Auslassung bereits einläßlicher eingangs S. 7 ff angeführt wurde, dagegen, offenbar unter Hinblick auf Kardinal Kopp, den er auch ausdrücklich zitiert:

Man operiere heute bezüglich der Leistungen des Staates an die Kirche mit „Staatsnotwendigkeiten“, die sich aus dem System der Verbindung von Staat und Kirche ergäben, mit dem Hinweis — so der bayerische Kultusminister Dr v. Wehner —, daß die großen Religionsgesellschaften Kulturfaktoren seien, an welchen der Staat nicht ohne weiteres vorübergehen und für die er sich der Obsorge nicht ent schlagen dürfe. Allein man werde demgegenüber doch gelten lassen müssen, daß die Kirchen keine Staatsanstalten seien und daß daher die Obsorge für

¹ Archiv für katholisches Kirchenrecht XC (1910) 95 f. Porsch ist hier Fachmann. Vgl. seinen Artikel: Das preußische Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer (Ebd. LXXXVIII [1898] 711 ff.; [auch separat erschienen]).

² Archiv für katholisches Kirchenrecht XC (1910) 97.

ihre Bedürfnisse keine Staatsaufgabe sei. Die Kirche wisse wohl daran zu erinnern, wenn es sich darum handle, den staatlichen Einfluß auf das innerkirchliche Gebiet abzuwehren. Die Geistlichen seien keine Staatsbeamten, denn der Staat habe denselben so gut wie nichts zu sagen. Sodann seien die Staatszuschüsse — abgesehen von den auf Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen beruhenden Verpflichtungen — ihrer rechtlichen Natur nach freiwillige Beiträge oder Unterstützungen. Wenn man es nun auch begreifen könne, daß die Stimmung zum Schenken wesentlich durch die kirchenpolitischen Verhältnisse beeinflußt, also heute stark begünstigt werde, so müsse doch bei jeder Schenkung, falls sie nicht sinnlos werden solle, die Bedürfnisfrage bestimmend bleiben. Und diese sei zu verneinen, sobald die Kirche zur Befriedigung ihrer örtlichen und allgemeinen Bedürfnisse eine ausreichend eigene Finanzgewalt besitze. Diese gebe man ihr, wofür Meurer dann eine Reihe von Gründen angibt, wie sie oben wörtlich angeführt sind.

Entgegen solchem Dissens über die moralische Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen an die Kirche ist fester Boden gegeben bei unserer Auffassung von einer rechtlichen Verpflichtung der säkularisierenden Staaten zu finanziellen Leistungen an die Kirche auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses. Solcher Auffassung waren die betreffenden Regierungen auf den Frankfurter Konferenzen 1818 ff und in den entsprechenden Dekreten über Herstellung eines allgemeinen Kirchenfonds aus Staatsmitteln für die unbefriedigten und daher zu befriedigenden Bedürfnisse der Kirche¹, die oberrheinischen Bischöfe in ihren Denkschriften 1851 und 1853², der preußische Kultusminister v. Raumer 1851³, die Schöpfer der württembergischen Verfassungsurkunde und die württembergischen Kammern durch Jahrzehnte hin⁴.

¹ Oben S. 39 ff.

² Oben S. 36 ff.

³ Oben S. 36.

⁴ Oben S. 51 ff.

2. Diese unsere Auffassung bietet aber noch einen andern Vorteil etwa gegenüber einem Staate, der nicht genügend an die Kirche leisten oder bei Trennung von Kirche und Staat gar nichts leisten möchte.

Es glaubte nämlich dann vielleicht die Kirche mit einer Berechnung kommen zu können darüber, wieviel der Staat in der Säkularisation Kirchengut eingesteckt habe, und wie es daher billig sei, daß er aus seinem Profit aus dem Kirchengut an die bedürftige Kirche abgebe. Allein da ist alsbald eine staatliche Gegenrechnung zu gewärtigen.

So legte, wie oben bemerkt wurde¹, am 15. September 1819 der württembergische Abgeordnete Dekan Vanotti in der Kammer dar, daß Württemberg schon von dem Jahre 1803 an bedeutendes katholisches Kirchengut gehabt habe, das jährlich ohne Übertreibung bei 300 000 Gulden abgeworfen habe. Im Jahre 1806 habe Württemberg neuen Länderzuwachs erhalten, der aus einem Teil der eben damals vorderösterreichischen Lande bestand und jährlich, gering gerechnet, 150 000 Gulden aus Kirchengut ertrug. Er verwies dann auch auf den an Württemberg gekommenen Vorderösterreichischen Religionsfonds. Und aus all diesem heraus verlangte der Abgeordnete, daß Württemberg den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses strikte ausführe und alle wesentlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche bestreite. Eine ähnliche Berechnung stellte Domkapitular v. Ritz am 4. Oktober 1861 an. Dagegen betrage die staatliche Etatsposition pro 1858—1861 nur 200 000 Gulden für die katholische Kirche. Dementgegen berechnete aber der Abgeordnete Duvernoy 372 728 Gulden staatlicher Ausgaben für die Katholiken². Und in der neuesten Zeit ist in der württembergischen Kammer wiederholt ausgesprochen worden, daß die jährlichen Leistungen des Staates an die katholische Kirche bereits weit über das jährliche Erträgnis des säkularisierten Kirchengutes sich hinaus erstreckten³.

¹ S. 60 ff.

² Oben S. 83, A. 1.

³ Oben S. 84 f.

In ähnlicher Weise führte der bayerische Kultusminister Dr v. Landmann 1898 in der Kammer der Abgeordneten in Gegenrechnung gegen ähnliche Ansprüche aus:

„Es ist seitens des Herrn Referenten (Abgeordneten Dr Schädler) vorgetragen worden, wieviel der bayerische Staat von der Säkularisation Gewinn gemacht hat. Die Einnahmen, die dem bayerischen Staat aus den säkularisierten Besitzungen der Bistümer und Stifte zugeflossen sind, sind aber zum großen Teil Einnahmen gewesen, die von dem Landesherrn wieder für Zwecke der Ausübung der Landeshoheit verwendet werden mußten, und die nun jetzt wieder für Zwecke der an den König von Bayern übergegangenen Landeshoheit verwendet werden. Was von diesen Einnahmen aus dem Vermögen der säkularisierten Bistümer und Stifte übrig blieb, ist nicht viel und wird nach meiner Überzeugung durch das, was wir für die Pfarreien der säkularisierten Stifte und Klöster, für die Domkapitel, dann für die Baulasten usw. zu leisten haben, vollständig aufgewogen. Ich glaube nicht, daß man beweisen kann, daß der Staat aus der Säkularisation heute noch einen Gewinn hat. Abgesehen davon hat ja schon im Finanzausschuß der Abgeordnete Dr Daller mit Recht gesagt, daß die Säkularisation eine historische Tatsache ist, an welcher nicht gerüttelt und welche nicht rückgängig gemacht werden und welche auch nicht dazu verwertet werden kann, um irgendwelche politische Forderungen in der heutigen Zeit daraus abzuleiten. Die Säkularisation ist sanktioniert durch den Lunéville Frieden, durch den Reichsdeputationshauptschluß und von kirchlicher Seite besonders durch das Konkordat, in welchem seitens des bayerischen Staates diejenigen Verpflichtungen bezüglich des Unterhalts der Bistümer und Geistlichkeit übernommen worden sind, welche nach Auffassung der Kurie die Folgen der Säkularisation waren, und über welche man sich beiderseits verständigt hat.“¹

Dem gegenüber bleibt aber als unerschütterliche Tatsache, daß im § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses die damaligen Gesetzgeber, durch die Säkularisation über Erwarten und in gar keinem Verhältnis zu den kleinen Verlusten auf dem linken Rheinufer reich geworden, angesichts der bis auf einiges wenige kläglich entblößten, vorher reichen Kirche sich außer zu der Dotierung der bischöflichen Stühle, Domkapitel, Priesterseminarien und organisierten Pfarreien ganz allgemein gesetzlich verpflichtet haben, den „Aufwand für Gottesdienst“ zu bestreiten

¹ Meurer, Bayerisches Pfründerecht 41 f.

oder alle wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

3. Endlich läßt sich von unserem Standpunkt aus eine letzte Einrede zurückweisen. Man erklärt etwa, daß der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses so aufgefaßt, wie wir es tun, den Staaten eine Verpflichtung zu wachsenden, immer noch größeren Leistungen an die Kirche auflegen würde¹. Das ist auch so. Die säkularisierenden Staaten haben die Pflicht, die wesentlichen Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen und zwar auch die steigenden; denn der Paragraph setzt selbst keine Grenze. Er redet ganz allgemein vom „Aufwand für Gottesdienst“.

Diese Auffassung wird unterstützt durch Stimmen, welche auf den mit der Zeit auch wachsenden Wert des säkularisierten Kirchengutes hinweisen. Auf die gestiegenen Holzpreise und den besseren Finanzbetrieb verwies „Die mißlungene Staatschrift oder Antwort auf die ‚Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche‘“². Den heute viel höheren Waldertrag und den reicheren Ertrag des Grundbesitzes, welcher in die Domänialbesitzung übergegangen, hob am 2. Oktober 1861 der Abgeordnete Reyscher hervor³. Am folgenden 4. Oktober betonte Domkapitular v. Ritz die seit 1803 eingetretene Wertsteigerung⁴. In ähnlichem Sinne äußerten sich 1905 die Abgeordneten Hartranft und Kloß⁵.

¹ So meinte der württembergische Abgeordnete Mohl am 7. Oktober 1861: Mit dem säkularisierten Kirchengut habe der Staat nur die Verpflichtung eingegangen, die bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen in ihrem Stande zu erhalten, nicht aber die weitere Verpflichtung, für alle möglichen Institute, deren Errichtung die katholische Kirche künftig etwa für gut finden sollte, die Mittel anzuschaffen. Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856—1861. VI. Bd, enthaltend: Protokolle 157—202, S. 4522.

² Oben S. 96.

³ Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856—1861. VI. Bd, enthaltend: Protokolle 157—202, S. 4456. ⁴ Oben S. 83, A. 1.

⁵ Verhandlungen 1905 LXXV 1841 1882. Vgl. oben S. 84. Sägmüller, Rechtsanspruch der kathol. Kirche. 8

Ja selbst gesetzlich hat diese Interpretation des § 35 in etwas Ausdruck gefunden. So heißt es in § 61 der in Frankfurt vereinbarten „Grundzüge“: „Wo jedoch der durchgängigen Anwendung dieses Grundsatzes der Dotation durch liegende Gründe Hindernisse im Wege stehen und besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel notwendig machen, soll auf andern Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können.“¹ Bei den Verhandlungen zwischen Württemberg und dem Apostolischen Stuhl über die Dotation des Bistums Rottenburg hat sich der König bereitwillig dazu verstanden: Wenn in der Folge es sich zutrage, daß sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besondern Titel von Leistungen, z. B. wegen vermehrter Anzahl von Alumnen im Diözesanseminar, jene in dem Apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese sowie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im ganzen oder im einzelnen nötig habe, selbst wenn sie in der ersten Gründung und Ausstattung nicht angezeigt worden wären.² In den 1849 und 1850 in Württemberg einberufenen „Landesversammlungen“ wurde hauptsächlich eine Revision der Verfassung von 1819 betrieben. Dabei wurde für die beiden Landeskirchen, die evangelische und die katholische, vorläufig eine mit Rücksicht auf nachweisbare kirchliche Bedürfnisse in bestimmten Zwischenräumen, nach bestimmtem Maßstab zu bemessende, auf dem Staatskammergut ruhende jährliche Rente in Aussicht genommen.³ Bei den einschlägigen Verhandlungen 1905 berichtete Kultusminister v. Weizsäcker, daß bei den Ver-

¹ Vgl. oben S. 43, A. 1.

² Oben S. 71 f.

³ Oben S. 76 ff.

handlungen über Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts im Jahre 1830 der Minister einen Antrag gestellt habe, eine Rente auszuwerfen, welche je nach den steigenden oder fallenden Bedürfnissen immer wieder revidiert werden sollte¹.

So war der Abgeordnete Rembold am 21. Juni 1911 ganz im Recht, wenn er gegenüber der Behauptung, daß eine rechtliche Pflicht zur weiteren Erhöhung der Bezüge der Bistumsdotation nicht bestehe, erklärte, daß das Zentrum den Staat für verpflichtet halte, wenn nötig, jene Summen zu erhöhen, welche bei Fundation des Bistums ausgeworfen worden seien; denn das Bistum sei damals nicht gegründet worden für zehn und zwanzig und dreißig Jahre, sondern für einen unbemessenen Zeitraum, und es liege nur in der Natur der Sache, daß, wenn eine solche Einrichtung gegründet und dotiert werde, die Dotation dann nicht bloß für den Augenblick gemeint sein könne, sondern daß die Dotation verstanden werden müsse nach Maßgabe der Einrichtung selbst. Daraus folge, daß die Dotation sich den wechselnden Zeitverhältnissen anpassen müsse. Die späteren Erhöhungen seien geschehen, weil sie erforderlich gewesen, um die Einrichtung aufrecht zu erhalten.²

Wir konstatieren also zum Schluß unserer Arbeit als gewonnenes Resultat, daß die säkularisierenden Staaten auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 rechtlich verpflichtet sind, die wesentlichen kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche und zwar auch die im Laufe der Zeit steigenden zu bestreiten.

¹ Oben S. 85 f.

² Späth, Religiöse und kirchliche Fragen auf dem Landtag 1907 bis 1912 7.

Berichtigungen und Nachträge.

- S. 9, Z. 9 von unten lies 15 statt 14.
 S. 13, Z. 17 von unten lies illud statt illum.
 S. 21, A. 1 füge bei: O. Klopp, Politische Geschichte Europas seit der Völkerwanderung II (1912) 73.
 S. 82, Z. 11 von oben lies temporum statt temporis.
 S. 103, A. 2 füge bei: G. Goyau, L'Allemagne religieuse. Le catholicisme 1800—1870 III (1909) 254 ff. O. Pfülf, Joseph Graf zu Stolberg-Westheim 1804—1859 (1913) 122 ff.

Personen- und Sachregister.

- | | |
|---|--|
| Ablösung 79 f 100 103. | Elsaß-Lothringen 2 23. |
| „Ad Dominici gregis custodiam“ 25 70. | Emeritenhäuser 102. |
| Aufzugsgelder 43. | Emser Kongreß 11. |
| Baden 2 3 11 25 38 41 102. | Erzberger, Abgeordneter 1. |
| Bayern 2 25 40 59 102 103. | „Esposizione dei Sentimenti etc.“ 47. |
| Bestlin, Generalvikariatsrat 57. | Etat 102 ff. |
| Bischöfe 41 ff 102 f 107 111. | Eybel, Kanonist 12 15 f. |
| — die, der oberrheinischen Kirchenprovinz 36 ff 98 106 110. | Fellmeth 1 9. |
| Bistumsdotation 41 ff 70 ff 102 106 f 111 114. | Frankfurt a. M. 41. |
| Bremen 11 41. | Frankfurter Konferenzen 11 f 19 21 39 ff 48 ff 103 110. |
| Brixen 32. | Frankreich 29. |
| Buß v., Professor 39. | Frieden v. Basel 23; v. Campo Formio 23; v. Lunéville 23 f; v. Preßburg 64 80; Westfälischer 26. |
| Cammerer v., Kirchenratsdirektor 89. | Friedrich I., König v. Württemberg 52 ff 91. |
| Christoph, Herzog von Württemberg 51. | „Foundationsinstrument“ 48 72 f. |
| Concordata principum 11. | Gerbert, Abgeordneter 57. |
| Consalvi, Kardinalstaatssekretär 27 47. | Giese, Professor 4 ff 9. |
| Daller, Abgeordneter 111. | Gröber, Abgeordneter 87 f. |
| Dapp, Prälat 63. | „Grundrechte des deutschen Volkes“ 76. |
| „De salute animarum“ 25 102. | „Grundsätze, Allgemeine“ 11 40 f 46. |
| „Deklaration“ 47 ff. | „Grundzüge“ 37 41 ff 45 ff 114. |
| Dominium eminens 12 17 18 19. | Günzburger Vertrag 58. |
| Domkapitel 24 f 29 30 31 32 41 ff 56 102 103 107 111. | Gymnasien 66 f 68 91 95. |
| Domkirche 24 29 30 32. | |
| Dove, Professor 29 f. | Hannover 25 40 102. |
| Duvernoy, Abgeordneter 83 111. | Hardenberg v., preußischer Minister 35. |
| Ehingen, Landkapitel 56. | Helfferrich, Orator 51. |
| Ellwangen, Kameralamt 68. | Hartranft, Abgeordneter 113. |

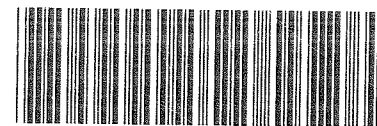
- Herdegen, Oberfinanzrat 63.
 Hessen-Darmstadt 2 11 25 38 41.
 — -Kassel 11 25 41.
 Hieber, Abgeordneter 85 88.
 Hilfspriester 44.
 Hohenlohe v., Bischof von Tempe
 54 56.
 Horb, Kameralamt 68 73 93.
 Hornstein v., Abgeordneter 89.
 Huberich, Generalvikariatsrat 57.
 „Impensa Romanorum Pontificum“
 25 102.
 Innozenz X. 26.
 Interkalarfonds 44 50 f 57 90 ff.
 Iura maiestatica circa sacra 15 18.
 Jaumann, Generalvikariatsrat 12 46.
 Joseph II. 11 19 ff.
 Kahl, Professor 29 ff.
 Kathedralkirche 32.
 Keller v., Bischof v. Evara 58 60
 63 64 67 68 f 70 ff; v. Rotten-
 burg 73 ff 93 105.
 Keßler, Abgeordneter 60.
 Khevenhüller, Graf v. 27.
 Kirchenfonds, allgemeiner 43 49 f
 53 55 58 60 f 62 ff 73 75 81 f 84 ff
 89 92 f 96 ff 99 f 103.
 „Kirchenpragmatik“ 48 ff.
 Kirchenrat, Königlicher katholischer
 57 89 ff.
 Kirchenvermögen, altwürttember-
 gisches 51 ff 58 60 f 62 ff 74 ff 84 f
 86 ff 92 f 100.
 Kloß, Abgeordneter 84 113.
 Kongrua 43 f 50.
 Konkordat, badisches 101.
 — bayerisches 1817 23 25 40 101 f.
 — französisches 1801 22 f.
 — württembergisches 101.
 Konkordate 100 ff.
 Konvention, württembergische 81 f
 99 f.
 Konvikte 66 91 95 98.
 Kopp, Kardinal 109.
 Korrekthaus 56.
 Kurz, Abgeordneter 57.
 „Landesherrliche Verordnung etc.“
 48 ff 73.
 „Landesversammlungen“ 76 114.
 Landmann v., bayerischer Minister
 112.
 Lang, Kanonist 40 ff 46 ff 93 95.
 Lehranstalten, höhere 53 58 60 68.
 Leutkirch, Landkapitel 57.
 Liesching, Abgeordneter 85.
 Lipp v., Bischof v. Rottenburg 75
 81 105.
 Lippe 41.
 Lokalstiftungen 44.
 Lübeck 11 41.
 Luther 10.
 Martini, Professor 14.
 Mecklenburg-Schwerin 41.
 Mehring v., Prälat 80.
 Mets v., Generalvikariatsrat 57.
 Meurer, Professor 6 ff 28 109 f.
 Mohl, Abgeordneter 113.
 — Professor 75 92 f.
 Münch, Kanonist 45.
 Napoleon I. 11 101.
 Nassau 11 25 38 41.
 Naturrecht 12.
 Niederlande 40.
 Niedner, Professor 9 28 31 ff 42.
 Öhler v., Domkapitular 79 ff 106.
 Oldenburg 11 41.
 Österreich 12 40.
 Ow v., Abgeordneter 83.
 Pehem, Kanonist 12 16 ff.
 Pension 24 29 43 f 50 56 103 107.
 Pfarreien, inkorporierte (organi-
 sierte) 25 29 44 f 66 f 68 75 76
 104 107 111.

- Pfeifer, Abgeordneter 80.
 Pflanz, Abgeordneter 95.
 Pius VII. 27.
 Porsch, Abgeordneter 107.
 Präzeptorate 66 f 68 91.
 Preußen 1 3 23 25 34 f 40 102 103.
 Probst, Abgeordneter 83.
 „Provida sollersque“ 25 38 48 70 ff
 102.
 Rastatter Kongreß 23.
 Raumer v., preußischer Minister 36
 110.
 Rechberger, Kanonist 12 18 f.
 Reformation 10.
 Reich, römisches deutscher Nation
 101.
 Reichsdeputationshauptschluß 12
 23 ff 37 f.
 Reisegelder 44.
 Religionsfonds, österreichischer 19 f
 51 55 f.
 — Vorderösterreichischer 53 55 56
 58 61 64 66 80 88 92 95 99 111.
 Rembold, Abgeordneter 115.
 Rente, jährliche 77 ff 85 86 114 f.
 Revolution, französische 11 21.
 Reyscher, Abgeordneter 113.
 Rheinbundstaaten 101.
 Rheinpfalz, bayerische 23.
 Rhomburg, Abgeordneter 57.
 Richter, Kanonist 29 f.
 Riegger, Kanonist 12 13.
 Rieß S. J. 99.
 Ritz v., Domkapitular 83 111 113.
 Rottenburg, Bistum 70 ff 106 114.
 — Kameralamt 68 73 93.
 Rottenmünster, Kameralamt 68.
 Rummel, Abgeordneter 74.
 Rußland 29.
 Sächsische Staaten 11 41.
 Säkularisation 11 23.
 Schädler, Abgeordneter 7 111.
 Schies, Orator 51.
 Schlegel Fr. 51.
 Schlesien 35.
 Schmid, Prälat 63.
 Schmitz-Grollenburg v. 47 63.
 Schott, Abgeordneter 26 f.
 Schullehrer 4 95 104.
 Schullehrerseminare 95.
 Schweiz 2.
 Seminar 25 29 31 41 ff 56 66 91 95
 102 107 111 114.
 Seybold, Abgeordneter 54 56.
 Sonnenfels v., Professor 14 f.
 Stark, Oberfinanzrat 63.
 Steigentesch v., Dekan 54 57.
 Steuern 45.
 Ströbele, Domkapitular 90.
 Studienstipendien 43.
 Stuhl, bischöflicher 25 29 30 31.
 Tischtitel 25 44 50 102 107.
 Trennung von Kirche und Staat 1
 76.
 Trient 32.
 Türkheim v. 47.
 Ulrich, Herzog v. Württemberg 51.
 Universität, katholische 56.
 Vanotti, Dekan 56 60 ff 63 64 65 ff
 68 f 111.
 Verfassung, württembergische 51 ff
 97 110.
 Vogt v., Syndikus 62 ff 73.
 Volksschule 66 f 68 75.
 Wagner, Generalvikariatsrat 57 64.
 Waitzmann, Abgeordneter 63.
 Waldeck 41.
 Wambold, Orator 51.
 Wangen, Landkapitel 57.
 Wangenheim v., württembergischer
 Minister 11 41.
 Wehner v., bayerischer Minister 109.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Weingarten, Kameralamt 68. | Wilhelm I., König v. Württemberg |
| Weizsäcker v., württembergischer | 57 ff 81 97 114. |
| Minister 86 114. | Wilhelmsstift 66 (vgl. Konvikte). |
| Werkmeister, Kirchenrat 12 31 46 | Württemberg 2 3 4 11 25 38 40 f |
| 63 102. | 51 ff 102 104. |
| Wessenberg v., Generalvikar 31 51 | |
| 102. | Zehntablösung 79 100. |
| Wiblingen, Kameralamt 68. | Zehnten 38. |
| Wiener Kongreß 51. | Zirkel, Weihbischof 39 102. |
| Wiest, Abgeordneter 83 93. | Zirkumskriptionsbullen 100 ff. |

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03473